



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

A. Problem

In Schleswig-Holstein ist in den vergangenen Jahren bereits stark in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung investiert worden, dennoch besteht ein großer Reformbedarf im Hinblick auf das derzeitige Kita-Finanzierungssystem sowie die davon abhängige Qualität der Betreuungsangebote. Das derzeitige Kita-Finanzierungssystem in Schleswig-Holstein

- ist im Hinblick auf die Vielzahl an Finanzierungsquellen, die Finanzierungsform, die Finanzstruktur, Förderregularien und Mittelverwendung höchst kompliziert und kaum zu durchschauen,
- hat zu sehr unterschiedlich ausgeprägten Regelungen in den einzelnen Kreisen und Gemeinden geführt,
- verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand im öffentlichen Bereich und bei den Einrichtungsträgern,
- verhindert eine längerfristige Planbarkeit für Standortgemeinden und freie Träger,
- hat zu höchst unterschiedlichen und im Vergleich der Bundesländer sehr hohen Elternbeiträgen geführt,
- hat erheblich unterschiedliche Sozialstaffelregelungen der Kreise und kreisfreien Städte ausgebildet,
- stellt für die Betreuungsqualität und -zeiten nur „ordnungsrechtliche“ Mindestanforderungen auf, die das Kindeswohl gewährleisten,
- verhindert die Steigerung qualitativer Standards (z.B. Fachkraft-Kind-Schlüssel; Gruppengröße, Freistellung von Leitungskräften; Verfügungszeiten für Fachkräfte),
- die Finanzierung von (höheren) Qualitätsstandards ist von lokalen Vereinbarungen und letztlich vor allem vom Budget der jeweiligen Standortgemeinde abhängig,
- berücksichtigt nicht die angemessene Vergütung für Kindertagespflegepersonen (unterschiedliche Zuständigkeiten und Regelungen für die Finanzierung der Kindertagespflege),

- ist trotz der stetig steigenden Landesfördermittel von Unterfinanzierung gekennzeichnet, weil insbesondere die Betriebskosten (Personal, Mieten, Energie etc.) überproportional steigen,
- lässt eine klare Definition der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung von Land, Kreisen und Gemeinden vermissen,
- erlaubt dem Land trotz erheblicher Finanzierungsbeitragung kaum Steuerungsmöglichkeiten und
- fußt auf unsystematischen landesgesetzlichen Regelungen im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO); KiTaG und KiTaVO sind seit ihrem Inkrafttreten 1992 weitgehend unverändert geblieben und somit nicht hinreichend an die inzwischen grundlegend veränderten bundesgesetzlichen (Rechtsansprüche) und tatsächlichen (U3-Ausbau, gestiegene Qualitätsanforderungen) Rahmenbedingungen der Kindertagesförderung angepasst worden.

Weitere Auswirkungen auf die Situation in der Kindertagesbetreuung haben:

- gestiegene Erwartungen an frühkindliche Bildung und Förderung,
- veränderte Familienrealitäten,
- rechtliche Grundlagen (Rechtsanspruch, Wunsch- und Wahlrecht),
- gestiegene Erwartungen an die Qualität,
- Wunsch nach niedrigen Elternbeiträgen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, ein an den Bedarfen orientiertes verlässliches, bezahlbares und transparentes Finanzierungssystem zu schaffen, das die Verbesserung der Betreuungsqualität ermöglicht.

B. Lösung

Eine der zentralen politischen Zielsetzungen dieser Landesregierung besteht darin, für jedes Kind einen gesicherten Zugang zu bedarfsgerechter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und damit bestmögliche Startchancen zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung ermöglicht werden. Dazu gehört auch, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern sowie für die finanzielle Entlastung von Eltern und Kommunen zu sorgen. Ziel der Landesregierung ist es,

nachhaltig und dauerhaft die Qualität in der Kindertagesbetreuung landesweit weiterzuentwickeln und noch bestehende Unterschiede zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten auszugleichen, um gleichwertige Lebensverhältnisse für Kinder in Schleswig-Holstein zu schaffen.

Der schleswig-holsteinische Landtag strukturiert mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) das Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege umfassend neu. Ziel ist es, mit dem Kindertagesförderungsgesetz neue Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherstellen. Denn ein verlässliches, vielfältiges und bezahlbares Angebot an Kindertagesbetreuung sowie eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung sollen allen Kindern in Schleswig-Holstein die bestmöglichen Startchancen bieten. Durch die erstmalige Konkretisierung von Mindeststandards im Gesetz, die für alle geförderten Angebote der Kindertagesbetreuung gelten, soll ein Beitrag geleistet werden für gleichwertige Lebensverhältnisse. So wird Bildungsgerechtigkeit bereits im frühkindlichen Bereich umgesetzt.

Das Fundament der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote bilden die Kindertageseinrichtungen mit ihren Trägern sowie die Kindertagespflege. Ihnen und den Kommunen eine verlässliche und planbare Finanzierung an die Seite zu stellen, ist Ziel des Kindertagesförderungsgesetzes. Das Land wird sich erstmalig mit einem festen Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten der KiTa-Finanzierung beteiligen, der Wohngemeindeanteil wird gesenkt und soll nach Abschluss der Evaluation nicht mehr steigen.

Um dies zu erreichen, hat die Landesregierung einen umfassenden und transparenten Beteiligungsprozess initiiert. Seit Ende 2017 hat die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Landeselternvertretung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege konkrete Maßnahmen zur Neuordnung des Finanzierungssystems sowie zur Weiterentwicklung qualitativer Standards in der Kindertagesbetreuung entwickelt. Der vorliegende Gesetzentwurf bündelt die Ergebnisse dieses Reformprozesses. Grundlagen des Gesetzentwurfs sind:

1. Das neue Finanzierungssystem

Die Basis aller Neuerungen ist ein grundlegend neues, transparentes und landesweit einheitliches Finanzierungssystem, das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM).

Das Modell sieht eine gesetzlich normierte Standardqualität - die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestqualität nach SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgeht - als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung vor. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten, pauschalen Gruppenfördersatzes. Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards/Trägerprofile können durch Standortgemeinden/ Kreise/ Träger freiwillig finanziert werden. Die Träger verpflichten sich, ggf. entfallende Eigenanteile als freiwillige Zusatzfinanzierung im System zu belassen. Betriebs-Kitas sollen den anderen Kindertageseinrichtungen weitgehend gleichgestellt werden.

Die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird ein auf landeseinheitliches und angemessen niedriges Niveau gedeckelt, wobei Abweichungen nach unten von der Standortgemeinde im Rahmen ergänzender Finanzierung veranlasst werden können. Zukünftig sollen Eltern über die Auswahl des Kita-Platzes im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten frei entscheiden, wobei den Wohnortgemeindekindern bei der Platzvergabe vor Ort ein Vorrang eingeräumt werden kann.

Infolgedessen müssen die Kreise und kreisfreien Städte - in ihrer Rolle als örtliche Träger der Jugendhilfe - ihre bestehenden Aufgaben in der Bedarfsplanung verstärkt wahrnehmen und erhalten im Rahmen der Mittelverteilung sowie im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zusätzliche Verantwortung. Gleichwohl verbleiben die Gestaltungsspielräume insbesondere für Angebots- und Trägersauswahl in den Gemeinden, um eine den lokalen Bedürfnissen angepasste Betreuungsinfrastruktur zu entwickeln und eine Vielfalt vor Ort weiterhin zu ermöglichen.

Insgesamt realisiert die Neuregelung der KiTa-Finanzierung für Land, Kreis, Wohngemeinde, Standortgemeinde, Träger und Eltern eine verlässliche, anteilige Finanzierung und eine faire Beteiligung an der Kostendynamik.

2. Die Übergangslösung

Für die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf die Pauschalfinanzierung nach Gruppenfördersätzen brauchen die (kommunalen und freien) Träger einen Übergangszeitraum bzw. eine Übergangslösung bis zum 31.12.2024. Nur so können die damit zusammenhängenden Veränderungen für die Träger abgefedert und handhabbar gemacht werden.

Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über eine individuelle Finanzierungsvereinbarung, der Eigenanteil der Träger bleibt während der Übergangsphase bestehen.

In gemeinsamer Verantwortung wirken Kreise, Gemeinden und Träger in der Übergangsphase darauf hin, die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten prozesshaft auf die SQKM-Sätze hinzusteuern. Dabei wird gerade der Evaluation eine große Bedeutung zukommen. Insbesondere ist während der Übergangsphase zu prüfen, ob die pauschalierten Kostenanteile einer regionalen Differenzierung bedürfen und welche Strukturunterschiede einen Nachteilsausgleich erforderlich machen. Bereits in der Übergangsphase obliegt die Finanzierungs- und Qualitätskontrolle den Kreisen, um auch die Konvergenzbemühungen begleiten zu können.

In der Zeit des Übergangs werden die Finanzierungsbeteiligten gemeinsam auf Basis eines landesweit einheitlich definierten Schemas (Abrechnungsbögen und Kostenaufstellungen) eine Evaluation (s. D. Kosten und Verwaltungsaufwand) durchführen.

3. Die wichtigsten Regelungen/Vorschriften des Gesetzentwurfs

Entlastung und Stärkung der Eltern:

- Deckelung der Elternbeiträge
- zusätzliche Elternentlastung durch die Kommune möglich
- keine zusätzlichen Belastungen jenseits der Beiträge sowie für Essen und Ausflüge
- landeseinheitliche Sozialermäßigung
- Mindestvorgaben für die Geschwisterermäßigung
- Verbesserung von Wahlmöglichkeiten bei der Platzauswahl - auch über die Gemeindegrenzen hinweg: Eltern können sich für freie Plätze entscheiden, haben kein Rechtfertigungsdruck mehr bei auswärtiger Betreuung und können ihr Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ausüben
- Gemeindekindervorrang sichert die Betreuung am Wohnort
- Begrenzung der Schließzeiten von Einrichtungen
- einfachere Suche nach einem Platz durch verbindliche Kita-Datenbank
- Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten in den Kitas

- Verankerung der Erziehungspartnerschaft

Verbesserung der Qualität:

- Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Ü3-Gruppen auf 2,0
- Die Regelgruppengröße in der Ü3-Betreuung beträgt zukünftig 20 Kinder, in Ausnahmefällen kann auf 22 Kinder vergrößert werden, die bisherige Erweiterungsmöglichkeit auf 25 Kinder wird gestrichen
- erstmalige Verankerung von Verfügungszeiten für Fachkräfte: mindestens 5 Stunden pro Woche/Gruppe
- erstmalige Verankerung von Leitungsfreistellungen (spätestens volle Freistellung ab der 5. Gruppe)
- es wird ein erhöhter landesweiter Mindeststandard definiert, zusätzliche Qualitätsmaßnahmen durch Kommunen und Träger sind weiterhin möglich und erwünscht
- Professionalisierung durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagementverfahrens nach Wahl des Trägers
- verbindliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung

Kindertagespflege:

- die Kindertagespflege wird ebenfalls aus dem SQKM finanziert
- dazu werden Mindestvergütungssätze festgelegt
- der Beitragsdeckel gilt ebenfalls für die Kindertagespflege
- die Möglichkeiten zur Kooperation von zwei Kindertagespflegepersonen werden klarer definiert
- Eltern von Kindern in Kindertagespflege können zukünftig an Wahlen zur KEV teilnehmen

Entlastung der Kommunen:

- Das Land erhöht seinen Anteil an der Gesamtfinanzierung des Kita-Systems deutlich
- das Land beteiligt sich erstmals mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutem Kind an den Kosten der Kindertagesbetreuung

- die Landesförderung wird dynamisiert, sodass sich nach erfolgter Evaluation der sich ergebende prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Kommunen am SQKM in den Folgejahren nicht mehr erhöht
- die Kreisaufgaben bei der Bedarfsplanung werden durch gesetzliche Regelungen und das Instrument der Kita-Datenbank gestärkt
- wie bisher unterstützen die Gemeinden den örtlichen Träger der Jugendhilfe maßgeblich, indem die Bedarfspläne im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellt werden

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Land stellt von 2018 bis 2022 zusätzliche 135 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kindertagesbetreuung sowie zur Abfederung des erwarteten Kostenanstiegs des Gesamtsystems zur Verfügung. Hinzu kommen die Mittel aus der dem Land obliegenden Konnexitätsverpflichtung für Betreuung unterdreijähriger Kinder. So zahlt das Land für Konnexität und Systemanreize im genannten Zeitraum 328 Mio. Euro. Hinzu kommen Mittel, die das Land zur grundsätzlichen Unterstützung der Betriebskosten den Kommunen zur Verfügung stellt.

Mit der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem beteiligt sich das Land erstmals mit einem verlässlichen Finanzierungsanteil pro betreutem Kind an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Der Landesbeitrag ist damit automatisch gekoppelt an die Entwicklung der Platzzahlen und der Betreuungszeiten.

Der prozentuale Gesamtfinanzierungsanteil der Wohnsitzgemeinden am SQKM wird nach erfolgter Evaluation festgeschrieben. Dies erfolgt aufgrund einer Dynamisierung des Landesanteils mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung (z. B. Tarifsteigerungen).

Ebenso fließen in die Reform die in der Koalition vereinbarten Mittel für Qualitätsentwicklung (210 Mio. Euro von 2018 bis 2022) und Elternentlastung (136 Mio. Euro von 2020 bis 2022) ein. Die Ausgaben für diese beiden Ziele werden noch um die 191 Mio. Euro zu etwa gleichen Teilen strukturell ergänzt, die der Bund im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) bis zum Jahr 2022 bereitstellt.

Das bisher gezahlte „Krippengeld“ von 100 Euro pro Monat für die Betreuung Unter-Dreijähriger entfällt im Zuge der Reform.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, die die Fördermittel der Wohnortgemeinden und des Landes bündeln und in Gruppenförderätzen an die Einrichtungen weitergeben. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand in den Gemeinden entsprechend gesenkt, zudem entfällt der Aufwand für den interkommunalen Kostenausgleich bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb der Wohngemeinde.

Die Unterstützung der örtlichen Jugendhilfeträger bei der Bedarfsplanung durch die Gemeinden war bereits nach der aktuell bestehenden Gesetzeslage geregelt und schafft keinen neuen Aufwand.

Zudem entfällt der Verwaltungsaufwand bei Land, Kommunen und Einrichtungen für die Abwicklung verschiedener periodisch befristeter Fördererlasse (z.B. Qualitätsmanagement und Fachberatung, Förderung der „2. Nachmittagskraft“).

Insgesamt ist durch die Vereinfachung der Verfahren und durch die gemeinsame Nutzung der Kita-Datenbank von einer spürbaren Reduktion des Verwaltungsaufwandes über alle Ebenen auszugehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die freien Träger der Jugendhilfe entfallen nach dem Übergangszeitraum ab 2025 die Eigenanteile an der Kita-Finanzierung. Sie erhalten nur dann Fördergelder zur aus-

kömmlichen Finanzierung ihrer Einrichtung, wenn sie die – qualitativen und strukturellen – Mindeststandards des Gesetzes einhalten. Eine zwingende Förderbedingung ist beispielsweise die Teilnahme am System der Kita-Datenbank.

Für die private Wirtschaft im Allgemeinen bedeuten die Entlastungen der Eltern, insbesondere die Beitragssenkungen, die Begrenzung der Ferien-Schließzeiten und die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts eine deutlich verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für freiberuflich Tätige und Selbständige.

Für Betriebs-Kitas soll es leichter werden, Fördermittel zu erhalten: Für sie entfällt das Antragsverfahren, in dem sie für die Förderfähigkeit ein „besonderes Interesse“ nachweisen müssen. Sie sollen zukünftig nicht nur im Ausnahmefall in den Bedarfsplan aufgenommen werden und können in leicht modifizierter Form an der öffentlichen Finanzierung teilhaben.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
 und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)**

- Artikel 2 Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

- Artikel 3 Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner
 unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein**

- Artikel 5 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

- Artikel 6 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1**Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)****Inhaltsübersicht****Teil 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung
- § 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung
- § 4 Kreiselternervertretungen und Landeselternervertretung

Teil 2**Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen**

- § 5 Anspruch auf Kindertagesförderung
- § 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen
- § 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Teil 3**Bedarfsplanung und Trägerauswahl**

- § 8 Planung und Gewährleistung
- § 9 Bestandserfassung und Bedarfsermittlung
- § 10 Bedarfsplan

- § 11 Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung
- § 12 Förderfähige Einrichtungsträger
- § 13 Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger
- § 14 Optionsklausel

Teil 4

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

- § 15 Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität
- § 16 Ergänzende Förderung
- § 17 Geförderte Gruppen
- § 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 19 Pädagogische Qualität
- § 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung
- § 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder
- § 22 Schließzeiten
- § 23 Räumliche Anforderungen
- § 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- § 25 Gruppengröße
- § 26 Betreuungsschlüssel
- § 27 Offene Arbeit und Randzeitengruppen
- § 28 Personalqualifikation
- § 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung
- § 30 Verpflegung
- § 31 Elternbeiträge
- § 32 Elternvertretung und Beirat
- § 33 Nutzung der Kita-Datenbank
- § 34 Förderung in einem anderen Bundesland

§ 35 Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln

Teil 5

Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell

§ 36 Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

§ 37 Personalkostenanteil

§ 38 Sachkostenanteil

§ 39 Leitungszuschlag

§ 40 Abzüge

§ 41 Fördersatz pro Kind

§ 42 Ausgleich für Platzzahlreduzierungen

Teil 6

Kindertagespflege

§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

§ 44 Gewährung einer laufenden Geldleistung

§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung

§ 46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen

§ 50 Kostenbeteiligung

Teil 7

Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden und Anpassungsverfahren

§ 51 Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde

§ 52 Finanzierungsbeitrag des Landes

§ 53 Pauschalsatz pro Kind

§ 54 Verordnungsermächtigung zur Feststellung der Finanzierungsbeiträge

§ 55 Anpassung

§ 56 Fachgremium

Teil 8

Übergangsvorschriften und Evaluation

§ 57 Übergangsvorschriften

§ 58 Evaluation, Verordnungsermächtigung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern.
- (2) Örtlicher Träger im Sinne dieses Gesetzes ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten. Kindergartenjahr im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli. Monatlicher Stichtag ist der 16. Tag des Monats.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3

Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung

- (1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium (Ministerium) stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden, die Einrichtungsträger, die Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Antrag in das Onlineportal aufgenommen.

- (3) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle übermittelt werden:
 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
 2. das Geburtsdatum des Kindes,
 3. das Geschlecht des Kindes,
 4. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern,
 5. die gewünschte Betreuungszeit,
 6. den gewünschten Aufnahmetermin sowie
 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind.

Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.

- (4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem
1. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,
 2. den von den einzelnen Kindern in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang und
 3. die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang.

- (5) Das Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:
1. Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7 und zur Vermittlung von Plätzen nach § 6,
 2. Daten nach Absatz 4 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 und Kostenbeteiligung nach § 50, sowie Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.

- (6) Das Nähere zur Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung in einem automatisierten Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 5 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 4

Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung

- (1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von in Kindertagespflege geförderten Kindern mit alleiniger oder Hauptwohnung im Gebiet des örtlichen Trägers. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Der örtliche Träger organisiert die Wahl und meldet die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Jede Kreiselternvertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternvertretung.

- (2) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau. Das Ministerium organisiert die Wahl und beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.

- (3) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung können sich Geschäftsordnungen geben. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Das Land fördert die Tätigkeiten der Landeselternvertretung sowie der Kreiselternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts. Das Ministerium unterstützt die Landeselternvertretung auf Anfrage beratend.

Teil 2

Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen

§ 5

Anspruch auf Kindertagesförderung

- (1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.
- (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.
- (3) Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Kind einen Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 48 Satz 2.

Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in den Schulferien, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann.

- (4) Ein Platz ist nur anspruchserfüllend, wenn die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle für das Kind und die Erziehungsberechtigten in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Der Anspruch wird durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt, wenn die Förderung des Kindes in einer nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgrund seines heilpädagogischen Bedarfs nicht möglich ist.
- (5) Die Ansprüche nach Absatz 1 bis 4 und nach § 24 SGB VIII richten sich gegen den örtlichen Träger. Mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 setzen sie voraus, dass der örtliche Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (6) Der Anspruch wird erfüllt
 1. im Fall der Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes,
 2. im Fall der Förderung in Kindertagespflege durch
 - a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie
 - c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als auch an einem anderen Ort kann im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

§ 6

Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

- (1) Die örtlichen Träger informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Ergänzend zum Onlineportal (§ 3 Absatz 1) vermitteln sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sie können hierzu Vermittlungs- und Beratungsstellen freier Träger fördern. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen die Kreise bei der Vermittlung und Beratung.
- (2) Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, haben Anspruch auf Vermittlung durch die Vermittlungsstellen. Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- (1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinaus eine Ermäßigung vorsehen, die in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigt.
- (2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie

die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

- (3) Eine rückwirkende Antragstellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ist längstens für die sechs Monate möglich, die dem Monat der Antragstellung vorangegangen sind.
- (4) Der örtliche Träger berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.

Teil 3

Bedarfsplanung und Trägersauswahl

§ 8

Planung und Gewährleistung

- (1) Die örtlichen Träger planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.
- (2) Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen,
 1. um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 erfüllen zu können,

2. um für alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind,
3. um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird,
4. um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

§ 9

Bestandserfassung und Bedarfsermittlung

- (1) Die örtlichen Träger erfassen zum monatlichen Stichtag den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen nach Zahl, Altersgruppe, Öffnungszeiten sowie pädagogischer und religiöser Ausrichtung und Bindung an eine nationale Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Sie nutzen hierfür auch die Kita-Datenbank nach § 3.
- (2) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers. Sie ermitteln auch Bedürfnisse nach Öffnungszeiten und nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen sowie Präferenzen für eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bestandserfassung nach Absatz 1 und die Bedarfsermittlung nach Absatz 2 zu treffen.

§ 10

Bedarfsplan

- (1) Die örtlichen Träger erstellen einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart (§ 17), Gruppengröße (§ 25 Absatz 1) und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Sollen Kinder aus einer Gruppe oder aus mehreren Gruppen gemeinsam außerhalb der Gruppenöffnungszeiten gefördert werden, kann der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung Randzeitengruppen einrichten, soweit der Bedarfsplan keine Beschränkungen enthält.
- (3) Die Kreise nehmen die Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend. Gleiches gilt für die Einrichtungsträger, die infolge der Änderung von einem Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 betroffen sein können. Benachbarte örtliche Träger stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab. Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird mit den Schulträgern abgestimmt.

§ 11

Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung

- (1) Die Bedarfsplanung soll gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von

den Familien und ihren Kindern genutzt werden, wird beachtet. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

- (2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen sowie das bestehende örtliche Angebot an Plätzen in Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Festlegungen für pädagogische und religiöse Ausrichtungen im ersten Abschnitt des Bedarfsplans sind auf Grundlage einer Ermittlung nach § 9 Absatz 2 zulässig.
- (3) Der erste Abschnitt des Bedarfsplans und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Förderfähige Einrichtungsträger

- (1) Förderfähig sind Kindertageseinrichtungen jedes Trägers, für die eine Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht.
- (2) Der örtliche Träger kann die Förderfähigkeit nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Betrieben, die die Kindertageseinrichtung für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben (Betriebs-Kindertageseinrichtungen), durch Satzung ausschließen; die Kreise treffen die Entscheidung nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 13

Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger

- (1) Der örtliche Träger nimmt den Einrichtungsträger auf dessen Antrag unter Angabe der geförderten Gruppe erstmals oder nach Ablauf des Förderungszeitraums erneut in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans auf, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts für den beantragten Förderungszeitraum ein

Bedarf für diese Gruppe besteht. Der Förderungszeitraum soll drei Jahre nicht unterschreiten.

- (2) Der Einrichtungsträger reicht seinen Antrag bei der Standortgemeinde ein. Die kreisangehörige Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreis weiter. Entsprechen mehrere Anträge den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans, trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Bei der Auswahl berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen und wahrt die Rechte der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann. Die kreisangehörige Standortgemeinde teilt dem Kreis die Auswahl unter Angabe der Gründe mit. Der Kreis soll der Auswahl folgen, wenn diese rechtmäßig ist.
- (3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden sollen von der Schaffung neuer oder der Erweiterung eigener Kindertageseinrichtungen absehen, soweit ein bedarfsgerechtes Angebot durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt werden kann.
- (4) Die Standortgemeinde soll ein Interessenbekundungsverfahren durchführen, wenn nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen besteht. Dieses ist so rechtzeitig zu eröffnen, dass interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt.
- (5) Findet sich kein geeigneter Einrichtungsträger, übernimmt die Standortgemeinde, das Amt oder ein Zweckverband die Trägerschaft. Besteht keine Be-

reitschaft zur Übernahme, kann der Kreis die kreisangehörige Standortgemeinde verpflichten, soweit der Bedarf nicht durch Schaffung eines wohnungsnahen Angebotes in einer benachbarten Gemeinde erfüllt werden kann und ein Einrichtungsträger hierzu bereit ist. Der Kreis kann die Trägerschaft in diesem Fall auch selbst übernehmen.

- (6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; er erlässt die Ablehnungsbescheide für die nicht berücksichtigten Einrichtungsträger. Er kann den Bescheid mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans; der Widerruf darf nur mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr erklärt werden.

§ 14

Optionsklausel

Der örtliche Träger kann in seinem Gebiet oder in Gebieten einzelner kreisangehöriger Gemeinden für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf einen Bedarfsplan nach den §§ 10 bis 13 verzichten und alle Träger von Kindertageseinrichtungen fördern, die die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 erfüllen. In diesem Fall findet § 15 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung. In den Kreisen ist die Zustimmung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden erforderlich. § 12 und § 13 Absatz 3 finden Anwendung.

Teil 4
Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

§ 15

Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität

- (1) Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den örtlichen Träger nach Teil 5, wenn er die Fördervoraussetzungen dieses Teils sowie die Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt und
 1. die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen oder
 2. ein Kind, für das der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird.
- (2) Der örtliche Träger gewährt den Einrichtungsträgern darüber hinaus finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile.

§ 16

Ergänzende Förderung

- (1) Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.
- (2) Das Ministerium fördert die Sprachbildung in den Regionalsprachen und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Haushalts.

§ 17

Geförderte Gruppen

(1) Gefördert werden

1. Krippengruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt,
3. integrative Kindergartengruppen mit mindestens vier Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,
4. Hortgruppen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
5. altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

Umfasst sind auch altershomogene Gruppen innerhalb der jeweiligen Altersspanne. Alle Gruppen müssen mindestens ein Förderungsangebot von zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen vorhalten; dies gilt nicht für Randzeitengruppen.

- (2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden.
- (3) Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen), werden nur für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) In Kindergartengruppen können bis zu zwei unterdreijährige Kinder aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

§ 18

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden. Wird eine Kindertageseinrichtung von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein getragen, kann die Aufnahme von dem gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig gemacht werden. Dem Wunsch nach mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarenden Förderungsumfängen oder Förderungszeiten darf nicht entsprochen werden.
- (2) Träger von Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe können bis zu 80 % der Plätze den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehalten. Aus dem Grund des Ausscheidens der Eltern aus dem Betrieb darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, 2. Halbsatz.
- (4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.

- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Standortgemeinde können in diesem Fall vorrangig aufgenommen werden. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen. Wird die Einrichtung von einem Amt oder Zweckverband betrieben, arbeiten mehrere Gemeinden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 528), zusammen, ist die Durchführung der Förderung auf das Amt übertragen worden oder ist die vorrangige Aufnahme zwischen der Standortgemeinde und einer anderen Gemeinde vereinbart, gelten Satz 2 bis 4 für die amtsangehörigen oder beteiligten Gemeinden entsprechend.
- (6) Der Einrichtungsträger erhebt vor Aufnahme des Kindes von den Eltern die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 über die Kita-Datenbank zu übermittelnden Daten. Er lässt sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.
- (7) Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags nach § 7 hin. Wird ein Kind nicht aufgenommen, weist der Einrichtungsträger die Eltern auf das Beratungs- und Vermittlungsangebot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie auf die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 hin.

- (8) Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 19

Pädagogische Qualität

- (1) Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihren Bildungsprozessen. Sie gehen auf die individuellen Interessen und Fragestellungen der Kinder ein und knüpfen weitere Bildungsangebote daran. Die Kinder werden angeregt sich aktiv zu beteiligen und eigene Lernstrategien zu entwickeln. Dabei sind die kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder zu berücksichtigen. Die folgenden Bildungsbereiche sind in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtung einzubeziehen:
1. Körper, Gesundheit und Bewegung,
 2. Sprache(n), Zeichen, Schrift und Kommunikation unter angemessener Berücksichtigung der durch die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
 3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
 4. Kultur, Gesellschaft und Demokratie,
 5. Ethik, Religion und Philosophie,
 6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.
- (2) Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit unterschiedlichen Befähigungen und von unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft soll dazu beitragen, dass die Kinder sich in ihrer Unterschiedlichkeit aner-

kennen, emotional positive Beziehungen zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen. Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll die Gleichstellung der Geschlechter fördern.

- (3) Die pädagogischen Fachkräfte fördern die psychische Widerstandsfähigkeit der Kinder. Um ein gesundes Aufwachsen sicherzustellen, wird auf eine gesunde Ernährung, Bewegung sowie die tägliche Zahnpflege der Kinder geachtet.
- (4) Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung soll Kinder altersgemäß und entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Lage versetzen, sich mit dem Mensch-Natur-Verhältnis und mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auseinanderzusetzen. Die Kinder sollen befähigt werden, mit komplexen Situationen umzugehen, sich zu beteiligen und eigene Standpunkte zu entwickeln, um im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung die Gesellschaft und die Zukunft mitzugestalten.
- (5) Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.
- (6) Alltagsintegrierte Sprachbildung bestimmt das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit. Eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte ist nachzuweisen.
- (7) Die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse werden von den pädagogischen Fachkräften unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung sowie den Vorgaben des Datenschutzes sichergestellt.

- (8) Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Eltern regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an, die zu dokumentieren sind.
- (9) Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen.

§ 20

Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen. Für jede Kindertageseinrichtung wird eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch. Die pädagogische Fachberatung übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus. Die in der pädagogischen Fachberatung Tätigen müssen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 verfügen sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, aufweisen. Die pädagogische Fachberatung kann auch durch Personen mit einer Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 erfolgen, die zum 31. Juli 2020 in der pädagogischen Fachberatung tätig waren.

§ 21

Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder

- (1) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sind durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen

die Kindertageseinrichtungen mit den Schulen kooperieren und Vereinbarungen mit Schulen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts, abschließen.

- (2) Um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen, haben Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen und Förderzentren Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auszutauschen, soweit eine Einwilligung der Eltern vorliegt.

§ 22

Schließzeiten

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens fünf Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen; Schließtage an Heiligabend und Silvester werden nicht mitgezählt. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

§ 23

Räumliche Anforderungen

- (1) Die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind muss mindestens 3,5 m² in Krippengruppen, altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen, 3,0 m² in Hortgruppen und 2,5 m² in Kindergartengruppen betragen (Mindestraumbedarf). Zur pädagogisch nutzbaren Fläche zählen der Gruppenraum und sonstige Innenräume, soweit diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden. Werden sonstige Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden

Gruppen genutzt, sind diese anteilig den Gruppen zuzurechnen. Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu 10 % unterschreiten; die Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden. Die Vorgaben dieses Absatzes gelten nicht für Naturgruppen.

- (2) Für Kinder unter drei Jahren sind separate Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Für Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei gleichzeitig anwesenden Gruppen sind ein Personalraum und ein Leitungszimmer, für kleinere Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke vorzusehen.
- (4) Jede Kindertageseinrichtung soll über eine Außenspielfläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, muss ein für die Kinder zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder ein anderes geeignetes Außenspielgelände zur Verfügung stehen.

§ 24

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung mit drei und mehr Gruppen soll für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge mindestens ein Praktikumsplatz angeboten werden. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen.
- (2) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen und mindestens alle zwei Jahre an einem Wiederholungskurs teilnehmen.

§ 25

Gruppengröße

- (1) Die Gruppengröße beträgt für
1. Regel-Krippengruppen zehn Kinder,
 2. kleine Krippengruppen fünf Kinder,
 3. Regel-Kindergartengruppen 20 Kinder,
 4. mittlere Kindergartengruppen 15 Kinder,
 5. kleine Kindergartengruppen zehn Kinder,
 6. Regel-Hortgruppen 20 Kinder,
 7. mittlere Hortgruppen 15 Kinder,
 8. kleine Hortgruppen zehn Kinder und für
 9. Naturgruppen 16 Kinder.

In altersgemischten Gruppen darf die rechnerische Kinderzahl 20 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter drei Jahren doppelt gezählt. Die rechnerische Kinderzahl darf in integrativen Kindergartengruppen 19 Kinder nicht überschreiten; für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt.

- (2) Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel-Kindergartengruppen, Regel-Hortgruppen und Naturgruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergarten- und Hortgruppen um ein Kind erhöhen. Die Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen. Sie ist unzulässig, wenn der Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 unterschritten würde. Für altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger die Gruppengröße erhöhen, indem er ein unterdreijähriges Kind, das den dreißigsten Lebensmonat vollendet hat, nur einfach zählt.

- (3) Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die Gruppengröße in Krippengruppen um ein Kind und die rechnerische Kinderzahl in altersgemischten Gruppen um zwei Kinder zu verringern.

- (4) Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist. Die Verringerung ist zum nächstmöglichen Monatsbeginn umzusetzen.

§ 26

Betreuungsschlüssel

- (1) In der direkten Arbeit mit den Kindern müssen stets mindestens tätig sein
 1. eine Fachkraft in kleinen Krippengruppen, kleinen Kindergartengruppen und kleinen Hortgruppen,
 2. eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit in mittleren Kindergartengruppen und mittleren Hortgruppen sowie
 3. zwei Fachkräfte in Regel-Krippengruppen, Regel-Kindergartengruppen, integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen.

- (2) Um den Nachweis der Einhaltung des Betreuungsschlüssels erbringen zu können, hat der Einrichtungsträger auf geeignete Weise täglich festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren.
- (3) Der Einrichtungsträger meldet dem örtlichen Träger unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.
- (4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.

§ 27

Offene Arbeit und Randzeitengruppen

Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) entsprechend. Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

§ 28

Personalqualifikation

- (1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die erste Fachkraft in der Gruppe müssen
 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge,
 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher,

3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder
 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.
- (2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.
 - (3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.
 - (4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.
 - (5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2 sowie die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4 zu treffen.

§ 29

Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

- (1) Der Einrichtungsträger hat bei der Personalplanung einen Anteil von mindestens fünf Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals für Verfügungszeiten, insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu berücksichtigen.

- (2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen vollständig vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an die stellvertretende Leitungskraft oder andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.

§ 30

Verpflegung

- (1) Die angebotene Verpflegung muss ausgewogen sein und eine ausreichende Versorgung der Kinder mit Nährstoffen gewährleisten. Es sind energiereiche Getränke bereitzustellen. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Einrichtungsträger muss eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn Kinder mehr als sechs Stunden täglich gefördert werden.
- (3) Hortgruppen müssen eine Mittagsverpflegung sicherstellen, wenn die Verpflegung nicht über ein schulisches Angebot gewährleistet ist.

§ 31

Elternbeiträge

- (1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

§ 32

Elternvertretung und Beirat

- (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens zwei Elternversammlungen auf Gruppen- oder Einrichtungsebene ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder

die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er hat die Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

- (3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 33

Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger nutzt die Kita-Datenbank nach § 3. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich folgende Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag:
1. die bestehenden Randzeitengruppen unter Angabe der Gruppenart und Gruppengröße,
 2. die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder.
- (2) Soweit sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers nach § 36 Absatz 2 auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind richtet, hat der Einrichtungsträger auf Verlangen die in Anspruch genommenen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder nachzuweisen.

§ 34

Förderung in einem anderen Bundesland

Für Einrichtungen in einem anderen Bundesland kann der örtliche Träger durch Vertrag mit dem Einrichtungsträger bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen dieses Teils zulassen, wenn dort auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden sollen und die Einrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Der örtliche Träger stellt sicher, dass die Eltern keine nach § 31 unzulässig hohen Elternbeiträge zu zahlen haben.

§ 35

Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Der örtliche Träger prüft anlassbezogen und durch Stichproben, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Er kann sich zum Nachweis der Fördervoraussetzungen Belege vorlegen lassen und örtliche Erhebungen durchführen.
- (2) Stellt der örtliche Träger einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen fest, soll er dem Einrichtungsträger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Bescheid nach § 13 Absatz 6 Satz 3 mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat zurücknehmen oder widerrufen.
- (3) Der örtliche Träger soll die Fördermittel für Monate, für die der Einrichtungsträger für eine Gruppe nicht auf Verlangen nachweist, dass er
 1. keine unzulässig hohen Elternbeiträge verlangt hat,
 2. die zulässige Gruppengröße nach § 25 und die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 stets eingehalten hatvollständig zurückfordern.

- (4) Weist der Einrichtungsträger nicht auf Verlangen nach, dass er den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 an mindestens 85 % der Öffnungstage eingehalten hat, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Für Zeiten, in denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen ist, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig zurückfordern; dabei lässt er eine durch un-aufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr unberücksichtigt, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten an ihn abtritt.
- (5) Der örtliche Träger kann die Fördermittel ganz oder teilweise für die Zeiträume zurückfordern, für die der Einrichtungsträger andere Fördervoraussetzungen dieses Teils nicht auf Verlangen nachweist.
- (6) Die Rückforderung ist nur bis zum vorletzten Kindergartenjahr zulässig, es sei denn, der Einrichtungsträger hat zum Rückforderungsgrund vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht.

Teil 5

Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell

§ 36

Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung

- (1) Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz. Dieser setzt sich aus dem Personalkostenanteil nach § 37, dem Sachkostenanteil nach § 38 und dem gruppenbezogenen Leitungszuschlag nach § 39 abzüglich der Abzüge nach § 40 zusammen. Der Gruppenfördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro zum monatlichen Stichtag betreutem Kind nach Maßgabe von § 41,
1. wenn die Plätze der Gruppe ganz oder teilweise den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines oder mehrerer Betriebe vorbehalten sind,
 2. in Gebieten, in denen von der Optionsklausel des § 14 Gebrauch gemacht worden ist,
 3. wenn sich die Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins befindet und keine abweichende Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern des Einzugsgebietes besteht,
 4. wenn dies zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger mit Zustimmung der kreisangehörigen Standortgemeinde vereinbart ist oder
 5. soweit Kinder in Randzeitengruppen gefördert werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 4 ist ein Widerruf nach § 13 Absatz 6 Satz 3 nicht zulässig.

- (3) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Im Fall des Absatz 2 Nummer 3 richtet sich der Anspruch gegen den jeweiligen örtlichen Träger, der nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständig ist. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auszahlung jeweils bis zum Monatsende.
- (4) Das Ministerium stellt die Fördersätze nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest.

§ 37**Personalkostenanteil**

- (1) Zur Ermittlung des Personalkostenanteils wird der Personalbedarf für die erste Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a und gegebenenfalls der Personalbedarf für die zweite Fachkraft in der Gruppe mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 18. April 2018, (TVöD-SuE) multipliziert. Bei eingruppigen Einrichtungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die zweite Fachkraft ebenfalls die Entgeltgruppe S 8a zu Grunde zu legen ist. Für die Berechnung der Gehaltskosten werden die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 5 mit dem Faktor 1,3 multipliziert.

- (2) Der Personalbedarf nach Absatz 1 entspricht den Vollzeitäquivalenten, die unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten nach § 29 Absatz 1 und der durchschnittlichen Ausfallzeit der Fachkraft durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und andere Gründe zur Erfüllung des Mindestbetreuungschlüssels der Gruppe nach § 25 über die jeweilige Gruppenöffnungszeit erforderlich sind. Die durchschnittliche Ausfallzeit entspricht der Summe von 234 Stunden und der mit 7,8 Stunden multiplizierten Differenz zwischen 20 Schließ- tagen und der Zahl an planmäßigen Schließ- tagen der Gruppe.

§ 38**Sachkostenanteil**

- (1) Der Anteil für das nichtpädagogische Personal und Sachkosten (Sachkostenanteil) setzt sich zusammen aus
 1. einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1,

2. einem Zwölftel des Sachkostenbasiswerts von 6 500 Euro für das Jahr 2020 multipliziert mit dem Personalbedarf nach § 37 Absatz 2 und
 3. einem Zwölftel des Sachkostenzuschlags von 500 Euro für das Jahr 2020 pro Platz; maßgeblich sind die Gruppengrößen § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze zu Grunde gelegt.
- (2) Für Naturgruppen verringert sich der Sachkostenbasiswert um die Hälfte. Der Sachkostenbasiswert verringert sich jeweils um 5 %, wenn
1. der Einrichtungsträger den Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um bis zu 10 % unterschreitet (§ 23 Absatz 1 Satz 4),
 2. der Einrichtungsträger die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 2 um bis zu 10 % unterschreitet (§ 23 Absatz 2 Satz 2) oder
 3. die Kindertageseinrichtung nicht über eine Außenspielfläche verfügt (§ 23 Absatz 4 Satz 2).
- Der örtliche Träger kann in den Fällen der Nummer 2 und 3 von der Geltendmachung der Verringerung absehen, wenn der Mindestraumbedarf nach § 23 Absatz 1 Satz 1 wesentlich überschritten wird.
- (3) Diese Regelung gilt für den Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) und wird durch eine Regelung ersetzt, die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt.

§ 39

Leitungszuschlag

- (1) Der einrichtungsbezogene Leitungszuschlag setzt sich zusammen aus
1. dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gehaltskosten einer Vollzeitkraft für die Entgeltgruppe, in die die Leitungskraft der Einrichtung nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren ist und den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a,

2. dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gehaltskosten einer Vollzeitkraft für die Entgeltgruppe, in die die stellvertretende Leitungskraft nach den Bestimmungen des TVöD-SuE einzugruppieren ist und den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a,
3. dem Personalbedarf (Vollzeitäquivalente), der zur Umsetzung der Leitungsfreistellung nach § 29 Absatz 2 erforderlich ist, multipliziert mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 8a,
4. einem Zuschlag für die Personalgemeinkosten von 15 % auf die Differenzbeträge nach Nummer 1 und 2 und die Personalkosten nach Nummer 3 und
5. einem Zwölftel des Sachkostenbasiswerts nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 multipliziert mit dem Personalbedarf nach Nummer 3.

§ 37 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Zur Ermittlung des gruppenbezogenen Leitungszuschlags wird der einrichtungsbezogene Leitungszuschlag durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung geteilt.

§ 40

Abzüge

- (1) Zur Berechnung des monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes sind für Krippengruppen und integrative Gruppen 93 %, für andere Gruppen 96 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen in Abzug zu bringen; für altersgemischte Gruppen ist von einem Höchstbetrag von 6,18 Euro monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde auszugehen. Maßgeblich sind die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze zu Grunde gelegt.
- (2) Für jedes geförderte Kind, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist,

ist ein Betrag in Höhe des monatlichen pauschalen Fördersatzes pro betreutem Kind nach § 41 in Abzug zu bringen.

§ 41

Fördersatz pro Kind

- (1) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Faktor nach Absatz 4 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden.
- (2) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5, indem der Personalkostenanteil nach § 37 zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 mit dem Faktor nach Absatz 4 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden.
- (3) Maßgeblich sind jeweils die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze zu Grunde gelegt.
- (4) Der Faktor beträgt für Krippengruppen und integrative Gruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.
- (5) Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 42**Ausgleich für Platzzahlreduzierungen**

Der Einrichtungsträger hat gegen den örtlichen Träger einen monatlichen Anspruch auf einen Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags für jeden Platz, um den er die Gruppengröße nach § 25 Absatz 3 oder Absatz 4 verringert. Maßgeblich sind der monatliche Stichtag und die Höchstbeträge nach § 31 Absatz 1. In den Fällen des § 36 Absatz 2 erhält der Träger für das Kind zudem den doppelten monatlichen pauschalen Fördersatz.

Teil 6**Kindertagespflege****§ 43****Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung**

- (1) Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen. Ein in einer Kindertageseinrichtung gefördertes Kind kann nicht in denselben Räumlichkeiten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

- (3) Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.
- (4) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.

§ 44

Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst
 - 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
 - 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus.
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

- (4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson
 1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf,
 2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 Satz 2 übermittelt hat,
 3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.
- (6) Der örtliche Träger darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nur von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die Leistungen über die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehen.

§ 45

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und der Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 werden vom örtlichen Träger festgelegt. Bei der Kalkulation sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für
 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

§ 46

Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

- (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro.
- (2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang

mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.

§ 47

Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

- (1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
 1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

- (2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens
 1. 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 2. 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 3. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 3, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

§ 48

Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig

gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

§ 49

Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen

Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.

§ 50

Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger Kostenbeiträge festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.

Teil 7

Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden und Anpassungsverfahren

§ 51

Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde

- (1) Die Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag seine alleinige oder Hauptwohnung hat, zahlt an den örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn das Kind zum monatlichen Stichtag
 1. im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, oder

2. in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert wird und der örtliche Träger nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII zuständig ist.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag beträgt im Jahr 2020 40,52 %, im Jahr 2021 40,51 % und ab dem Jahr 2022 39,01 % des Pauschalsatzes pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2.
 - (3) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen.

§ 52

Finanzierungsbeitrag des Landes

- (1) Das Land zahlt dem örtlichen Träger einen monatlichen Finanzierungsbeitrag für
 1. jedes Kind, das zum monatlichen Stichtag im Gebiet des örtlichen Trägers in einer Kindertageseinrichtung, die Fördermittel nach diesem Gesetz erhält, gefördert wird, es sei denn, es ist nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig,
 2. jedes zum monatlichen Stichtag in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins oder in Kindertagespflege geförderte Kind, für das er nach den Vorschriften der §§ 86, 86 c oder 86d SGB VIII zuständig ist.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag wird berechnet, indem von dem Pauschalsatz pro Kind nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2 der Finanzierungsbeitrag der Wohnge-
meinde nach § 51 Absatz 2 sowie der nach § 31 Absatz 1 höchstens zulässige Elternbeitrag abgezogen werden.
- (3) Der Finanzierungsbeitrag ist bis zum Monatsende zu zahlen.

§ 53

Pauschalsatz pro Kind

- (1) Der Pauschalsatz pro Kind für Kindertageseinrichtungen wird berechnet, indem
 1. für unterdreijährige Kinder der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Krippengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 7,53 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch zehn geteilt wird.
 2. für überdreijährige Kinder der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Kindergartengruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 4,17 % der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch zwanzig geteilt wird.

Als durchschnittlicher Gruppenfördersatz gilt jeweils der aus den Gruppenfördersätzen einer eingruppigen Einrichtung bis hin zu einer Einrichtung mit acht Gruppen derselben Gruppenart gebildete Mittelwert unter Berücksichtigung einer Schließzeit von 15 Tagen pro Jahr.
- (2) Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege beträgt 33,52 Euro pro wöchentlicher Förderungsstunde.
- (3) Für die Berechnung der Pauschalsätze pro Kind werden die jeweilige auf eine halbe Stunde abgerundete wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in einer Randzeitengruppe, zu Grunde gelegt.

§ 54

Verordnungsermächtigung zur Feststellung der Finanzierungsbeiträge

Das Ministerium stellt die Höhe der Finanzierungsbeiträge nach § 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2 durch Rechtsverordnung fest.

§ 55

Anpassung

Das Ministerium hat durch Rechtsverordnung den Sachkostenbasiswert nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, den Sachkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 3, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 46 und die Sachaufwandpauschale nach § 47 sowie den Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege nach § 53 Absatz 2 zum Beginn des Kalenderjahres zu ändern. Der Sachkostenbasiswert, der Sachkostenzuschlag und die Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jährlich um 2 %, die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag jährlich um 2,26 % und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege jährlich um 2,11 % zu erhöhen. Die Mindesthöhe für die Sachkostenpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 ist alle fünf Jahre um 0,01 Euro zu erhöhen. Der Sachkostenbasiswert und der Sachkostenzuschlag sind bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale sind kaufmännisch zu runden.

§ 56

Fachgremium

- (1) Das Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das Vorschläge zur Anpassung
 1. der Fördervoraussetzungen nach Teil 4,

2. des Personalkostenanteils nach § 37, des Sachkostenanteils nach § 38 und des Leitungszuschlags nach § 39,
 3. des Abzugs nach § 40 Absatz 1 Satz 2,
 4. des Ausgleichs für Platzzahlreduzierungen nach § 42,
 5. der Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale und den Anerkennungsbetrag für Kindertagespflegepersonen nach § 46 und § 47,
 6. der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden und des Landes nach Teil 7 und
 7. der Anpassungsraten nach Absatz 1
- erarbeitet.

- (2) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an.
- (3) Das Fachgremium legt seine Vorschläge zur Anpassung jährlich bis zum 31. März dem Ministerium vor.

Teil 8

Übergangsvorschriften und Evaluation

§ 57

Übergangsvorschriften

- (1) Der bei der Personalplanung zu berücksichtigende Anteil für Verfügungszeiten beträgt bis zum 31. Dezember 2020 abweichend von § 29 Absatz 1 mindestens vier Stunden je Woche und Gruppe.

- (2) Bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) gelten folgende abweichende Bestimmungen:
1. Der Förderanspruch nach § 15 Absatz 1 steht der jeweiligen Standortgemeinde zu, es sei denn, die Einrichtung befindet sich außerhalb Schleswig-Holsteins. Der Anspruch besteht unabhängig von einer Förderung über Investitionsförderprogramme.
 2. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten mit der Standortgemeinde. Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen. Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung von Kindern mit und ohne Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen nach § 42. Die Vergütung für Fachleistungen der Eingliederungshilfe darf von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Bemessung von Eigenleistungen der Einrichtungsträger ist deren unterschiedliche Finanzkraft zu berücksichtigen. Bestehende Vereinbarungen sind mit Wirkung ab dem 1. August 2020 den Anforderungen nach Satz 4 bis 8 anzupassen.
 3. § 15 Absatz 2 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung.
- (3) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen:
1. Der örtliche Träger kann abweichend von § 17 Absatz 3 Naturgruppen für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres fördern, wenn diese bis zum 31. Juli 2020 in den Bedarfsplan aufgenommen sind und betrieben werden. Die Gruppengröße beträgt acht Kinder.
 2. § 19 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen.

3. Einrichtungsträger, die zum 31. Juli 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 anzupassen.
 4. Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden, können von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abweichen.
 5. Der örtliche Träger kann innerhalb dieses Zeitraums befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 eingehalten werden kann.
 6. Eine Kraft, die zum 31. Juli 2020 in einer kindergartenähnlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 als zweite Kraft tätig ist und die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt, darf in derselben Kindertageseinrichtung anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Personalkostenanteils abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 der Personalbedarf mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 2 des TVöD-SuE, multipliziert.
 7. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.
- (4) Soweit für Kindertageseinrichtungen, die am 1. August 2020 in den Bedarfsplan aufgenommen sind, kein Förderzeitraum festgelegt ist, gilt der in der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger vereinbarte Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin für die Standortgemeinde als Förderzeitraum. Ist eine ordentliche Kündigung nicht vereinbart, gilt die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung als Förderzeitraum, höchstens jedoch ein Zeitraum von dreißig Kindergartenjahren ab dem Beginn

der Laufzeit. Besteht keine Finanzierungsvereinbarung gilt ein Förderzeitraum von zwanzig Kindergartenjahren ab dem 1. August 2020.

§ 58

Evaluation, Verordnungsermächtigung

- (1) Das Fachgremium (§ 56) führt im Übergangszeitraum (§ 57 Absatz 2) eine laufende Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes durch und legt dem Ministerium bis zum 31. Dezember 2023 einen umfassenden Bericht vor. Insbesondere sind Kriterien für den Nachteilsausgleich nach § 15 Absatz 2 und eine Regelung für die Berechnung des Sachkostenanteils nach Ablauf des Übergangszeitraums zu erarbeiten (§ 38 Absatz 3).
- (2) Zum Zwecke der Evaluation der Fördersätze melden die Einrichtungsträger für die Kindergartenjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 die Betriebskosten ihrer Kindertageseinrichtungen und weisen dabei diejenigen Kosten, die über die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 hinausgehende Standards oder Angebote betreffen, gesondert aus.
- (3) Das Nähere zum Verfahren der Evaluation nach Absatz 1 und 2 regelt das Ministerium durch eine Rechtsverordnung. Diese kann bestimmen, dass die Meldepflicht nach Absatz 2 auf eine geeignete Stichprobe zu beschränken ist.

Artikel 2

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 512), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 19. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 8a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „verarbeitet werden“ das Wort „(Kita-Datenbank)“ angefügt.
3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen an der Kita-Datenbank teilnehmen.“

Artikel 3

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), soweit nicht das Kindertagesförderungsgesetz Regelungen trifft.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis wird für eine geringere Zahl von Kindern erteilt, wenn insbesondere aufgrund der räumlichen Voraussetzungen oder unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands der im Haushalt lebenden Kinder Zweifel daran bestehen, dass die Kindertagespflegeperson den Schutz von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleisten kann.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Erlaubnisse zur Vollzeitpflege sollen in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung von Pflegeerlaubnissen für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist unzulässig.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Abweichend von Satz 1 sind für die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII in den Kreisen die Landrätinnen und Landräte zuständig, soweit die Kreise nicht Träger der Einrichtungen sind; das Landesjugendamt ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gebühren“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) In Absatz 2 wird der Halbsatz „, soweit nicht eine Verordnung nach § 13 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes entsprechende Bestimmungen trifft“ gestrichen.

4. § 51 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei der Benennung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und § 15 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), berücksichtigt werden.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen,“

Artikel 5

Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – und dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – oder § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen.“

2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94)“ die Wörter „oder aufgrund des Kindertagesförderungsgesetzes vom [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum und Fundstelle des Artikels 1 dieses Gesetzes einfügen]“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 189), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In der Überschrift zu § 28 werden die Worte „und Hortmittagessen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018 um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht“ durch die Worte „erhöht sowie im Jahr 2020 um 11,6 Mio. € für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 gesenkt.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020 sowie 80 Millionen Euro ab dem Jahr 2021“ durch die Angabe „58,3 Millionen Euro im Jahr 2020“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten bis zum 31. Juli 2020 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes."

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Das Land leitet im Zeitraum Januar bis Juli 2020 sieben Zwölftel der hiernach auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteuermehreinnahmen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern weiter. Zusätzlich leitet das Land auch sieben Zwölftel des auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteils an die Kreise und kreisfreien Städte weiter, mit dem sich der Bund nach Maßgabe des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) an den Betriebskosten beteiligt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten sind.“

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum Januar bis Juli 2020 für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen 3,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache einzusetzen. Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien

Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege und den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

(2) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum Januar bis Juli 2020 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen 292 000 Euro zur Verfügung. Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Hortmittagessen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 werden gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2, Artikel 5 Nummer 1 und Artikel 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. August 2020 in Kraft.

- (2) Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum und Fundstelle des Artikels 2 dieses Gesetzes einfügen], Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 19. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.30), die Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), die Landesverordnung über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank (Kitadatenbankverordnung - KiTaDBVO) vom 17. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 412) und die Landesverordnung über das Verfahren der Erstattung von Kinderbetreuungskosten (Kita-Kostenerstattungsverordnung - KiTa-KostErstattVO) vom 30. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 826), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des Landtages vom 20. Juli 2017 /Drucksache 19/49) ist die Landesregierung aufgefordert, die Kitagesetzgebung zu überarbeiten mit den Zielen, qualitative Standards zu verbessern, die Finanzierungsstrukturen transparenter und gerechter zu gestalten sowie eine finanzielle Entlastung von Eltern und Kommunen zu erreichen. Die Landesregierung hat den bestehenden Reformbedarf in der Kindertagesförderung zu einem Leitprojekt dieser Legislaturperiode erklärt und seit November 2017 gemeinsam mit der Landeselternvertretung, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände aufgegriffen. Das Ergebnis dieses Prozesses ist dieser Gesetzentwurf, dessen Hauptbestandteil sich in Artikel 1, dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) wiederfindet.

Im Zuge der Neuregelung des KiTaG ist es notwendig, Änderung am Jugendförderungsgesetz (Artikel 3), am Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein (Artikel 4), am Kommunalprüfungsgesetz (Artikel 5) und am Finanzausgleichsgesetz (Artikel 6) vorzunehmen. Zudem wird im geltenden Kindertagesstättengesetz die Regelung zur Kita-Datenbank geändert, um die Teilnahme der Einrichtungsträger an der Datenbank bereits vor Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetzes zu forcieren.

Die Gesetzesbegründung verwendet die Bezeichnung „KiTaG a. F.“, wenn das derzeit geltende KiTaG gemeint ist. „KiTaVO“ meint die derzeit geltende Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG):

Teil 1 (§§ 1 bis 4) regelt neben dem Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen die Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung, die Einrichtung der Kita-Datenbank und die Mitwirkung der Eltern in den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung.

Teil 2 (§§ 5 bis 7) regelt den Anspruch auf Kindertagesförderung sowie den Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrags für Familien mit geringem Einkommen und Mehrkindfamilien.

Teil 3 (§§ 8 bis 14) regelt die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Bedarfsplanung) und die Auswahl zwischen mehreren an der öffentlichen Förderung interessierten Einrichtungsträgern.

Teil 4 (§§ 15 bis 35) regelt den Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität, die ergänzende Förderung und die Voraussetzungen, die Kindertageseinrichtungen erfüllen müssen, um an der öffentlichen Förderung teilhaben zu können.

Teil 5 (§§ 36 bis 42) regelt die Höhe des Förderanspruchs des Einrichtungsträgers gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Teil 6 (§§ 43 bis 50) trifft Regelungen zur Kindertagespflege.

Teil 7 (§§ 51 bis 55) regelt die Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohnge-
meinden der geförderten Kinder.

Teil 8 (§§ 56 bis 58) enthält Übergangsvorschriften und regelt die Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes im Übergangszeitraum.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 beschreibt die Zweckbestimmung des Gesetzes. Das Gesetz dient (neben dem Jugendförderungsgesetz – JuFöG) der Ausführung des SGB VIII. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der im Dritten Teil des Zweiten Kapitels des SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) geregelten Aufgaben und Leistungen. Daneben regelt es das Nähere über die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, soweit sie die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betrifft, und trifft die nach § 74a SGB VIII dem Landesrecht obliegenden Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. Schließlich regelt das Gesetz die Mitwirkung der Eltern in Kreis- und Landeselternvertretungen und trifft Regelungen zur Kostenbeteiligung der Eltern. Die (ordnungsrechtlichen) Vorschriften zum Schutz von Kindern in Kindertagespflege und -einrichtungen (§§ 43 ff. SGB VIII) sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Vielmehr sollen diese Regelungen für alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Kindertages- und Vollzeitpflege zentral im Jugendförderungsgesetz und der auf dessen Grundlage ergangenen Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) getroffen werden.

Absatz 2 trifft Begriffsbestimmungen. Zum Zwecke einer erleichterten Lesbarkeit werden der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also nach § 47 JuFöG die Kreise und kreisfreien Städte sowie die große kreisangehörige Stadt Norderstedt, im Folgenden kurz mit „örtlicher Träger“ und die Personensorgeberechtigten als Eltern bezeichnet. Satz 2 stellt klar, dass die Stadt Norderstedt nicht gemeint ist, wenn das Gesetz von kreisangehörigen Gemeinden spricht. Der Praxis entsprechend wird in Satz 3 das Kindergartenjahr definiert. Satz 5 definiert den jeweils 16. Tag des Monats als monatlichen Stichtag. Kommt es nach den gesetzlichen Vorschriften auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu einem Stichtag an, ist jeweils dieser Tag maßgeblich.

Zu § 2 (Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung)

Die Norm beschreibt die Aufgaben und Ziele der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Unter Betonung des eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrags wiederholt die Vorschrift die Grundsätze aus § 22 SGB VIII.

Zu § 3 (Kita-Datenbank, Datenverarbeitung)

Die Norm schafft eine gesetzliche Verpflichtung des zuständigen Ministeriums zur Bereitstellung der (seit 2016 bestehenden) Kita-Datenbank. Die bislang in § 8a KiTaG a. F. enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Kita-Datenbank sollen verständlicher geregelt und an das geänderte Datenschutzrecht angepasst werden.

Absatz 1 verpflichtet das zuständige Ministerium eine Kita-Datenbank bereitzustellen. Die in § 8a KiTaG a.F. aufgenommene Legaldefinition durch einen Klammerzusatz wird nach deren Wegfallen hierher übernommen. Die Kita-Datenbank besteht einerseits aus einem Informations- und Voranmeldesystem für die Eltern (Onlineportal) und andererseits einem Verwaltungssystem, das insbesondere die Bedarfsplanung unterstützt und Abrechnungsfunktionen im neuen Finanzierungssystem übernehmen wird. Die Eltern erhalten über das Onlineportal Informationen über die einzelnen Betreuungsangebote und können sich jeweils eine Belegungsübersicht anzeigen lassen. Zudem können Eltern über das Onlineportal eine für beide Seiten unverbindliche Anfrage an die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle senden (Voranmeldung), um die Gelegenheit zum Abschluss eines Betreuungsvertrages zu erhalten. Die verbindliche Anmeldung erfolgt vor Ort in der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Nutzung des Voranmeldeverfahrens besteht nicht.

Im Verwaltungssystem werden alle betreuten Kinder, ihre Betreuungsumfänge und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des SQKM erfasst. Das Verwaltungssystem ermöglicht es somit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden, Daten zu Auslastungen, ungedeckten Bedarfen, Betreuungsformen und Betreuungszeiten zu erfassen, zu bündeln und für die Bedarfsplanung

zu verwenden. Über das Verwaltungssystem soll auch die Abrechnung der Fördermittel mit den Einrichtungsträgern und den Kindertagespflegepersonen (bzw. deren Anstellungsträgern) erfolgen. Auch für die Abrechnung der Finanzierungsbeiträge von Land und Wohngemeinden (Teil 7) soll das Verwaltungssystem Verwendung finden. Die Landesregierung beabsichtigt, die Funktionen des Verwaltungssystems zur Unterstützung der Bedarfsplanung und Abrechnung schrittweise zu erweitern.

Die Kita-Datenbank muss für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltlich sein. Das gilt sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer des Online-Portals als auch für die Nutzerinnen und Nutzer des Verwaltungssystems.

Absatz 2 regelt, dass Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, sowie Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen auf Antrag in das Onlineportal aufzunehmen sind. Wie in den Fördervoraussetzungen (§ 33) bestimmt, müssen Träger von Kindertageseinrichtungen, die an der öffentlichen Förderung teilhaben wollen, zukünftig ihre Kindertageseinrichtung im Onlineportal verzeichnen lassen, am Voranmeldeverfahren teilnehmen und die für die Bedarfsplanung und die Abrechnung erforderlichen Daten über das Verwaltungssystem mitteilen.

Kindertagespflegepersonen werden in das Onlineportal aufgenommen, wenn sie einen Eintrag wünschen. Ebenso ist es möglich, dass Kindertagespflegepersonen nicht über einen eigenen Eintrag, sondern mit ihrem Angebot über den Eintrag einer Vermittlungsstelle, ggf. auch nur anonym, verzeichnet sein wollen. Unabhängig von der Aufnahme in das Onlineportal müssen für die Bedarfsplanung und Abrechnung die Daten aller Kindertagespflegepersonen und in Kindertagespflege geförderten Kinder in das Verwaltungssystem eingepflegt sein.

Absatz 3 regelt die Datenverarbeitung im Rahmen des Voranmeldeverfahrens. Die aufgeführten Daten müssen angegeben werden, wenn Eltern über das Onlineportal eine Voranmeldung bei einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vornehmen. Die Angabe weiterer Daten (z. B. Familienstand, Sorgerecht) ist freiwillig.

Absatz 4 regelt in Satz 1 die Verpflichtung der Einrichtungsträger, die für die Abrechnung des Förderanspruches sowie für die Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers erforderlichen Daten der geförderten Kinder über das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank zu übermitteln. In Satz 2 wird die entsprechende Verpflichtung zur Datenübermittlung für Tagespflegepersonen festgeschrieben. Sie können diese Pflicht selbst oder durch ihren Anstellungsträger erfüllen und können die Verpflichtung zudem auch außerhalb der Kita-Datenbank erfüllen.

Absatz 5 richtet ein automatisiertes gemeinsames Verfahren ein. Das zuständige Ministerium, die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (einschließlich der Ämter und Zweckverbände) können sowohl die im Rahmen des Voranmeldeverfahrens erhobenen Daten (mit Ausnahme der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und der freiwillig angegebenen Daten) als auch diejenigen Daten, die über das Verwaltungssystem von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen nach Absatz 4 erhoben werden, zu den aufgeführten Zwecken im Sinne von § 26 DSGVO gemeinsam verarbeiten. Dabei wird genau festgelegt, welche Daten für welchen Zweck erhoben werden und dementsprechend verarbeitet werden dürfen. Mittels der Daten aus den Voranmeldungen können Doppelanmeldungen identifiziert, vorhandene Kapazitäten bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls ungedeckten Bedarfen vor Ort systematisch und individuell entgegengewirkt werden. Durch den zugelassenen Abgleich der Daten mit den Daten der Meldebehörden können Doppel- und Fehleingaben identifiziert werden, um die für die Bedarfsplanung und Abrechnung erforderliche Verlässlichkeit der Daten sicherzustellen.

Absatz 6 enthält die Ermächtigung, weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung der Kita-Datenbank im Rahmen einer ministeriellen Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere die nähere Regelung der Funktionen des Onlineportals und des Verwaltungssystems, das Antragsverfahren (Absatz 2) und Nutzungsbestimmungen sowie nähere datenschutzrechtlich erforderliche Ausgestaltungen. Soweit nähere Regelungen zur Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren getroffen und eine zentrale Stelle bestimmt werden soll, der die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens übertragen wird, enthält § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes bereits eine Verordnungsermächtigung. Auf Grundlage der

jetzigen Verordnungsermächtigung in § 8a Absatz 5 KiTaG a. F. hat das zuständige Ministerium die Landesverordnung über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank (Kitadatenbankverordnung - KiTaDBVO) vom 17. Juni 2016 (GVOBl. S. 412) erlassen.

Zu § 4 (Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung)

§ 4 regelt die organisierte Mitwirkung der Eltern (Personensorgeberechtigten) auf Landes- und Kreisebene, die im Verhältnis zur jetzigen Regelung gestärkt wird. Die Verpflichtung, die Elternvertretung und den Beirat auf der Ebene der Kindertageseinrichtung zu beteiligen, richtet sich an den Einrichtungsträger und ist als Fördervoraussetzung in § 32 geregelt.

Absatz 1 regelt Wahl und Aufgabe der Kreiselternvertretungen. Für das Gebiet jedes der 16 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (und somit im Gegensatz zur jetzigen Regelung in § 17a KiTaG a. F. auch für die Stadt Norderstedt) wird eine Kreiselternvertretung gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die auf den Elternversammlungen der Einrichtungen für die KEV-Wahl gewählten Delegierten (§ 32 Absatz 1 Satz 2) sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von Kindern in Kindertagespflege. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren für die Auswahl der die Kindertagespflege repräsentierenden Eltern. Er kann dieses Verfahren auch dezentralisieren und die Durchführung an den kreisangehörigen Bereich delegieren. Die Wahl wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert.

Neu eingeführt wird auch die geschlechterparitätische Besetzung der Kreiselternvertretung und die Wahl von zwei Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau. Aufgegeben wird die bisherige Regelung, wonach zunächst eine Kreiselternvertretung gewählt wird und diese dann als weiteres Organ einen Vorstand wählt, dem die Mitwirkungsrechte zukommen. Die Begrenzung der Mitgliederzahl auf zwölf dient der Wahrung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung (in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege) betreffenden Fragen, d. h. die Kreiselternvertretung ist zu informieren und anzuhören. Die Kreiselternvertretung entsendet zudem ein beratendes Mitglied in den

Jugendhilfeausschuss (§ 48 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 JuFöG) und zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternvertretung.

Wahl und Aufgabe der Landeselternvertretung werden in Absatz 2 entsprechend den Bestimmungen zur Kreiselternvertretung geregelt. Der Landeselternvertretung ist vom zuständigen Ministerium bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Landeselternvertretung soll durch die Mitwirkung im Fachgremium (§ 56) kontinuierlich eingebunden werden und entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss.

Absatz 3 trifft ergänzende Regelungen, die für die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung gelten. Den Gremien soll immer mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird (der Anteil der ausschließlich in Kindertagespflege geförderten Kinder liegt bei rund 6 %). Zudem wird den Elternvertretungen (wie bislang) eingeräumt, sich Geschäftsordnungen zu geben und sich so im Rahmen des Gesetzes selbst zu organisieren. Dies betrifft beispielsweise Regelungen zu Wahlverfahren oder die Schaffung weiterer Funktionsposten wie stellvertretenden Sprecherinnen und Sprechern. Erstmals wird geregelt, dass die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben (unabhängig davon, ob das Kind noch immer in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gefördert wird), um eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Elternvertretungen sicherzustellen.

Nach Absatz 4 hat das Land bzw. das zuständige Ministerium die Tätigkeiten der Landeselternvertretung finanziell zu fördern, wenn und soweit Haushaltsmittel hierfür bereitstehen, und die Landeselternvertretung auf deren Wunsch beratend zu unterstützen.

Teil 2

Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen

Zu § 5 (Anspruch auf Kindertagesförderung)

§ 5 wiederholt und ergänzt die bundesrechtliche Regelung des § 24 SGB VIII zum (Rechts-)Anspruch auf Kindertagesförderung.

Absatz 1 entspricht der bundesrechtlichen Regelung in § 24 Absatz 1 und 2 SGB VIII. Über das Bundesrecht hinaus verleiht Absatz 1 dem untereinjährigen Kind ein subjektiv-öffentliches Recht auf Förderung, wenn die Bedarfskriterien erfüllt sind. § 24 Absatz 1 SGB VIII wird als bloße objektiv-rechtliche Gewährleistung verstanden. Demnach ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwar verpflichtet, untereinjährige Kinder bei Vorliegen der gesetzlichen Bedarfskriterien zu fördern. Weist er dem Kind – rechtswidrig – keinen Platz nach, besteht mangels subjektiv-öffentlichen Rechts keine Klagemöglichkeit. Die landesrechtliche Regelung beseitigt diese unbefriedigende Rechtslage und stärkt die Rechtsposition des Kindes.

Absatz 2 entspricht der bundesrechtlichen Regelung in § 24 Absatz 3 SGB VIII und ergänzt sie in zweifacher Hinsicht.

Zum einen konkretisiert Absatz 2 Satz 1 den bundesrechtlichen Anspruch für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Aus der objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Hinwirkung auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen (§ 24 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII) folgt im Umkehrschluss, dass sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII auf einen Halbtagsförderung richtet. Landesrechtlich wird der bundesrechtlich nicht geregelte Mindestumfang der Halbtagsförderung auf fünf Stunden täglich festgelegt. Ein geringerer Umfang der täglichen Förderung ist mit einer Halbtagsbeschäftigung eines Elternteils nicht vereinbar. Durch das Wort „mindestens“ wird klargestellt, dass der Anspruch auch durch den Nachweis eines Platzes mit längerer täglicher Förderung erfüllt wird.

Zum anderen beantwortet Absatz 2 Satz 2 die bundesrechtlich nicht geregelte Frage, wann der Nachweis eines Nachmittagsplatzes anspruchserfüllend ist. Abgestellt wird

hierbei nicht auf die Kapazitäten vor Ort, sondern auf die nachgewiesene (objektive) Bedarfssituation des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

Absatz 3 wiederholt die bundesrechtlichen Ansprüche auf eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (Ersatzbetreuung), wenn Kindertageseinrichtungen in den Schulferien geschlossen haben (§ 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII) oder die Kindertagespflegeperson ausfällt (§ 23 Absatz 4 Satz 2) SGB VIII. Für die Schulferien ist der Standort der Kindertageseinrichtung maßgeblich (relevant wegen abweichender Ferienzeiten auf Inseln und Halligen oder bei Förderung in einem anderen Bundesland). Der örtliche Träger verfügt bei der Umsetzung der anderweitigen Betreuungsmöglichkeit über einen Spielraum. Erfolgt eine Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung muss zur Wahrung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes des Kindes ein Betreuungsvertrag der Eltern mit dieser oder ein Kooperationsvertrag zwischen beiden Kindertageseinrichtungen bestehen. Bei der Regelung der Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden (§ 48 Satz 2).

Absatz 4 Satz 1 regelt die bundesrechtlich nicht ausdrücklich normierte, aber von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung der Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle in zumutbarer Weise. Die Voraussetzung gilt auch für die Ersatzbetreuung nach Absatz 3. Von einer Festlegung von Grenzen für die Entfernung zwischen Wohnung und Betreuungsort oder den zeitlichen Aufwand für den Weg zum Betreuungsort wurde zugunsten einer Beurteilung der Zumutbarkeit nach den Umständen des Einzelfalls abgesehen. Satz 2 bestimmt, dass der Anspruch ausnahmsweise durch die Aufnahme in eine (nicht nach diesem Gesetz, sondern allein durch die Eingliederungshilfe finanzierte) heilpädagogische Kleingruppe erfüllt wird, wenn die Förderung des Kindes in einer nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgrund seines heilpädagogischen Bedarfs nicht möglich ist.

Absatz 5 Satz 1 benennt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Anspruchsgegner. Satz 2 macht von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII Gebrauch und bestimmt, dass die Eltern den örtlichen Träger spätestens drei Monate

vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt haben müssen. Die Norm verlangt von den Eltern nicht, dass sie sich vor der Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung beim örtlichen Träger melden müssten. Eltern, die keinen bedarfsgerechten Platz für ihr Kind finden, sind jedoch gehalten, fristgerecht den zuständigen örtlichen Träger zu informieren, um sich den Anspruch auf Förderung zum gewünschten Aufnahmetermin und ggf. Sekundäransprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz zu erhalten. Unabhängig von der Regelung wird der örtliche Träger auch bei kurzfristig gemeldeten Bedarfen nach Möglichkeit einen Platz vermitteln. Für den Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit in den Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Absatz 3) bedarf es keiner Inkenntnissetzung drei Monate vorher. Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, dass das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammenlebt. Hier ist diese Person für das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 maßgeblich. So kommt es beispielsweise in Absatz 4 darauf an, dass der Betreuungsplatz für diejenige erziehungsberechtigten Person in zumutbarer Weise zu erreichen ist, mit der das Kind zusammenlebt.

Absatz 6 Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit § 23 Absatz 1 SGB VIII und der Rechtsprechung zu § 24 SGB VIII, durch welche Leistungen die Ansprüche auf Kindertagesförderung erfüllt werden. Satz 2 greift das in § 5 SGB VIII geregelte Wunsch- und Wahlrecht auf. Klarstellend weist die Norm erstens darauf hin, dass das Wahlrecht örtlich nicht beschränkt ist und zweitens darauf, dass das Wahlrecht nur im Rahmen freier Kapazitäten besteht. Die Finanzierung nach dem SQKM schließt es aus, dass die Wahl einer (auswärtigen) Kindertageseinrichtung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, sodass der Ausschlussgrund nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII nicht aufgenommen wurde. Dem Wahlrecht steht es nicht entgegen, dass Einrichtungen nach den zulässigen (§ 18 Absatz 5 Satz 2) Aufnahmekriterien Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufnehmen können, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt.

Durch die Umstellung des Finanzierungssystems und den Wegfall des Kostenausgleichs können Eltern für ihr Kind zukünftig auch faktisch frei zwischen Kindertageseinrichtungen wählen, ohne auf das Gebiet ihrer Wohngemeinde beschränkt zu sein.

Bislang ist die Wahl einer auswärtigen Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein faktisch davon abhängig, dass die Wohngemeinde an die Standortgemeinde einen Kostenausgleich zahlt. Hierzu ist die Wohngemeinde nach § 25a KiTaG a. F. nur verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmeterrmins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand oder die Erziehungsberechtigten aus „besonderen Gründen“ einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. Das Wahlrecht wird – entgegen der bundesrechtlichen Regelung – faktisch vom Vorliegen „besonderer Gründe“ abhängig gemacht. Zur Prüfung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs müssen die Eltern ihre Beweggründe für die Wahl einer auswärtigen Einrichtung darlegen, was im Einzelfall bis zur geforderten Offenbarung medizinischer Befunde oder religiöser Einstellungen führt. In vielen Fällen wird es Eltern verwehrt, die gewünschte Einrichtung (beispielsweise am Arbeitsort eines Elternteils) zu wählen, da „besondere Gründe“ nicht festgestellt werden. Der Kostenausgleichsanspruch ist zudem immer wieder Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden.

Die Umstellung des Finanzierungssystems macht den Kostenausgleich zwischen Wohn- und Standortgemeinde obsolet und beseitigt somit die bestehende Hürde für die Wahrnehmung des Wahlrechts. Hintergrund der nur eingeschränkten Kostenausgleichsverpflichtung ist es, die einzelne Gemeinde vor der Doppelbelastung durch Kostenausgleich und Leerstandskosten zu schützen. Die Finanzierung des SQKM knüpft nicht an die Standortgemeinden an. Vielmehr zahlen die Wohngemeinden der Kinder Finanzierungsbeiträge an den (für die Einrichtung zuständigen) örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser bündelt die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohngemeinden und fördert die Einrichtungsträger über pauschale Gruppenförderätze. Es ist somit sichergestellt, dass der Gemeindeanteil jeweils durch die Wohngemeinde des Kindes getragen wird. Das Auslastungsrisiko (Leerstandskosten) teilen sich der örtliche Jugendhilfeträger, der Einrichtungsträger, die Wohngemeinden und das Land.

Zu § 6 (Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen)

Absatz 1 Satz 1 und 2 stellen klar, dass die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Information, Beratung und Vermittlung (§§ 23 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1, 24 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII) nicht durch das Angebot

des Onlineportals entfallen. Die Aufgabe der Vermittlung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen ist im SGB VIII nicht explizit genannt, folgt aber daraus, dass der Rechtsanspruch durch den Nachweis eines Platzes erfüllt wird. Die örtlichen Träger können für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 auch freie Träger fördern (Satz 3). Satz 4 schafft eine gesetzliche Grundlage für die durch die kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommene Unterstützung des Kreises bei der Vermittlung und Beratung.

Absatz 2 regelt den Zugang zu den vom örtlichen Trägern betriebenen oder geförderten Vermittlungsstellen. Dieser darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden. So dürfen etwa keine Gebühren erhoben oder eine Vermittlung davon abhängig gemacht werden, dass eine Kindertagespflegeperson bei dem Träger der Vermittlungsstelle kostenpflichtige Fortbildungen bucht.

Zu § 7 (Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen)

§ 7 regelt die Ansprüche gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Ermäßigung des Elternbeitrags für Mehrkindfamilien (Geschwisterkindermäßigung) und Familien mit geringem Einkommen. Erstmals werden landesweit einheitliche Ermäßigungsregelungen eingeführt. Diese lösen die sehr unterschiedlichen Kreissozialstaffeln und Kreisgeschwisterregelungen ab. Zuständig für die Gewährung der Ermäßigungen ist der nach den Vorschriften der §§ 86 ff. SGB VIII für das jeweilige geförderte Kind zuständige örtliche Träger, also regelmäßig der örtliche Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit richtet sich also nicht danach, wo die Kindertageseinrichtung belegen ist oder die Kindertagespflege geleistet wird.

Absatz 1 enthält eine weitreichende Ermäßigungsvorschrift für Familien mit mehreren gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege geförderten Kindern.

Bislang schreibt das KiTaG lediglich vor, dass Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden sollen, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen eine

Ermäßigung erhalten (§ 25 Absatz 3 Satz 2 KiTaG a. F.). Gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Geschwisterermäßigung bestehen nicht. Die Regelungen in den Kreisen und kreisfreien Städte variieren deshalb sehr stark. So reicht der Ermäßigungssatz für das zweite betreute Kind von 10% bis 70% (im Durchschnitt unter 45%), für das dritte betreute Kind von 30% bis 100% (im Durchschnitt 75%). Meist wird das zweitälteste Kind als zweites betreutes Kind betrachtet, teilweise auch das Kind, für das der zweithöchste Elternbeitrag zu zahlen ist.

Die vorgeschlagene Norm führt erstmals eine landeseinheitliche Geschwisterermäßigung ein und orientiert sich an den weitgehendsten Regelungen in den Kreisen. Sie findet auf in einem Haushalt lebende, gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege geförderte Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt Anwendung. Unter Familie ist entsprechend dem Begriff in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen, zu verstehen. Hiernach sind insbesondere Stiefgeschwister in die Regelung einbezogen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt oder erlässt die Hälfte des für das zweitälteste Kind zu zahlenden Elternbeitrags und für jüngere Kinder den ganzen Elternbeitrag. Dabei *erlässt* der örtliche Träger den Elternbeitrag, wenn er ihn selbst erhebt (Kindertagespflege, städtische Einrichtungen der kreisfreien Städte und der Stadt Norderstedt) und *übernimmt* ihn, wenn er von einem (anderen) Einrichtungsträger erhoben wird.

Die Anknüpfung der Regelung an das Alter der Kinder dient einer stärkeren Entlastung für Mehrkindfamilien: Sind aus einer Familie ein überdreijähriges und ein unterdreijähriges Kind in Betreuung, wird die Ermäßigung auf den regelmäßig höheren Elternbeitrag für das unterdreijährige Kind gewährt.

Kreisen und kreisfreien Städten wird darüber hinaus explizit ermöglicht, darüberhin-
ausgehende Regelungen zu treffen, die auch in Horten und schulischen Betreuungs-
angeboten geförderte Kinder berücksichtigen.

Absatz 2 regelt den einkommensabhängigen Anspruch auf soziale Ermäßigung des Elternbeitrags. Der örtliche Träger übernimmt bzw. erlässt auf Antrag den Elternbeitrag soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Bislang bestehen in Schleswig-Holstein zwei Systeme der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen nebeneinander – die nach § 25 Absatz 3 KiTaG a. F. erlassenen Kreissozialstaffeln und die bundesrechtliche Sozialermäßigung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII. Dies führt zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands für Doppelberechnungen. Die Kreissozialstaffeln sind neben der bundesrechtlichen Regelung überflüssig und können entfallen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht wird die soziale Ermäßigung wie folgt geregelt:

Beim Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, sind Elternbeiträge vollständig zu erlassen bzw. zu übernehmen, ohne dass es einer Berechnung bedarf.

Besteht kein Sozialleistungsbezug sind zunächst das Einkommen nach den §§ 82 bis 84 SGB XII und die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII festzustellen. Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich Aufwendungen für die Unterkunft und einem Familienzuschlag. Liegt das Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag voll erlassen bzw. übernommen. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze ist die Aufbringung der Mittel nach § 87 Absatz 1 SGB XII in angemessenem Umfang zuzumuten. Dies wird in Satz 5 landesrechtlich konkretisiert: Der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) folgend sind 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensanteils für den Elternbeitrag aufzuwenden. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze beispielsweise um 300 Euro ist somit ein Elternbeitrag bis zur Höhe von 150 Euro zumutbar. Nach der jetzigen Praxis der Kreise und kreisfreien Städte müssen die Eltern 45 bis 100 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommensanteils aufwenden.

Absatz 3 ermöglicht eine rückwirkende Antragstellung für den Monat der Antragstellung und die sechs dem Monat der Antragstellung vorangehenden Monate. Bislang ist (gesetzlich) eine Leistung nur ab Antragstellung möglich und eine rückwirkende Ge-

währung somit ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass (trotz Vorliegens der Ermäßigungsvoraussetzungen) Beitragsrückstände entstehen, wenn Eltern z. B. nach Verlust des Arbeitsplatzes eine rechtzeitige Antragstellung versäumen. Dies ist durch die Ermöglichung einer rückwirkenden Antragstellung innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten vermeidbar.

Absatz 4 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Eltern über die Möglichkeiten der Beitragsermäßigung zu beraten. Auch den Einrichtungsträger trifft eine entsprechende Verpflichtung (§ 18 Absatz 7 Satz 1).

Teil 3

Bedarfsplanung und Trägersauswahl

Zu § 8 (Planung und Gewährleistung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu planen und zu gewährleisten haben. Satz 2 normiert die Unterstützungspflicht der Gemeinden. Die Norm entspricht § 6 Satz 1 und 2 KiTaG a. F.

Absatz 2 fasst zusammen, welche Plätze das bedarfsgerechte Angebot nach Absatz 1 ausmachen. Dies sind zum einen hinreichend Plätze, um die Ansprüche nach § 5 erfüllen zu können (Ziffer 1).

Zum anderen sind dies die Plätze, zu deren Planung und Gewährleistung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 24 SGB VIII objektiv-rechtlich verpflichtet ist, ohne dass ein entsprechendes subjektiv-öffentliches Recht des Kindes (einklagbarer Rechtsanspruch) besteht (Ziffern 2 bis 4). So ist im Elementarbereich ein hinreichendes Angebot an Plätzen vorzuhalten, die über den fünfständigen Umfang eines Halbtagsplatzes (§ 5 Absatz 2 Satz 1) hinausgehen (Ziffer 2). Wie bereits jetzt geregelt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F.), hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bedarfskriterien festzulegen, um die erforderliche Zahl an Plätzen ermitteln zu können. Entsprechend der objektiv-rechtlichen Verpflichtung aus § 24 Absatz 4 SGB VIII ist ein

bedarfsgerechtes Hortangebot zu schaffen (Ziffer 3), soweit der Bedarf nicht bereits durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen abgedeckt wird. Auch hier hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bedarfskriterien festzulegen. Schließlich sind Plätze in Kindertagespflege auch für überdreijährige Kinder vorzuhalten, um entsprechende Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII abzudecken (Ziffer 4).

Zu § 9 (Bestandserfassung und Bedarfsermittlung)

Die Norm regelt die Bestandserfassung und Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Bedarfsplanung) für die Kindertagesförderung.

Absatz 1 regelt die Bestandserfassung als ersten Planungsschritt. Die Kita-Datenbank ermöglicht eine kontinuierliche Erfassung des Bestands zu einem monatlichen Stichtag (§ 1 Absatz 2 Satz 5), die die bislang vorgesehene jährliche Bestandserhebung (§ 7 Absatz 1 Ziffer 1 KiTaG a. F.) ablöst. Erfasst werden sollen – über die jetzige Rechtslage hinaus – auch die jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie deren pädagogische bzw. religiöse Ausrichtung und Bindung an eine nationale Minderheit. Für die – zwangsläufig nur annäherungsweise genaue – Erfassung der freien Plätze bei Kindertagespflegepersonen bietet es sich an, bei den Kindertagespflegepersonen regelmäßig unverbindlich abzufragen, wie viele Betreuungsplätze und welche Betreuungszeiten sie anbieten.

Absatz 2 regelt die Erhebung der für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten als zweiten Planungsschritt. In den Kreisen wird die Erhebung nach Vorgaben des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt. Dies betrifft in erster Linie demografische Daten. Es sind aber auch Bedürfnisse nach Öffnungszeiten oder Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen sowie Präferenzen für eine der beiden Förderungsformen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu erheben, wozu sich (anonyme) Elternbefragungen anbieten. Nicht (mehr) unberücksichtigt bleiben dürfen Bedürfnisse nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde, wenn dies für eine Familie z. B. berufsbedingt vorteilhaft ist. Die ermittelten Bedürfnisse, Wünsche und Präferenzen sind sowohl für den zu erstellenden Bedarfsplan (§

11 Absatz 2) als auch bei der Trägersauswahl durch die Standortgemeinde zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 2 Satz 3).

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, im Wege einer ministeriellen Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bestandserfassung und die Bedarfsermittlung zu treffen, um eine landesweit vergleichbare Handhabung sicherzustellen.

Zu § 10 (Bedarfsplan)

Die Norm regelt – im Verhältnis zur bisherigen Regelung klarer – die Aufstellung des Bedarfsplans. Der Bedarfsplan dient einerseits der Feststellung des Bedarfs und der Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben, andererseits ist er Grundlage für die (grundsätzlich objektbezogene) Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, d. h. aus der Aufnahme in den Bedarfsplan folgt ein Finanzierungsanspruch nach diesem Gesetz.

Nach Absatz 1 gliedert sich der Bedarfsplan in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt des Bedarfsplans legen die örtlichen Träger für das Gebiet jeder (kreisangehörigen) Gemeinde das erforderliche Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bezogen auf bestimmte Kindergartenjahre fest. Da die Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Gruppen erfolgt, ist auch das erforderliche Angebot gruppenbezogen festzustellen. In einem zweiten Abschnitt werden die geförderten Einrichtungsträger festgelegt. Kindertagespflegepersonen/-stellen werden dagegen nicht in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen. Sie erhalten ihre laufende Geldleistung vielmehr (subjektbezogen) pro gefördertes Kind und damit unabhängig von einem Bedarfsplan. Der Bedarfsplan ist im Sinne eines permanenten Korrekturprozesses kontinuierlich fortzuschreiben (statt wie bislang mindestens einmal in der Wahlperiode).

Der Bedarf ist für die „nächsten Kindergartenjahre“ festzulegen. Dies entspricht dem in § 80 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII benannten „mittelfristigen Zeitraum“. Der Zeitraum ist auch davon abhängig, welche Förderzeiträume gewählt werden sollen. Denn ein Ein-

richtungsträger darf nicht für ein Kindergartenjahr in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen, also gefördert werden, wenn im ersten Abschnitt noch gar kein Bedarf für dieses Kindergartenjahr festgestellt worden ist. Es bietet sich daher an, auch für entferntere Kindergartenjahre den Bedarf schon soweit festzustellen, wie er bereits jetzt absehbar ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Öffnungszeiten der erforderlichen Gruppen im Bedarfsplan festzulegen sind, wobei die Höchstgrenze bei 50 Wochenstunden liegt. Der Bedarfsplan kann dem Einrichtungsträger auch gestatten, die Öffnungszeiten innerhalb eines Rahmens flexibel festzulegen (Satz 2). So kann vor Ort auf veränderte Bedarfe kurzfristig reagiert werden, ohne dass erst auf eine Änderung des Bedarfsplans hingewirkt werden muss. Soweit der Bedarfsplan keine Beschränkungen enthält, kann der Träger Betreuungsangebote in Randzeiten (d. h. außerhalb der Gruppenöffnungszeiten) vorsehen (Satz 3). Für die eingerichteten Randzeitengruppen, in denen meist Kinder aus mehreren Gruppen (und Altersgruppen) gemeinsam betreut werden, gelten dieselben Anforderungen an Gruppengröße und Betreuungsschlüssel (§ 26). Die finanzielle Förderung erfolgt hier jedoch nicht (objektbezogen, belegungsunabhängig) über einen Gruppenfördersatz, sondern (subjektbezogen, belegungsabhängig) über einen Fördersatz pro Kind (§§ 36 Absatz 2 Ziffer 5, 41 Absatz 2).

Nach Absatz 3 nehmen die Kreise Aufstellung und Änderungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans „im Benehmen“ mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die Kreise haben die jeweiligen Gemeinden vor der Aufstellung bzw. vor Änderungen des Bedarfsplans nicht nur anzuhören, sondern sich ernsthaft um die Herstellung des Einvernehmens zu bemühen. Satz 2 verpflichtet die örtlichen Träger zur frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Nach Satz 3 sind auch diejenigen Einrichtungsträger frühzeitig und umfassend zu beteiligen, für die die Änderung des Bedarfsplans einen Widerruf ihres Förderbescheids nach § 13 Absatz 6 Satz 3 zur Folge haben kann, also im Falle einer geplanten Streichung von Gruppen aus dem Bedarfsplan. Die Sätze 4 und 5 verpflichten zur Abstimmung der Bedarfsplanung mit den benachbarten örtlichen Trägern und (für die Planung von Hortplätzen) mit den Schulträgern.

Zu § 11 (Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung)

Die Norm präzisiert die Planungsziele des § 80 Absatz 2 SGB VIII für die Kita-Bedarfsplanung.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen den Familien je nach Bedürfnis möglichst wohnungsnah oder arbeitsplatznahe Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Eine Bedarfsplanung, die längere Wege und eine Förderung außerhalb des Wohnumfeldes planmäßig in Kauf nähme, wäre ebenso fehlerhaft wie eine Bedarfsplanung, die Bedürfnisse nach Förderung in der Nähe des Arbeitsplatzes unberücksichtigt ließe. Nach Satz 2 ist auch die Nähe zu von den Familien genutzten sozialen und kulturellen Einrichtungen zu beachten. Nach Satz 3 müssen besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden. Satz 4 wiederholt die Pflicht zur Vorsorge für unvorhergesehene Bedarfe aus § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII. Danach hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass mehr Plätze benötigt werden als prognostiziert, im Bedarfsplan Reservekapazitäten einzuplanen.

Absatz 2 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, (neben den durchgeführten demografischen Modellrechnungen auch) die nach § 9 Absatz 2 ermittelten Bedürfnisse nach bestimmten Öffnungszeiten, nach einer Förderung außerhalb der Wohngemeinde (z. B. am Arbeitsort), Wünsche nach pädagogischen und religiösen Ausrichtungen sowie Präferenzen für eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Festlegungen im Bedarfsplan für die pädagogische und religiöse Ausrichtung der vorzuhaltenden Einrichtungen dürfen nur auf Basis einer entsprechenden örtlichen Erhebung der Elternwünsche erfolgen.

Nach Absatz 3 hat der örtliche Träger die Aufstellung und jede Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans dem Ministerium zur Kenntnis zu geben. Die Kita-Datenbank wird ertüchtigt, die Bedarfspläne der Kreise abzubilden.

Zu § 12 (Förderfähige Einrichtungsträger)

Absatz 1 bestimmt, dass grundsätzlich jeder Einrichtungsträger, dessen Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis verfügt, in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen und somit gefördert werden kann. Insbesondere für Träger von Betriebs-Kitas stellt dies eine Erleichterung dar. Für diese entfällt das Antragsverfahren, in dem für die Förderfähigkeit mit Landesmitteln ein „besonderes Interesse“ für die Betriebs-Kita nachgewiesen werden muss (§ 26 KiTaG a. F.). Auch nicht-kommunale öffentlich-rechtliche Träger (z. B. Hochschulen) sind im Gegensatz zum jetzigen Recht förderfähig. Die Förderung von nicht nach § 75 SGB VIII anerkannten, insbesondere privat-gewerblichen Trägern, wird grundsätzlich ermöglicht, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Förderfähigkeit nicht (nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden) durch Satzung ausschließt (Absatz 2).

Zu § 13 (Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger)

Die Norm regelt das Verfahren der Auswahl des Einrichtungsträgers. Entsprechende Regelungen fehlen im jetzigen KiTaG, sodass die Praxis sehr unterschiedlich verfährt.

Nach Absatz 1 nimmt der örtliche Träger den Einrichtungsträger auf dessen Antrag unter Angabe der geförderten Gruppe (bzw. Gruppen) in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans auf, wenn ein Bedarf für diese Gruppe besteht. Dies setzt voraus, dass nach den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans für den beantragten Förderungszeitraum der Bedarf für eine Gruppe dieser Gruppenart festgestellt worden ist, die Gruppe mit den weiteren Festlegungen des Bedarfsplans (z. B. hinsichtlich Öffnungszeiten, pädagogischer Ausrichtung) übereinstimmt und noch keine entsprechende Gruppe eines anderen Einrichtungsträgers in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen worden ist.

Zum einen kann der Einrichtungsträger erstmals eine Förderung beantragen (ggf. im Anschluss an ein von der Standortgemeinde durchgeführtes Interessenbekundungs-

verfahren, Absatz 4). Zum anderen kann der Einrichtungsträger vor Ablauf des Förderungszeitraums die Fortsetzung der Förderung beantragen. Der Förderungszeitraum soll drei Jahre nicht unterschreiten, um dem Einrichtungsträger Planungssicherheit zu geben. Hiervon wird nur abzuweichen sein, wenn der Bedarf für eine Gruppe absehbar nur für ein oder zwei Jahre besteht. In der Regel werden deutlich längere Förderungszeiträume als drei Jahre beantragt und bewilligt werden, insbesondere wenn der Einrichtungsträger größere Investitionen tätigen muss.

Das genaue Verfahren regeln die weiteren Absätze.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der Einrichtungsträger seinen Antrag bei der jeweiligen Standortgemeinde einzureichen hat (in den kreisfreien Städten und der Stadt Nordstedt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe identisch).

Liegt nur ein einzelner Antrag vor, nimmt die kreisangehörige Standortgemeinde Stellung und leitet den Antrag an den örtlichen Träger weiter (Satz 2). Ist die Standortgemeinde mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe identisch, entfällt dieser Schritt.

Gehen (z. B. nach einem Interessenbekundungsverfahren oder auch zufällig) Anträge mehrerer Träger auf Förderung einer Gruppe für denselben Zeitraum ein, besteht nach dem Bedarfsplan aber kein Bedarf für alle Gruppen, hat die Standortgemeinde eine Auswahl zu treffen (Satz 3). Möglich ist, dass hierbei ein Antrag auf erstmalige Förderung und ein Antrag auf Fortsetzung der Förderung miteinander konkurrieren. Nach Satz 4 hat die Standortgemeinde hierbei die nach § 9 Absatz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche (soweit diese nicht bereits zu Festlegungen im Bedarfsplan geführt haben) zu berücksichtigen. Ebenso muss in die Auswahlentscheidung einfließen, inwieweit bereits betriebene Gruppen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist zudem das Recht der nationalen dänischen Minderheit, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der friesischen Volksgruppe eigene Kindertageseinrichtungen zu betreiben (entspricht § 7 Absatz 4 KiTaG a. F.). Satz 5 gestattet es der Standortgemeinde, die Auswahl von der Bereitschaft des Trägers abhängig zu machen, eine Vereinbarung mit der Standortgemeinde abzuschließen. Diese Vereinbarung kann z. B. vom Träger zu leistende und von der Standortgemeinde zu finanzierende zusätzliche Qualitäten beinhalten, eine weitere Absenkung von Elternbeiträgen oder die Nutzung eines im Eigentums der Gemeinde stehenden Gebäudes regeln oder Vorgaben für die Auswahlkriterien nach § 18 Absatz

5 Satz 1 machen, also insbesondere einen Gemeindekindervorrang vorgeben. Die gesetzliche Aufzählung der Vertragsinhalte ist nicht abschließend. So können die Vereinbarungen z. B. auch Regelungen zur Verpflegung oder zu Belegrechten für Unternehmen treffen. In jedem Fall sind die Trägerautonomie (§ 4 Absatz 1 SGB VIII) und die Rechte des Einrichtungsträgers aus diesem Gesetz zu wahren.

Die kreisangehörige Standortgemeinde teilt ihre Auswahl dem Kreis mit (Satz 6).

Der Kreis entscheidet dann, ob er den von der Standortgemeinde ausgewählten Einrichtungsträger in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufnimmt. Er soll der Auswahl der Standortgemeinde folgen, wenn diese rechtmäßig ist (Satz 7). Insbesondere muss das Angebot des ausgewählten Trägers den Festlegungen des ersten Abschnitts des Bedarfsplans entsprechen und der Standortgemeinde dürfen keine Ermessensfehler bei der Auswahl unterlaufen sein. Bei rechtmäßiger Auswahl der Standortgemeinde kann der Kreis nur im Ausnahmefall abweichen und einen anderen Einrichtungsträger wählen.

Absatz 3 greift den Vorrang von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Absatz 2 SGB VIII auf und erweitert diesen auf die Gemeinden (bislang in § 8 Absatz 1 Satz 2 KiTaG a. F. geregelt). Ist ein anerkannter (§ 75 SGB VIII) freier Träger zur Schaffung einer (neu) im Bedarfsplan vorgesehenen Gruppe bereit, kann die Standortgemeinde nicht ohne Weiteres stattdessen die kommunale Kindertageseinrichtung erweitern. Die Soll-Vorschrift ermöglicht dies nur im Ausnahmefall, etwa wenn der freie Träger die Einrichtung nicht rechtzeitig schaffen könnte oder dies mit höheren Kosten für die Standortgemeinde verbunden wäre. Der Vorrang bezieht sich jedoch nur auf die Schaffung neuer oder die Erweiterung eigener Kindertageseinrichtungen. Er zwingt nicht dazu, eine kommunale Einrichtung zu schließen oder in die Trägerschaft eines freien Trägers zu überführen.

Absatz 4 Satz 1 schreibt im Wege einer Soll-Vorschrift die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vor, wenn im Bedarfsplan für das Gemeindegebiet die Aufnahme einer oder mehrerer zusätzlicher Gruppen vorgesehen wird. Die Standortgemeinde kann sich so einen Überblick über die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten verschaffen und es wird ein transparentes, wettbewerbliches Verfahren zur Fördermittelvergabe gewährleistet. Die Soll-Vorschrift ermöglicht es, im Ausnahmefall von

einem Interessenbekundungsverfahren abzusehen, insbesondere, wenn aus besonderen Gründen nur ein Träger in Betracht kommt. Das Verfahren können die Standortgemeinden frei gestalten, sie müssen es aber so rechtzeitig eröffnen, dass den interessierten Einrichtungsträgern eine angemessene Zeit für die Prüfung und Planung verbleibt (Satz 2).

Absatz 5 beschreibt die Folgen, wenn sich für eine im ersten Abschnitt des Bedarfsplans vorgesehene Gruppe (ggf. auch nach Wiederholung des Interessenbekundungsverfahrens) kein Einrichtungsträger bewirbt oder die sich bewerbenden Einrichtungsträger nicht geeignet sind. Nicht geeignet kann ein Einrichtungsträger insbesondere dann sein, wenn sein Angebot mit den nach § 9 Absatz 2 ermittelten Bedürfnissen und Wünschen nicht in Einklang zu bringen ist, er absehbar die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 nicht erfüllen wird oder sich in anderen Feldern der – insbesondere stationären – Leistungserbringung in der Jugendhilfe für Kinder im entsprechenden Alter als nicht gewillt gezeigt hat, Vorgaben der Heimaufsicht einzuhalten und seine von der Betriebserlaubnis umfassten Betätigungsfelder wiederholt überschritten hat. In diesem Fall übernimmt die Standortgemeinde (oder das Amt oder ein Zweckverband) die Trägerschaft (Satz 1) und kann notfalls durch den Kreis (durch Verwaltungsakt) hierzu verpflichtet werden, soweit der Bedarf nicht durch Schaffung eines wohnungsnahen Angebotes in einer benachbarten Gemeinde erfüllt werden kann und ein Einrichtungsträger hierzu bereit ist (Satz 2). Nicht ausgeschlossen ist, dass der Kreis die Trägerschaft selbst übernimmt (Satz 3).

Der örtliche Träger stellt durch Bescheid an den ausgewählten Träger fest, dass die Gruppe(n) für den zu bestimmenden Förderungszeitraum in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen wird/werden, und erlässt die Ablehnungsbescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber (Absatz 6 Satz 1). Der Bescheid darf mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden (Satz 2). Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der erste Abschnitt des Bedarfsplans nachträglich geändert worden ist (weil z. B. die demografischen Berechnungen inzwischen zu anderen Ergebnissen kommen) und die Gruppe nunmehr nicht mehr vorgesehen ist (Satz 3, erster Halbsatz). Dadurch wird verhindert, dass der örtli-

che Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gruppen bis zum Ablauf des Förderungszeitraums fördern muss, auch wenn diese nicht mehr benötigt werden. Im Interesse der Planungssicherheit für den Einrichtungsträger darf der Widerruf aber nur mit Wirkung für das auf das übernächste Kindergartenjahr folgende Kindergartenjahr erklärt werden (Satz 3, zweiter Halbsatz). Erfolgt die Förderung abweichend vom gesetzlichen Regelfall nicht (objektbezogen, belegungsunabhängig) über einen Gruppenfördersatz, sondern (subjektbezogen, belegungsabhängig) über einen Fördersatz pro Kind, besteht die Gefahr einer Leerstandsfinanzierung nicht. Folglich ist in diesen Fällen ein Widerruf bei Änderung des Bedarfsplans nicht zulässig (§ 36 Absatz 2 Satz 2). Möchte der Einrichtungsträger langfristige Planungssicherheit für getätigte Investitionen, kann sich daher eine Vereinbarung nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 anbieten.

Zu § 14 (Optionsklausel)

Die Optionsklausel ermöglicht es örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, auf eine zentrale Planung der Kindertageseinrichtungen zu verzichten und einen für alle (die Förderungsvoraussetzungen erfüllenden) Anbieter offenen Markt zu erproben, wie er z. B. in der Freien und Hansestadt Hamburg praktiziert wird. Vorteile können insbesondere eine flexiblere Reaktion der Einrichtungsträger auf eine veränderte Nachfrage sein, da aufwändige Bedarfsplanänderungen, Interessenbekundungs- und Trägersauswahlverfahren entfallen.

Zulässig ist dies für das gesamte Gebiet des örtlichen Trägers oder für einzelne Gemeindegebiete. Alle betroffenen Gemeinden müssen zustimmen. Im Interesse der Planungssicherheit für die Einrichtungsträger muss der Erprobungszeitraum fest auf mindestens 10 Jahre festgelegt werden. Statt über belegungsunabhängige pauschale Gruppenfördersätze, wird den Trägern in diesem Fall ein Fördersatz pro betreutem Kind gezahlt (§§ 36 Absatz 2 Ziffer 2, 41 Absatz 1).

Teil 4

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Zu § 15 (Förderanspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung der Standardqualität)

Absatz 1 regelt, welchen Einrichtungsträger dem Grunde nach ein Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung zukommt. Die Höhe des Förderanspruchs richtet sich nach Teil 5.

Grundsätzliches Erfordernis ist zunächst, dass der Einrichtungsträger die Fördervoraussetzungen dieses Teils erfüllt. Werden Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen festgestellt, richten sich die Folgen nach § 35. Zudem ist Voraussetzung, dass der Träger mögliche Auflagen der betriebserlaubniserteilenden Behörde erfüllt. Zudem setzt die Förderung grundsätzlich eine Aufnahme in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans voraus (Ziffer 1). Es besteht jedoch auch für in einem anderen Bundesland belegene Kindertageseinrichtungen, die nicht im Bedarfsplan stehen, ein Förderanspruch (Ziffer 2). Der in der Praxis nicht seltene Besuch insbesondere von Hamburger Einrichtungen durch schleswig-holsteinische Kinder wird so ermöglicht. Für diesen Fall ermöglicht § 34 zudem Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen des Teils 4. Im Fall der Ziffer 1 richtet sich der Förderanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf dessen Gebiet die Einrichtung belegen ist, und (objektbezogen) auf einen pauschalen Gruppenfördersatz (§ 36 Absatz 1). Im Fall der Ziffer 2 richtet sich der Förderanspruch gegen den nach dem SGB VIII (für das Kind) örtlich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und (subjektbezogen) auf einen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind (§ 36 Absatz 2 Ziffer 3).

Absatz 2 regelt die Verpflichtung des örtlichen Trägers, den Einrichtungsträgern über die regulären Fördersätze hinaus Ausgleich für Strukturnachteile zu gewähren. Da

erst im Übergangszeitraum evaluiert werden soll, in welchen Fällen ein Strukturteilsausgleich notwendig ist (§ 58 Absatz 1 Satz 2), findet die Vorschrift im Übergangszeitraum noch keine Anwendung (§ 57 Absatz 2 Nummer 3).

Zu § 16 (Ergänzende Förderung)

Die Norm regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen über die Standardqualität (§ 15) hinaus. Die Fördervoraussetzungen nach Teil 4, die Basis für die Kalkulation der Fördersätze sind, bilden eine hinreichende Standardqualität ab, die über die derzeitigen gesetzlichen Mindestvoraussetzungen deutlich hinausgeht. Sie erreichen aber noch nicht in allen Punkten die wissenschaftlichen Empfehlungen. Ziel der Landesregierung ist es, die Standardqualität sukzessive auf das Niveau der wissenschaftlichen Empfehlungen anzuheben.

In erster Linie die Standortgemeinden, aber auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können selbstverständlich zusätzliche Fördermittel bereitstellen, um z. B. größere Zeitkontingente für Verfügungs- und Leitungszeiten zu finanzieren. Auch kann eine ergänzende Förderung gewährt werden, um den Einrichtungsträger in die Lage zu versetzen, günstige Verpflegungskosten oder unterhalb der Höchstbeträge (§ 31) liegende Elternbeiträge zu verlangen. Dies stellt Absatz 1 deklaratorisch klar. Insbesondere dort, wo aufgrund einer kommunalen Entscheidung bereits höhere Standards oder niedrigere Elternbeiträge etabliert sind, haben die Kommunen keine Veranlassung, die bislang aufgewandten Mittel aus dem System zu nehmen.

Absatz 2 enthält die objektiv-rechtliche Verpflichtung des zuständigen Ministeriums über die Fördersätze nach diesem Gesetz hinaus Mittel für die Sprachbildung in Regionalsprachen (Niederdeutsch) und den Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 17 (Geförderte Gruppen)

Absatz 1 Satz 1 zählt die nach diesem Gesetz förderfähigen Gruppenarten auf und ist durch den örtlichen Träger bei seiner Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Gefördert

werden Krippengruppen (für unterdreijährige Kinder), Kindergartengruppen (für überdreijährige Kinder bis zum Schuleintritt), integrative Kindergartengruppen (Kindergartengruppen, in denen mindestens vier Plätzen für Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, vorgesehen sind), Hortgruppen (für schulpflichtige Kinder) und altersgemischte Gruppen mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Satz 2 stellt klar, dass auch altershomogene Gruppen innerhalb der jeweiligen Altersspanne umfasst sind. So sind z. B. auch Gruppen für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt förderfähig. Andere mögliche Gruppenarten werden nicht gefördert (z. B. altersgemischte Gruppen mit schulpflichtigen Kindern, integrative Krippengruppen). Voraussetzung ist, dass die Gruppe für mindestens zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen geöffnet ist, da die Ziele der Kindertagesförderung (§ 2) sonst kaum zu erreichen wären.

Nach Absatz 2 ist es förderunschädlich, wenn Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kindergartenjahres weiter in der Krippengruppe gefördert werden (insbesondere, wenn kein Kindergartenplatz frei ist).

Absatz 3 beschränkt die Förderung von Naturgruppen auf Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Naturgruppen sind solche, bei denen eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall (z. B. bei Unwetter oder für geringfügige Zeitanteile) vorgesehen ist. Sehen Gruppen mit naturpädagogischem Ansatz konzeptionell auch eine regelmäßige Förderung in Innenräumen vor, sind sie keine Naturgruppen im Sinne des Gesetzes.

Die Betreuung unterdreijähriger Kinder in Naturgruppen begegnet vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr Bedenken. Kinder in diesem Alter sind aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen oder ihnen auszuweichen. Besonders im ersten und zweiten Lebensjahr lernen Kinder, indem sie alles in den Mund stecken, was sich in ihrer Umgebung befindet. Dies können bei einer Förderung in der freien Natur giftige Pflanzen oder Früchte, Tierkot oder -urin, Steine usw. sein. Nach der vorgeschlagenen Norm sollen Naturgruppen daher (nach einer Übergangsphase für Bestandseinrichtungen, § 57 Absatz 3 Nummer 1) auf überdreijährige Kinder

beschränkt werden. Dies steht regelmäßigen Ausflügen von Krippen- oder altersgemischten Gruppen in die freie Natur nicht entgegen. Die Förderung von Naturgruppen für schulpflichtige Kinder ist nicht vorgesehen, da Horte Lern- und Arbeitsbedingungen bieten müssen, unter denen die Kinder ihre Hausaufgaben anfertigen können. Dies setzt voraus, dass die Förderung auch in Innenräumen stattfindet.

Nach Absatz 4 ist es förderunschädlich, wenn bis zu zwei 2 ½-jährige Kinder in eine Kindergartengruppe (einschließlich Naturgruppen) aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Gruppengröße ist nicht erforderlich. Bislang ist dies (ordnungsrechtlich) nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Heimaufsicht möglich (§ 6 Absatz 3 KiTaVO a. F.). Diese Genehmigungen wurden in der Praxis häufig generell erteilt, da sich eine Einzelfallprüfung als nicht erforderlich herausgestellt hat.

Zu § 18 (Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses)

Die Norm regelt die Fördervoraussetzungen, die der Einrichtungsträger bei der Aufnahme von Kindern (Begründung des Betreuungsverhältnisses) und der Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu beachten hat.

Absatz 1 Satz 1 untersagt es, die Aufnahme von Kindern von ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Ethnie, ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer Konfession bzw. Weltanschauung abhängig zu machen (bislang § 12 Absatz 2 Satz 1 KiTaG a. F.). Abweichend hiervon dürfen Einrichtungen, die von einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung getragen werden, die Aufnahme vom gelebten Bekenntnis zur Minderheit oder Volksgruppe abhängig machen (Satz 2; bislang § 12 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F.). Welche Anforderungen an das gelebte Bekenntnis zu der Minderheit oder Volksgruppe gestellt werden, obliegt der Beurteilung des Einrichtungsträgers.

Satz 3 untersagt es, Wünschen der Eltern nach Förderungsumfängen oder Förderzeiten zu entsprechen, die mit dem Kindeswohl unvereinbar sind.

Absatz 2 stellt besondere Voraussetzungen für Betriebs-Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen mit Belegrechten für Betriebe auf. Um nach diesem Gesetz förderfähig zu sein, dürfen höchstens 80 % der Plätze den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbehalten sein, 20 % müssen demnach betriebsfremden Kindern zur Verfügung stehen (Satz 1). Zudem erfordert das Kindeswohl, dass das Betreuungsverhältnis nicht beendet oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung abgelehnt wird, weil das Elternteil aus dem Betrieb ausgeschieden ist (Satz 2). Die Aufnahme von Kindern nicht betriebsangehöriger Eltern und der Erhalt des Betreuungsplatzes bei einem Arbeitsplatzwechsel sind bereits jetzt Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Betriebs-Kitas (§ 26 Absatz 2 KiTaG a. F.).

Absatz 3 untersagt es grundsätzlich, aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung die Aufnahme des Kindes in die Gruppe (unabhängig von der Gruppenart nach § 17) abzulehnen oder – nach Feststellung der (drohenden) Behinderung – das Betreuungsverhältnis zu beenden. Nur im Ausnahmefall ist dies (förderunschädlich) möglich, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes in der Gruppe nicht gegeben sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Ablehnungen müssen dem örtlichen Träger mitgeteilt werden. Dieser prüft dann, ob die Ausnahmeveraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Nach Absatz 4 erfolgt die Aufnahme von Kindern ganzjährig während des Kindergartenjahres. Es ist somit bei freien Plätzen zu gewährleisten, dass Kinder auch unterjährig aufgenommen werden können und nicht nur zu wenigen Stichtagen z. B. zum Beginn des Kindergartenjahres und -halbjahres.

Absatz 5 macht Vorgaben für die Platzvergabe, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Im Sinne einer transparenten und einheitlichen Praxis hat der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien festzulegen (Satz 1). Als Kriterien kommen insbesondere die Reihenfolge der Anmeldung oder die Dringlichkeit des kind- oder elternbezogenen Bedarfs in Betracht. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch die Herkunft aus der Standortgemeinde ein prioritär zulässig-

ges Differenzierungskriterium darstellt. Standortgemeinden können somit für ihre Einrichtungen festlegen oder mit freien Einrichtungsträgern vereinbaren, dass gemeindeangehörigen Kindern Vorrang vor auswärtigen Kindern eingeräumt wird. Dies ermöglicht es auch, einem gemeindeangehörigen Kind, das beispielsweise zum Dezember angemeldet wurde, Vorrang vor einem auswärtigen Kind einzuräumen, das einen Platz ab August benötigt (mit der Folge, dass der Platz vorübergehend nicht belegt ist). Die bei einer die Platzzahl übersteigenden Nachfrage notwendigerweise vorzunehmende Auswahlentscheidung steht dem Wunsch- und Wahlrecht nicht entgegen. Aufgrund der Kollision mit dem Wunsch- und Wahlrecht untersagt es Satz 3 jedoch, auswärtigen Kindern abzusagen, um Reserveplätze für eventuell noch nachgemeldete Kinder aus der Standortgemeinde vorhalten zu können. Aus demselben Grund ist es nicht zulässig, das Betreuungsverhältnis zu beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung abzulehnen, weil die Familie zwischenzeitlich in eine andere Gemeinde verzogen ist (Satz 4). Die nach gegenwärtigem Recht nicht ausgeschlossene Kündigung bzw. Ablehnung der Vertragsverlängerung bei Umzug mutet Kindern einen Einrichtungswechsel zu und stellt Familien nicht selten vor organisatorische Probleme. Satz 5 stellt klar, dass die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden sind, wenn die Einrichtung von einem Amt oder Zweckverband betrieben wird, mehrere Gemeinden nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (z. B. durch gemeinsamen Betrieb oder Mitnutzung der Kindertageseinrichtung einer anderen Gemeinde) zusammenarbeiten, die Durchführung der Förderung auf das Amt übertragen worden ist oder die Standortgemeinde eine Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde abgeschlossen hat, wonach auch deren Kinder vorrangig aufgenommen werden. In diesem Fall ist somit ein Vorrang für die Kinder aus den amtsangehörigen oder beteiligten Gemeinden möglich und die Beendigung oder Nichtverlängerung des Betreuungsverhältnisses aus dem Grund des Wegzugs aus dem Gebiet der amtsangehörigen oder beteiligten Gemeinden ist unzulässig.

Absatz 6 enthält Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren. Satz 1 schreibt vor, dass der Einrichtungsträger von den Personensorgeberechtigten die für die Abrechnung der Fördermittel notwendigen Daten erhebt. Satz 2 verpflichtet den Einrichtungsträger, sich von den Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge folgende Dokumente vorlegen zu lassen:

1. eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
2. einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und
3. einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

Indem die vorgeschlagene landesrechtliche Norm einen Nachweis über den Impfschutz des Kindes verlangt (Ziffer 2), geht sie über die Verpflichtung aus § 34 Absatz 10a Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinaus, wonach der Nachweis über die Beratung (Ziffer 3) genügt. Würde der Einrichtungsträger ein Kind aufnehmen, obgleich die geforderten Dokumente nicht vorgelegt worden sind, stellte dies einen Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen dar. Wenn der Nachweis über die Beratung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung zudem verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 34 Absatz 10a Satz 2 IfSG). Dagegen obliegt es der Entscheidung des Einrichtungsträgers, ob er ein Kind bei einem unvollständigen Impfschutz aufnimmt.

Nach der derzeitigen Regelung in § 1 Absatz 1 KiTaVO muss für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die geforderte Bescheinigung über die diagnostizierten Vorerkrankungen geht datenschutzrechtlich über das Erforderliche hinaus, ausreichend ist die Information über die aus den Erkrankungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung folgenden relevanten gesundheitlichen Einschränkungen.

Absatz 7 verpflichtet den Einrichtungsträger, die Eltern über die Möglichkeiten der Sozial- und Geschwisterermäßigung zu beraten. Wird ein Kind nicht aufgenommen, hat der Einrichtungsträger die Eltern auf das bestehende Beratungs- und Vermittlungsangebot des örtlichen Trägers und auf die Frist zur Wahrung des Rechtsanspruchs (§ 5 Absatz 5 Satz 2) hinzuweisen.

Absatz 8 schreibt vor, dass der Betreuungsvertrag oder die Satzung eine Kündigung des (zivilrechtlichen) Betreuungsvertrags bzw. eine Beendigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses nur für Fälle eines wichtigen Grundes vorsehen dürfen. Die Norm knüpft an den schuldrechtlichen unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ an (§ 314 Absatz 1 Satz 2 BGB). Hiernach liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eltern werden durch diese, im bisherigen KiTaG nicht enthaltene Regelung vor ordentlichen Kündigungen geschützt. Der Betreuungsvertrag oder die Satzung müssen zudem vorsehen, dass der Träger den Eltern den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen hat. Eine entgegen dieser Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist nicht unwirksam, der Einrichtungsträger hat jedoch mit förderrechtlichen Konsequenzen (§ 35) zu rechnen.

Zu § 19 (Pädagogische Qualität)

Die Norm formuliert pädagogische Anforderungen an die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Wie alle Anforderungen des Teils 4 sind auch diese Voraussetzungen für die finanzielle Förderung nach diesem Gesetz. Bislang finden sich im Wesentlichen übereinstimmende Vorgaben als „Ziele“ und „Grundsätze“ in den §§ 4 und 5 KiTaG a. F., ohne allerdings Rechtsfolgen an Verstöße zu knüpfen. Die Vorgaben für die pädagogische Qualität sollen gewährleisten, dass die Ziele der Kindertagesförderung nach § 2 erreicht werden und ein pädagogisch an den Bedürfnissen der Kinder orientiertes Angebot (§ 22a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII) sicherstellen, ohne dabei die Trägerautonomie einzuschränken.

Absatz 1 schreibt einen ganzheitlichen Ansatz, die an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes orientierte Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz sowie eine Bildungsbegleitung der Kinder vor, die die unterschiedlichen kultu-

rellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die individuellen Lern- und Verhaltensweisen der Kinder berücksichtigt. In der Frühpädagogik wird Bildung als Aneignungstätigkeit eines aktiven Kindes in sozialen Bezügen verstanden und es wird davon ausgegangen, dass Erwachsene Bildungsprozesse durch Begleitung und Anregung unterstützen, erweitern und herausfordern können. Bildung vollzieht sich in komplexen Zusammenhängen. Kinder entdecken die Welt ganzheitlich. In der Vielfalt des Alltags lernen sie zu kommunizieren und zu sprechen, Beziehungen zu anderen Kindern und Erwachsenen aufzubauen, soziale oder mathematische Probleme zu lösen, die Natur zu entdecken, nach dem Sinn des Lebens zu fragen und vieles mehr. Niemand anderes kann das für sie tun. Diese Aktivität der Kinder, die Wilhelm von Humboldt als „Aneignung der Welt“ bezeichnet hat, ist die unabdingbare Voraussetzung für ihre Entwicklung und Bildung. Bildung ist damit vor allem Selbstbildung.

Satz 7 konkretisiert den Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen durch die Benennung von Bildungsbereichen (bislang § 4 Absatz 3 KiTaG a. F.). Die Bildungsbereiche beschreiben die Themen, die Kindern bei der Auseinandersetzung mit sich und der „Welt“ begegnen. Um Kinder möglichst umfassend in ihren Bildungsprozessen begleiten und anregen zu können, gilt es, sich der Vielfalt möglicher Bildungsthemen bewusst zu sein. Die Bildungsbereiche sind keine „Schulfächer“. Auch die Reihenfolge, in der sie beschrieben sind, stellt keine Gewichtung im Sinne von wichtiger oder unwichtiger dar.

Das MSGJFS gibt „Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen“ heraus, die sich am „gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“, der von der KMK und JMK beschlossen wurde, orientieren. Diese empfehlen in den sechs Bildungsbereichen den didaktischen und methodischen Rahmen.

Absatz 2 stellt den Grundsatz der gemeinsamen Erziehung und Bildung aller Kinder auf und verpflichtet den Einrichtungsträger zum Ausgleich bzw. zur Verringerung von Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes durch individuelle Hilfe. Der Inklusionsansatz wird im Vergleich zur bisherigen Formulierung in § 4 Absatz 4 KiTaG a. F. stärker betont. Jedes Kind wird mit individuellen Dispositionen

geboren, die Einflüsse auf die Bildungsprozesse des Kindes haben. Neben unterschiedlichen Begabungen können dies auch Behinderungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine andere kulturelle Prägung sein. Die gemeinsame Bildung aller Kinder soll dazu beitragen, dass die Kinder voneinander lernen, sich gegenseitig motivieren und unterstützen. Die Kinder erwerben somit spielerisch Sozialkompetenzen wie z.B. Rücksichtnahme, gegenseitiges Helfen usw. Vorurteile werden erst gar nicht aufgebaut, da es für die Kinder zum Alltag und somit von Anfang an zur Normalität gehört, mit vielen „verschiedenen“ Kindern zu spielen. Zudem fordert die interkulturelle Orientierung in Kindertageseinrichtungen die pädagogischen Fachkräfte auf, die Vielfalt der Kulturen wahrzunehmen und sie als eine von vielen Aspekten in ihre Arbeit einzubeziehen.

Kinder, die besondere Unterstützungsbedarfe haben, brauchen spezifische bzw. zusätzliche Angebote durch die pädagogischen Fachkräfte wie z.B. Sprachförderung bzw. Unterstützung durch Heilpädagogen, Ergotherapeuten oder Logopäden.

Darüber hinaus haben die Fachkräfte die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Kinder setzen sich schon früh damit auseinander, welche geschlechtliche Identität sie haben. Die Vorstellung vom eigenen Geschlecht wird im alltäglichen Handeln und den Interaktionen zwischen den Kindern und zwischen den Kindern und den Erwachsenen immer wieder hergestellt. In der Auseinandersetzung mit sich und den Reaktionen der anderen erwerben Kinder nach und nach ihre soziale Geschlechtsidentität (Gender).

Absatz 3 betont die Gesundheitsförderung in der Kindertageseinrichtung. Eine entsprechende Regelung findet sich im derzeitigen KiTaG nicht. Da sich die Zahl der Kinder, die ganztags in einer Kita betreut werden, stetig erhöht, wächst auch die Verantwortung der Einrichtung, Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. In der Gesundheitserziehung erhalten die Kindertageseinrichtungen deshalb neben der Familie eine besondere Bedeutung. Die Fachkräfte können in Kooperation mit den Familien bei Kindern eine gesundheitsbewusste Haltung wecken, auf eine gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung sowie auf die Körper- und Zahnpflege achten. Sie können mit den Kindern das Zähneputzen üben und ihnen die Angst vor dem Zahnarzt nehmen. Des Weiteren gehört selbstverständlich auch dazu, den Kindern die Unterstützung und Begleitung zu bieten, die ihr Selbstbewusstsein stärkt, ihre Potentiale fördert und ihnen hilft, mit Frustrationen und Problemen gut umzugehen.

Absatz 4 nimmt die Bildung für nachhaltige Entwicklung neu als Querschnittsdimension in die Arbeit in Kindertageseinrichtungen auf. Mit Nachhaltigkeit ist die Aufgabe beschrieben, bei allem Streben nach mehr Lebensqualität und wirtschaftlichem Aufschwung auch die natürlichen Lebensgrundlagen und die intergenerative Gerechtigkeit als Maßstab für alle Entscheidungen zu nehmen. Nachhaltigkeit verweist nicht nur auf die Verantwortung für alle Menschen weltweit, sondern auch für die nachfolgenden Generationen und konkretisiert sich nicht nur in der achtsamen Begegnung mit der Natur. Nachhaltigkeit ist ein Grundprinzip, das verlangt, in allen Bereichen die sozialen, ökologischen, kulturellen und ökonomischen Folgen des eigenen Handelns zu berücksichtigen. Nachhaltige Entwicklung fordert Kinder und pädagogische Fachkräfte gleichermaßen. Schlüsselthemen der Bildung für nachhaltige Entwicklung sind beispielsweise Wasser, Energie, Ernährung, Konsum, Klima und Natur erleben. Diese Themen eignen sich hervorragend, um Kindern Fähigkeiten und Werte im Umgang mit anderen Menschen und der Umwelt zu vermitteln.

Bildung für nachhaltige Entwicklung soll als zusätzliches Thema in den „gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ aufgenommen werden, der sich zurzeit in Überarbeitung befindet.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet den Einrichtungsträger dazu, den Kindern die Möglichkeit der Mitbestimmung zu geben (Partizipation), bislang normiert in § 16 Absatz 2 KiTaG a. F. In Kindertageseinrichtungen erleben Kinder in der Regel das erste Mal außerhalb der Familie, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen geregelt ist, wie Entscheidungen gefällt werden und welchen Einfluss sie auf diese Prozesse haben. Sie erleben, ob alle Entscheidungen von anderen gefällt werden oder ob ihre Stimme gehört wird und sie Einfluss auf die Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung haben. Wenn Demokratie als Leitprinzip angewendet wird, sind Kindertageseinrichtungen ein Lern- und Übungsfeld für demokratische politische Bildung. In der praktischen Arbeit bedeutet Partizipation bei Kindern von 0 Jahren bis zu dem Alter, in dem sie in der Lage sind, sprachlich ihre Wünsche, Beschwerden und Anliegen zu artikulieren, besonders auf die Körpersprache und auf die Mimik der Kinder zu

achten. Die Fachkräfte müssen erkennen, wann den Kindern z.B. eine Berührung unangenehm ist, wann das Kind gesättigt ist und wann das Kind Schmerz und Unbehagen empfindet, um entsprechend darauf zu reagieren.

Die Partizipation findet ihre Grenzen etwa in der Fürsorgepflicht oder den in der Einrichtung einzuhaltenden Regeln.

Satz 2 wiederholt die Verpflichtung aus § 45 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 3 SGB VIII, zur Sicherung der Rechte der Kinder geeignete Verfahren der altersangemessenen Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden zu lassen.

Absatz 6 verpflichtet zur alltagsintegrierten Sprachbildung und verlangt von allen pädagogischen Fachkräften eine entsprechende Qualifikation. Die Bedeutung von Sprachkompetenzen für die Entwicklung und den Bildungserfolg von Kindern wurde durch viele Untersuchungen belegt. Beim Übergang von der Kita in die Schule wird bei den Einschulungsuntersuchungen noch immer festgestellt, dass insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Kinder mit Migrationshintergrund über mangelnde Sprachkompetenzen verfügen. Damit wächst die Bedeutung der alltagsintegrierten Sprachförderung in Kitas. Den Fachkräften wird bereits in der Ausbildung und zusätzlich durch die vom Land finanzierten Fortbildungsangeboten eine entsprechende Qualifizierung ermöglicht. § 57 Absatz 3 Ziffer 2 räumt den Trägern eine Übergangsphase bis Ende des Kindergartenjahres 2024/25 ein, um ggf. fehlende Qualifikationen der Fachkräfte nachholen zu können.

Absatz 7 verpflichtet zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung, die notwendig ist, um Kinder und ihre Lernprozesse zu verstehen. Die Bildungsdokumentation ist die Grundlage, um Kinder individuell und gezielt fördern zu können und um die Entwicklungsgespräche, Gespräche im Team, mit den Eltern und der Grundschule zu führen.

Absatz 8 normiert den Grundsatz der Erziehungspartnerschaft. Die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder ist nur in Kooperation mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten möglich. Damit die Entwicklung der Kinder positiv begleitet werden kann,

müssen sich pädagogische Fachkräfte und Eltern über ihre gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich ihres Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrages abstimmen und verständigen. Bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit steht die wertschätzende und positive Beziehung aller Beteiligten und insbesondere das Wohlergehen der Kinder im Vordergrund. Die Fachkräfte haben den Eltern regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes anzubieten und diese Gespräche zu dokumentieren (Satz 2).

Absatz 9 verpflichtet den Einrichtungsträger zur Sozialraumarbeit. Eltern wie auch weitere Familienmitglieder, Bewohner des Stadtteils sowie die Grundschulen, Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren und frühen Hilfen sind unter anderem als Kooperationspartner für Kindertageseinrichtungen von Bedeutung. Sie werden als Ressource für die Arbeit mit den Kindern und als aktive Gestalter des Stadtteils gesehen. Vermehrt bieten Kitas z. B. Angebote der Familienbildung, Eltern-, Sozialberatung, Selbsthilfegruppen, Elterncafés, Stadtteilstunde etc. an.

Zu § 20 (Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung)

Die Norm macht sowohl die Durchführung eines Qualitätsmanagements (Absatz 1) als auch die kontinuierliche Inanspruchnahme pädagogischer Fachberatung (Absatz 2) zur Voraussetzung der öffentlichen Förderung der Kindertageseinrichtung. Bislang werden Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung über eine Richtlinie des MSGJFS finanziell gefördert, ohne dass eine Verbindlichkeit bestünde.

Die bislang für die Förderprogramme aufgewandten Mittel (6,2 Mio. Euro jährlich) wurden bei der Ermittlung der Höhe des Landesanteils an der Finanzierung der Standardqualität berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der bildungspolitischen Debatte in den vergangenen Jahren und der damit gewachsenen Anforderung an die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen erhalten die Durchführung eines Qualitätsmanagementverfahrens und die pädagogische Fachberatung eine immer größere Bedeutung.

Qualitätsmanagement in Kindertageseinrichtungen (Absatz 1) ist ein fortlaufender, systematischer Prozess der der Qualitätsentwicklung und –sicherung dient und sich an den aktuellen Herausforderungen orientiert. Grundlage dieses Prozesses ist die

Definition von Qualitätskriterien, deren Umsetzung im pädagogischen Alltag einer stetigen systematischen Bewertung unterzogen werden.

Pädagogische Fachberatung (Absatz 2) verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Sie soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen. Sie unterstützt und begleitet die pädagogische Arbeit und dient ebenfalls der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben (Satz 2). Denn die Beratungstätigkeit setzt Vertrauen und Offenheit auf beiden Seiten voraus, was gefährdet sein kann, wenn die Fachberatungskraft in Entscheidungen z. B. über Stellenbesetzungen, Sanktionen oder Kündigungen einbezogen ist. Denjenigen Einrichtungsträgern, die zum 31. Juli 2020 noch Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, gibt § 57 Absatz 3 Nummer 3 Gelegenheit, die Organisation der Fachberatung bis Ende Juli 2025 anzupassen.

Als Qualifikation der in der Fachberatung tätigen Personen wird ein Hochschulabschluss im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre in einer Kindertageseinrichtung, vorausgesetzt (Satz 3). Personen, die ohne entsprechenden Hochschulabschluss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. August 2020) bereits in der Fachberatung tätig sind, genießen Bestandsschutz, sofern sie eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufweisen.

Zu § 21 (Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder)

§ 20 normiert den Grundsatz der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schule, um einen erleichterten Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Schule zu ermöglichen. Die Vorschrift ersetzt somit § 5 Absatz 6 KiTaG a. F., der zeitlich vor der in § 22a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII angeordneten Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Schule formuliert worden war. Sie beruht auf gemeinsamen Beschlüssen der Jugend- und Kultusministerkonferenz von 2004. Zur spezifischen Beschreibung hat die Landesregierung zwischenzeitlich die Handreichung „Den Übergang gestalten – Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und

Grundschulen“ erstellt. Die mit Absatz 1 korrespondierenden Vorschriften im schleswig-holsteinischen Schulgesetz (§ 3 Absatz 3, § 41 Absatz 3) formulieren für den Kooperationspartner Schule, dass diese mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen kooperieren soll und zu diesem Zweck Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abgeschlossen werden können.

Absatz 2 verpflichtet die Einrichtungsträger mit den Grundschulen und Förderzentren Informationen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder auszutauschen, es sei denn, die datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten liegt nicht vor.

Zu § 22 (Schließzeiten)

Die Norm führt eine Höchstgrenze für planmäßige Schließzeiten ein. Bislang gibt das Gesetz dem Einrichtungsträger nur allgemein auf, die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter auch in Schulferienzeiten zu berücksichtigen und schreibt für die Betreuung schulpflichtiger Kinder ein Betreuungsangebot während der unterrichtsfreien Zeiten im Wege einer Soll-Regelung vor (§ 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 KiTaG a. F.).

Bei der Festlegung von Höchstzeiten für Schließzeiten gilt es, einen Interessenausgleich zwischen den Einrichtungsträgern und den Familien herzustellen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfen die planmäßigen Schließzeiten grundsätzlich 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen; davon dürfen bis zu fünf Tage außerhalb der Schulferien liegen (Satz 1). Eine Schließung an Heiligabend und Silvester wird nicht mitgezählt. Satz 2 enthält die weitere Beschränkung, dass eine Schließung für einen Zeitraum von mehr als drei Wochen unzulässig ist.

Längere Schließzeiten werden in zwei Fällen zugelassen. Erstens können Einrichtungen mit bis zu drei Gruppen bis zu 30 Tagen schließen. Denn kurze Schließzeiten zu organisieren ist umso schwieriger, je kleiner die Einrichtung ist. Zweitens können einzelne Gruppen für bis zu 30 Tage geschlossen werden, wenn der Einrichtungsträger

während der Schließzeit eine Förderung derjenigen Kinder, die einen Bedarf anmelden, in einer anderen Gruppe ermöglicht. Diese Regelung ermöglicht es, die Anzahl der in den Ferien geöffneten Gruppen dem örtlichen Bedarf anzupassen.

Die Schließzeitenbegrenzung wird regelmäßig gewährleisten, dass Familien dies mit ihren Urlaubsansprüchen und ihrer Urlaubsplanung in Einklang bringen können. Können die Eltern ihr Kind während der Schließzeiten in den Schulferien nicht betreuen, besteht zudem der Anspruch auf ein Betreuungsangebot gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 5 Absatz 3 Satz 2).

Je kürzer die planmäßigen Schließzeiten sind, umso höher ist der Personalaufwand. Die unterschiedlich langen Schließzeiten werden daher bei der Bemessung der Fördersätze berücksichtigt (§ 37 Absatz 2 Satz 2).

Außerplanmäßige Schließzeiten (z. B. bei Wasserschaden, Streik oder größeren Baumaßnahmen, die nicht während der planmäßigen Schließzeiten erledigt werden können) sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu § 23 (Räumliche Anforderungen)

Die Norm stellt räumliche Anforderungen an die nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen. Das Landesrecht enthält bislang keine räumlichen Mindestanforderungen.

Absatz 1 gibt abhängig von der Gruppenart eine Mindestgröße für die pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind vor. Die Werte orientieren sich an der bisherigen heimaufsichtsrechtlichen Praxis in Schleswig-Holstein. Pädagogisch genutzte Fläche ist in erster Linie der Gruppenraum. Es werden aber auch sonstige konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzte Innenräume hinzugerechnet, die bei gemeinsamer Nutzung den Gruppen anteilig zugerechnet werden. Für Naturgruppen, wo die Natur als Gruppenraum fungiert, finden die Vorgaben selbstverständlich keine Anwendung (Satz 5).

Satz 4 enthält eine Bestandsschutzregelung für Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden. Diese dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu zehn Prozent unterschreiten. Allerdings sind in diesem Fall die Möglichkeiten zur Erhöhung der Gruppengröße ausgeschlossen, wie sich aus § 25 Absatz 2 Satz 3 ergibt. Um eine dauerhaft nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Einrichtungsträgern auszuschließen, werden bei Einrichtungen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und den Mindestraumbedarf unterschreiten, ab dem Kindergartenjahr 2025/26 bei der Bemessung der Fördersätze geringere Sachkosten angenommen (§ 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 57 Absatz 2 Nummer 3).

Absatz 2 verpflichtet zur Vorhaltung separater Schlafräume, wenn Kinder unter drei Jahren betreut werden. Die Größe muss mindestens 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes unterdreijähriges Kind betragen. Die Bestandsschutzregelung nach Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Bei Unterschreitung erfolgt auch hier ab dem Kindergartenjahr 2025/26 eine Berücksichtigung geringerer Sachkosten (§ 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 57 Absatz 2 Nummer 3).

Für Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen schreibt Absatz 3 einen Personalraum und ein separates Leitungszimmer vor; für kleinere Einrichtungen genügt ein gemeinsamer Raum für beide Zwecke. Der Personalraum ermöglicht es dem Personal, in Ruhe Pause machen zu können. Er kann aber außerhalb der Pausenzeiten z. B. auch für Dienstbesprechungen, Elterngespräche und Vorbereitungen genutzt werden. Befinden sich diese Räume – zulässigerweise – außerhalb der eigentlichen Kindertageseinrichtung in einem anderen Gebäude, ist darauf zu achten, dass die sich dort aufhaltenden Fachkräfte im Einzelfall nicht als anwesend im Sinne des § 26 Absatz 4 gelten können. Für Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betrieben werden, lässt § 57 Absatz 3 Nummer 4 bis zum 31. Juli 2025 eine Ausnahme zu.

Nach Absatz 4 soll jede Kindertageseinrichtung über eine Außenspielfläche verfügen. Insbesondere in städtischen Bereichen kann dies nicht immer gewährleistet sein. Daher genügt hier auch ein für die Kinder zu Fuß erreichbarer Spielplatz oder ein anderes

geeignetes Außenspielgelände, das der Gruppe zur Verfügung steht. Allerdings werden in diesem Fall bei der Bemessung der Fördersätze ab dem Kindergartenjahr 2025/26 die entfallenden Kosten für die Außenspielfläche berücksichtigt (§ 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, § 57 Absatz 2 Nummer 3).

Zu § 24 (Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Absatz 1 verpflichtet (entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 3 KiTaVO) im Wege einer Soll-Vorschrift die Einrichtungsträger, in Kindertageseinrichtungen mit drei und mehr Gruppen mindestens einen Praktikumsplatz für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte oder für Studierende sozialpädagogischer Studiengänge vorzuhalten und eine angemessene Anleitung sicherzustellen.

Nach Absatz 2 hat der Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (bislang § 19 Absatz 1 KiTaG a. F.). Die erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildung muss alle zwei Jahre wiederholt werden (Satz 2).

Zu § 25 (Gruppengröße)

Die Norm legt die Gruppengrößen der nach diesem Gesetz geförderten Gruppenarten fest.

Absatz 1 normiert die Regelgruppengrößen. Für eine flexible Angebotsplanung werden in den Altersgruppen unterschiedliche Gruppengrößen finanziert (Satz 1). Unabhängig von den unterschiedlichen Gruppengrößen sieht § 26 immer dasselbe Fachkraft-Kind-Verhältnis in der direkten Arbeit mit den Kindern vor: 1:5 in Krippengruppen, 1:10 in Kindergarten- und Hortgruppen. Eine Ausnahme bilden die Naturgruppen und die integrativen Kindergartengruppen, wo die besonderen Bedingungen eine verringerte Gruppengröße und ein entsprechend angepasstes Fachkraft-Kind-Verhältnis erforderlich machen.

Im Krippenbereich bleibt es bei der (bislang in § 5 Absatz 2 KiTaVO heimaufsichtsrechtlich festgelegten) Regelgruppengröße von zehn Kindern. Auch kleine Krippengruppen für fünf Kinder, die mancherorts bereits bestehen, werden finanziert.

Auch im Elementarbereich (Kindergarten) wird die Regelgruppengröße von 20 Kindern (bislang § 6 Absatz 2 KiTaVO) beibehalten. Finanziert werden daneben auch mittlere Kindergartengruppen für 15 Kinder und kleine Kindergartengruppen für zehn Kinder.

Im Hortbereich soll die Gruppengröße bislang nicht mehr als 15 Kinder betragen, wobei häufig von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, die Gruppengröße auf 20 Kinder zu erhöhen (§ 7 Absatz 2 KiTaVO). Die vorgeschlagene Regelung schafft mehr Flexibilität. Beim selben Fachkraft-Kind-Verhältnis werden Gruppen für 10, 15 und 20 Kinder finanziert.

Für Naturgruppen sieht die Norm erstmals die gesetzliche Festlegung einer Gruppengröße vor. Die Regelung (16 Kinder) orientiert sich an den bisherigen Empfehlungen und schafft Rechtsklarheit.

In altersgemischten Gruppen variiert die zulässige Gruppengröße je nach Verhältnis von Kindern unter und Kindern über drei Jahren (Satz 2). Kinder unter drei Jahren werden wie bislang (§ 8 Absatz 3 KiTaVO) doppelt gezählt. Die rechnerische Kinderzahl (= Ü3-Kinder x 1 + U3-Kinder x 2) darf 20 Kinder nicht überschreiten.

Dasselbe Prinzip verwendet Satz 3 für die integrativen Kindergartengruppen. Hier werden Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, doppelt gezählt und die rechnerische Kinderzahl darf 19 Kinder nicht überschreiten. Der Zahl von 19 Kindern liegt die sog. Regel-Integrationsgruppe zugrunde, die Plätze für vier Kinder mit Behinderung und elf Kinder ohne Behinderung bereithält ($4 \times 2 + 11 = 19$).

Absatz 2 ermöglicht es dem Träger, Gruppen abweichend von der Regelgruppengröße in eigener Verantwortung zu erhöhen, um z. B. auf Nachfragespitzen reagieren zu können. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch der Mindestraumbedarf unterschritten würde (Satz 3). In Regel-Kindergartengruppen kann die Gruppengröße wie bislang von 20 auf 22 Kinder erhöht werden (derzeit § 6 Absatz 2 Satz 2 KiTaVO). In mittleren (15 Kinder) und kleinen (zehn Kinder) Kindergartengruppen kann die Gruppengröße um ein Kind erhöht werden. Die bislang mögliche Zulassung einer ausnahmsweisen Erhöhung auf bis zu 25 Kinder (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KiTaVO) soll Kindern und Personal nicht mehr zugemutet werden und wird gestrichen. Um vor Ort flexibel auf kurzfristig entstehende Bedarfe reagieren zu können, stehen nunmehr die flexiblen Gruppengrößen zur Verfügung.

Die Regelungen zur Erhöhung der Gruppengröße werden auf den Hortbereich übertragen.

In Krippengruppen ist eine Abweichung zukünftig unzulässig. Die über die Soll-Regelung des § 5 Absatz 2 KiTaVO in Einzelfällen zugelassene Erhöhung der Gruppengröße auch in Krippengruppen entfällt.

Für altersgemischte Gruppen kann der Einrichtungsträger die Gruppengröße erhöhen, indem er ein 2 ½-jähriges Kind bei der Bestimmung der rechnerischen Kinderzahl nur einfach zählt (Satz 4). Ist eines der in der Gruppe geförderten unterdreijährigen Kinder bereits 2 ½ Jahre alt, kann der Einrichtungsträger somit ein zusätzliches Ü3-Kind aufnehmen (4 U3-Kinder x2 + 1 2½-jähriges Kind x1 + 11 Ü3-Kinder). Diese Regelung entspricht konsequent der Regelung in § 17 Absatz 4, wonach ohne Reduzierung der Gruppengröße bis zu zwei 2 ½-jährige Kinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden können.

Die Absätze 3 und 4 legen Fälle fest, in denen die Gruppengröße zu verringern ist.

Nach Absatz 3 ist die Gruppengröße bei Förderung eines Kindes im Alter von unter neun Monaten in einer Krippengruppe aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfs um ein Kind zu verringern. Ist ein gefördertes Kind in einer altersgemischten Gruppe noch keine neun Monate alt, verringert sich die zulässige rechnerische Kinderzahl entsprechend um zwei Kinder. Diese Pflicht zur Platzzahlreduzierung besteht nach bisherigem Recht nicht.

Die Pflicht zur Platzzahlreduzierung gilt auch, wenn in der Gruppe Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder gefördert werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf zur Gruppenreduzierung festgestellt hat (Absatz 4). Bei der Beurteilung des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder kann der örtliche Träger auf die Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem SGB IX bzw. der Hilfeplanung nach dem SGB VIII für die einzelnen Kinder zurückgreifen und berücksichtigt auch die übrige Zusammensetzung der Gruppe.

Bislang schreibt § 13 Absatz 1 Satz 2 KiTaG a. F. vor, dass bei der Aufnahme behinderter Kinder die Gruppengröße „angemessen zu verringern“ ist. Die Platzzahlreduzierung wird in der Praxis derzeit nur dann vorgenommen, wenn die Kosten aus Mitteln der Eingliederungshilfe übernommen werden. Die Platzzahlreduzierung wird als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht und ist folglich von den Regelungen der Eingliederungshilfe anhängig, die z. B. eine Platzzahlreduzierung für unterdreijährige Kinder nicht vorsehen.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den behinderungsbedingten Bedarf zur Gruppenreduzierung. Sofern der zusätzliche Betreuungsaufwand eine Platzzahlreduzierung erfordert, schreibt der örtliche Jugendhilfeträger diese vor und finanziert sie. Es muss daher nicht mehr auf eine Leistung der Eingliederungshilfe zurückgegriffen werden. Zwar wird die Platzzahlreduzierung im Regelfall bei der Förderung von Kindern angezeigt sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Sie ist nach der vorgeschlagenen Regelung jedoch davon unabhängig.

Wird der Bedarf zur Platzzahlreduzierung im Laufe des Einrichtungsbesuchs festgestellt, kann der Einrichtungsträger die Platzzahlreduzierung regelmäßig nicht umgehend umsetzen, wenn die Gruppe voll belegt ist. Die Verringerung hat der Träger daher zum „nächstmöglichen Monatsbeginn“ umzusetzen, also immer zu Beginn des Monats und zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem sich die Verringerung organisatorisch einrichten lässt.

In den Fällen einer nach Absatz 3 oder 4 vorgeschriebenen Platzzahlreduzierung erhält der Einrichtungsträger einen Ausgleich in Höhe eines Elternbeitrags (§ 42 Sätze 1, 2). Erhält der Träger nicht wie im Regelfall eine auslastungsunabhängige Förderung über eine Gruppenpauschale, sondern einen Fördersatz pro Kind (Fälle des § 36 Absatz 2) muss zudem der Fördersatz verdoppelt werden, um die Leerstandskosten auszugleichen (§ 42 Satz 3).

Zu § 26 (Betreuungsschlüssel)

Die Norm legt den (Mindest-)Betreuungsschlüssel fest. Es handelt sich hierbei nicht um einen Personalschlüssel, der festlegt, wie viele Fachkräfte für den Betrieb der

Gruppe eingestellt werden müssen. Vielmehr wird die tatsächliche Betreuungsrelation (Fachkraft-Kind-Verhältnis) in der Gruppe festgelegt, also wie viele Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens tätig sein müssen. Bei seiner Personalbemessung muss der Einrichtungsträger somit zusätzlich die erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (Verfügungszeiten), Leitungszeiten der Einrichtungsleitung und Ausfallzeiten der Fachkräfte berücksichtigen. Auch die jetzigen (heimaufsichtsrechtlichen) Vorgaben in den §§ 5 bis 8 KiTaVO werden entsprechend interpretiert, wobei der jetzige Wortlaut zu Auslegungsschwierigkeiten führt.

Bei der Fachkraft-Kind-Relation handelt es sich um einen zentralen Qualitätsindikator. Folgerichtig liegt hier der Fokus der Qualitätsmaßnahmen der Kita-Reform: der Betreuungsschlüssel im Elementarbereich (Kindergarten) wird erhöht und es werden Mindestanforderungen an die zu berücksichtigenden Leitungs- und Verfügungszeiten aufgestellt (§ 29).

Nach Absatz 1 müssen in kleinen Gruppen eine Fachkraft, in mittleren Gruppen eine Fachkraft und eine weitere Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit und in Regelgruppen zwei Fachkräfte stets in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig sein. Unabhängig von der Größe der Gruppe wird somit grundsätzlich immer dasselbe Fachkraft-Kind-Verhältnis vorgegeben: 1:5 in Krippengruppen, 1:10 in Kindergarten- und Hortgruppen. Bislang müssen in Kindergartengruppen (Regelgruppengröße 20 Kinder) nach der (heimaufsichtsrechtlichen) Regelung in § 6 Absatz 1 KiTaVO nur eine Fachkraft und eine weitere Fachkraft für die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein (also 1,5 statt der nunmehr vorgesehenen 2 Kräfte). Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird das Fachkraft-Kind-Verhältnis im Elementarbereich somit von 1:13,3 auf 1:10 verbessert. Im Krippen- und Hortbereich sowie in altersgemischten Gruppen und integrativen Kindergartengruppen werden die Standards beibehalten. Nach derzeitigem Recht ist es möglich, Kindertageseinrichtungen als „kindergartenähnliche Einrichtungen“ mit einem niedrigeren Betreuungsschlüssel zu betreiben (§ 1 Absatz 3 KiTaG a. F., Abschnitt III der KiTaVO). Mit dem Wegfall der Unterscheidung zwischen „Kindertagesstätten“ als Einrichtungen mit höherer pädagogischer Qualität und „kindergartenähnlichen Einrichtungen“ entfällt diese Ausnahme. Künftig gilt für alle Kindertageseinrichtungen derselbe Mindestqualitätsstandard.

Der (Mindest-)Betreuungsschlüssel ist nicht nur bei der Bemessung des Personalbedarfs zu berücksichtigen, sondern ist auch in der täglichen Arbeit stets einzuhalten.

Absatz 2 verpflichtet den Einrichtungsträger, täglich auf geeignete Weise festzuhalten, welche Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig waren. So wird sichergestellt, dass auf Verlangen des örtlichen Trägers ein lückenloser Nachweis über die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern geführt werden kann. Diese Voraussetzung ist zwingend, um die Einhaltung des Betreuungsschlüssels anlassbezogen im Nachhinein und ohne Vor-Ort-Kontrollen prüfen zu können und für die Einrichtungsträger mit einem zumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Nach Absatz 3 hat der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger zudem unverzüglich zu melden, wenn der Betreuungsschlüssel in einer Gruppe über einen Zeitraum von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht sichergestellt worden ist oder absehbar nicht wird sichergestellt werden können.

Durch ungeplante Ausfälle und den Fachkräftemangel kann es dazu kommen, dass der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann, ohne dass dies dem Einrichtungsträger vorzuwerfen wäre. Nach § 34 wird eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels einer Gruppe an 15 % der Öffnungstage toleriert. Erst bei weitergehenden Unterschreitungen sollen Fördermittel zurückgefordert werden.

Kann der Einrichtungsträger den Mindestbetreuungsschlüssel für Elementar- und Hortgruppen von 2 Kräften pro Regelgruppe aufgrund des Fachkräftemangels vorerst nicht erfüllen, lässt § 57 Absatz 3 Nummer 5 innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Juli 2025 Ausnahmen im Einzelfall zu. Die Ausnahmewilligung hat der Einrichtungsträger (im Voraus) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen.

Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der anwesenden Fachkräfte nach Absatz 4 stets die Anzahl der Gruppen übersteigen. In einer Einrichtung mit zwei Gruppen müssen z. B. stets drei Fachkräfte anwesend sein. Dies hat zum Hintergrund, dass auch in Notfällen und anderen Situationen, in denen eine Fachkraft verhindert ist ihre Gruppe zu betreuen, die Aufsichtspflicht gewährleistet werden muss. Bislang müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, §§ 4 Absatz 2, 9 KiTaVO. Diese Regelung lässt Früh- und Spätdienste unbeachtet, ist für Einrichtungen mit vielen Gruppen nicht sachgerecht und lässt auch Personen des

nichtpädagogischen Personals als zusätzlich anwesende Person zu. Die vorgeschlagene Neuregelung sorgt hier für eine Verbesserung. Wie bislang muss eine der anwesenden Fachkräfte eine für die Einrichtungs- und Gruppenleitung qualifizierende Ausbildung aufweisen (Fachkraft nach § 28 Absatz 1).

Zu § 27 (Offene Arbeit und Förderung in Randzeiten)

Die Festlegung von Gruppengrößen und auf die Gruppengrößen bezogenen Betreuungsschlüsseln zur Festlegung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses folgt aus der grundsätzlichen Entscheidung für eine (objektbezogene) Finanzierung über Gruppenpauschalen.

Dies steht einer Förderung von Einrichtungen, die sich für das pädagogische Konzept einer offenen Arbeit entschieden haben und keine festen Gruppenstrukturen vorsehen, aber nicht im Wege. Vielmehr sind die Vorschriften zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel (§§ 25, 26) hier entsprechend anzuwenden, d. h. das hieraus folgende Fachkraft-Kind-Verhältnis gilt auch für die offene Arbeit. Lediglich für Abrechnungszwecke haben auch diese Einrichtungen (fiktive) Gruppen nach den in § 25 aufgezählten Gruppenarten zu bilden.

Für die vom Einrichtungsträger nach § 10 Absatz 2 Satz 3 eingerichteten Randzeitengruppen gelten die Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel ebenfalls entsprechend. Randzeitengruppen stellen jedoch zeitlich sehr begrenzte zusätzliche Betreuungsangebote für in anderen Gruppen geförderte Kinder und keine regulären Gruppen dar und sind daher nach Satz 2 erster Halbsatz nicht mitzuzählen, wenn die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung förderrechtlich relevant ist (§ 29 Absatz 2, § 39 Absatz 2). Zusätzliche Verfügungszeiten für Randzeitengruppen werden nicht verlangt (Satz 2 zweiter Halbsatz).

Zu § 28 (Personalqualifikation)

Die Norm regelt, über welche Qualifikationen die in der Kindertageseinrichtung tätigen Fachkräfte verfügen müssen, damit die Einrichtung nach diesem Gesetz gefördert werden kann. Das Gesetz verwendet den Begriff „Fachkraft“ allgemein für die Kräfte des pädagogischen Personals, während das bisherige Recht in § 15 KiTaG a. F. begrifflich zwischen „Fachkräften“ und „weiteren Kräften“ unterscheidet. Inhaltlich entspricht die

Regelung der bisherigen (heimaufsichtsrechtlichen) Rechtslage nach §§ 15 KiTaG a. F., 2 KiTaVO und den hierzu ergangenen Erlassen.

Nach Absatz 1 müssen die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, ihre Stellvertretung und die erste Fachkraft in der Gruppe entweder über einen Bachelorabschluss der Studiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder eines gleich- oder höherwertigen Studienganges verfügen oder staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein. Höherwertige Studiengänge sind z. B. entsprechende Masterstudiengänge, gleichwertige Studiengänge z. B. die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit oder Erziehung und Bildung im Kindesalter.

Nach Absatz 2 muss die zweite Fachkraft in der Gruppe sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen. Über eine gleichwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen z. B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, über eine höherwertige z. B. alle Personen mit Abschlüssen, die zur Tätigkeit als erste Fachkraft befähigen. Für Kräfte, die ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen, nach derzeitigem Recht als „zweite Kräfte“ (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KiTaVO) in einer sog. kindergartenähnlichen Einrichtung tätig sind, sieht § 57 Absatz 3 Nummer 6 eine befristete Ausnahme vor.

Nach Absatz 3 sind den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 solche Personen gleichgestellt, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.

Absatz 4 verpflichtet den Einrichtungsträger heilpädagogisch ausgebildete Kräfte einzusetzen, wenn die Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern dies notwendig macht. Die Finanzierung erfolgt über die Eingliederungshilfe.

Absatz 5 ermächtigt das zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, wann die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1

Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2 anzunehmen ist, wann vergleichbare Qualifikationen nach Absatz 3 vorliegen und welche Ausbildungen heilpädagogische Kräfte im Sinne des Absatz 4 aufweisen müssen.

Zu § 29 (Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung)

Die Norm legt fest, welche Zeiten der Einrichtungsträger bei der Personalplanung für Verfügungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeit) und die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst mindestens zu berücksichtigen hat.

Absatz 1 legt erstmals einen konkreten zeitlichen Mindestwert für die Zeitanteile der mittelbaren pädagogischen Arbeit fest, die dem pädagogischen Personal zur Verfügung stehen müssen. Bislang besteht lediglich die unbestimmte gesetzliche Anforderung, dass bei der Bemessung der Arbeitszeit der pädagogischen Kräfte ein „angemessener Anteil“ für die Vor- und Nachbereitung und dienstliche Besprechungen zu berücksichtigen ist (§ 14 Absatz 3 KiTaG a. F.) bzw. für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten „angemessene Zeitanteile“ vorzusehen sind (§ 16 Absatz 1 Satz 2 KiTaG a. F.).

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung, dass die leitende Fachkraft der Einrichtung (abhängig von der Größe der Einrichtung) für genau definierte Zeitanteile vom Gruppendienst freizustellen ist (Absatz 2), gibt es erstmals klare (über das SQKM ausfinanzierte) Mindestvorgaben für Leitungsfreistellung. Bislang wird lediglich bestimmt, dass die leitende Fachkraft „ausreichend Zeit“ für die Leitung der Einrichtung haben muss (§ 15 Absatz 2 Satz 2 KiTaG a. F.), was in der Praxis zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung der Leitungsfreistellung führt. 13% der schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtungen sehen bislang gar keine Leitungsfreistellung vor, darunter ein Viertel aller Einrichtungen, die weniger als 45 Kinder betreuen (Bertelsmann-Stiftung, Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2018).

Der Leitung einer Kindertageseinrichtung kommt im täglichen Betrieb eine zentrale Rolle zu. Sie sorgt für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der angebotenen Betreuung und hat in diesem Rahmen diverse Aufgabenge-

biere zu bearbeiten. Dazu zählen für die Optimierung der Abläufe und Betreuungsinhalte in der Einrichtung selbst etwa Mitarbeiterführung sowie Konzeptions- und Organisationsentwicklung, für die Gestaltung des Verhältnisses zu Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung die Stärkung der Beziehungen zu Eltern und Einrichtungsträgern, als auch die Vernetzung mit relevanten Akteuren im Sozialraum. Die Einrichtungsleitungen benötigen je nach Einrichtungsgröße Zeitkontingente, in denen sie sich ausschließlich diesen Aufgaben widmen und nicht für die Arbeit in der Gruppe zur Verfügung stehen.

Jedenfalls ab fünf Gruppen ist es unerlässlich, die leitende Fachkraft für ihre gesamte Arbeitszeit für die Einrichtungsleitung freizustellen. Davon ausgehend sieht die Norm für Einrichtungen mit einer bis vier Gruppen eine Freistellung für ein Fünftel einer Vollzeitstelle pro Gruppe vor, wobei kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen (mit 5 bzw. 10 Kindern) für diese Berechnung als halbe Gruppen zählen (Satz 3).

Dabei lässt es Satz 2 zu, Zeitanteile an die stellvertretende Leitung oder andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen (Leitungs-)aufgaben in der Einrichtung zu übertragen. So kann z. B. die oder der qualifizierte Beauftragte für Qualitätsentwicklung (§ 20 Absatz 1 Satz 2) ein Zeitkontingent erhalten.

Die Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung sind für eine hinreichende Qualität der pädagogischen Arbeit ausreichend, erreichen die wissenschaftlich empfohlenen Werte aber nicht. Dort, wo jetzt bereits längere Zeitanteile berücksichtigt werden, empfiehlt es sich daher, diese beizubehalten. Geplant ist, das erstmals eingezogene konkrete Mindestqualitätsniveau schrittweise zu verbessern.

Zu § 30 (Verpflegung)

Absatz 1 formuliert Mindestanforderungen, die an die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Die Ernährung stellt einen wesentlichen Baustein für die gesunde Entwicklung eines Kindes dar. Gerade die ersten Lebensjahre sind von besonderer Bedeutung. Die Einrichtungen bieten heute zunehmend nicht nur eine warme Mittagsverpflegung, sondern auch eine bzw. mehrere Zwischenmahlzeiten an. Damit wird die Kita zu einem Ort, an dem viele Kinder nicht nur ihren Nährstoffbedarf decken,

sondern auch ihr Essverhalten erlernen. Eine gesunde Ernährung ist für das Aufwachsen und für die Prävention ernährungsbedingter Krankheiten von erheblicher Bedeutung. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten sind vom Einrichtungsträger angemessen, d. h. im Rahmen des für ihn organisatorisch und wirtschaftlich Zumutbaren, zu berücksichtigen.

Absatz 2 schreibt die Sicherstellung einer Mittagsverpflegung vor, wenn Kinder (ggf. einschließlich einer Förderung in einer Randzeitengruppe) mehr als sechs Stunden täglich gefördert werden. Auch in Hortgruppen muss eine Mittagsverpflegung sichergestellt werden, es sei denn, die Verpflegung ist über ein schulisches Angebot gewährleistet (Absatz 3). Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung einer Mittagsverpflegung bestehen derzeit nicht.

Zu § 31 (Elternbeiträge)

Die Norm legt Höchstgrenzen für Elternbeiträge fest. Der Einrichtungsträger darf in seiner Entgeltordnung oder Gebührensatzung keine höheren Elternbeiträge vorsehen und auch einzelvertraglich mit den Eltern keine höheren Beiträge vereinbaren.

Nach Absatz 1 dürfen die zu entrichtenden Elternbeiträge monatlich 7,21 Euro für unterdreijährige Kinder und 5,66 Euro für überdreijährige Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Mit dieser Regelung wird die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein erstmals landesweit begrenzt. Damit wird jenem Zustand Rechnung getragen, dass die absoluten Elternbeiträge im Land zu den höchsten im Bundesgebiet gehören. Den größten Anteil ihres Haushaltsnettoeinkommens für Kita-Beiträge müssen im bundesweiten Vergleich Eltern, deren Kinder in Schleswig-Holstein betreut werden, aufbringen (vgl. Bertelsmann-Stiftung, ElternZOOM 2018).

Die vorgeschlagene Norm differenziert nach dem Alter des Kindes. Der höhere Beitrag für Kinder unter drei Jahren hat die aufgrund des höheren Betreuungsschlüssels höheren Personalkosten für Kinder unter drei Jahren zum Hintergrund.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Familien kommt es nicht darauf an, in welcher Gruppenart das Kind gefördert wird. Wenn ein überdreijähriges Kind noch in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Absatz 2) gilt somit der Höchstbeitrag für Überdreijährige. Wird ein unterdreijähriges Kind in einer Kindergartengruppe gefördert (§ 17 Absatz 4) gilt der Höchstbeitrag für Unterdreijährige. In diesen Fällen und in altersgemischten Gruppen können also unterschiedliche Elternbeiträge für die geförderten Kinder anfallen.

Vollendet das betreute Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so wird der Höchstelternbeitrag für diesen Monat noch nach Absatz 1 Ziffer 1 ermittelt, ab dem darauf folgenden Monat nach Absatz 1 Ziffer 2.

Bezugspunkt des höchstens zu zahlenden Beitrags ist die Anzahl der in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungsstunden. Die Anzahl der Wochen in einem Monat ist daher für die Ermittlung des höchstens zu zahlenden Elternbeitrags nicht von Belang. Auch wenn ein Kind in der Eingewöhnungszeit tatsächlich für eine geringere Zeit in der Einrichtung gefördert wird, kann der Einrichtungsträger schon die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang verlangen (Satz 2).

Beispiele:

Für eine fünfstündige Förderung montags bis freitags (= 25 Wochenstunden) eines überdreijährigen Kindes haben Eltern höchstens $25 \times 5,66 \text{ €} = 141,50 \text{ €}$ zu zahlen.

Für eine achtstündige Förderung montags bis freitags (= 40 Wochenstunden) eines unterdreijährigen Kindes haben Eltern höchstens $40 \times 7,21 \text{ €} = 288,40 \text{ €}$ zu zahlen.

Absatz 2 regelt, dass der Einrichtungsträger zusätzlich zu den Elternbeiträgen nur angemessene Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge verlangen kann. Verpflegungskostenbeiträge, die die Kosten des Einrichtungsträgers übersteigen oder die nicht auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können, sind nicht angemessen im Sinne der Vorschrift. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge hat der Einrichtungsträger der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen. Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung.

Der Einrichtungsträger darf für Ausflüge nur eine Erstattung seiner Auslagen verlangen, d. h. seines konkreten Aufwands z. B. für Fahrscheine oder Eintrittskarten.

Zu § 32 (Elternvertretung und Beirat)

Die Norm schreibt eine institutionelle Mitwirkung der Eltern und die Einrichtung eines Beirats als Fördervoraussetzung vor.

Absatz 1 enthält zunächst die (neue) Verpflichtung des Einrichtungsträgers im Kindergartenjahr mindestens zweimal zu Elternversammlungen einzuladen – entweder auf Gruppen- oder auf Einrichtungsebene. Bis zum 30. September jeden Jahres wird auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung gewählt. Möglich ist somit auch eine Wahl von Elternvertreter(inne)n durch die einzelnen Gruppen, was sich bei größeren Einrichtungen organisatorisch anbietet. Bislang ließ der Wortlaut des § 17 KiTaG a. F. nur eine Wahl der Elternvertretung durch die (Gesamt)Elternversammlung der Einrichtung zu. Neben der Elternvertretung werden Delegierte für die Wahlversammlung zur Kreiselternvertretung (§ 4 Absatz 1) gewählt. Diese können mit den gewählten Elternvertreter(inne)n identisch sein. Die Zahl der Delegierten entspricht der Gruppenanzahl in der Einrichtung (zum Wahlzeitpunkt). Es können somit auch mehrere Delegierte mit Kindern in derselben Gruppe gewählt werden.

Bei den Wahlen haben die Eltern gemeinsam eine Stimme pro Kind. Das Nähere zum Wahlverfahren regeln Einrichtungsträger und Eltern gemeinsam (Satz 5). Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung (Satz 7). Die gewählte Elternvertretung und die gewählten Delegierten hat der Einrichtungsträger an die Kreis- und Landeselternvertretung zu melden (Satz 6).

Absatz 2 regelt die Aufgabe der Elternvertretung (Vertretung der Interessen der Elternschaft gegenüber dem Einrichtungsträger) und die Pflicht des Einrichtungsträgers zur Unterstützung und Beteiligung der Elternvertretung.

Die Beteiligung der Elternvertretung ist vor allen wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung erforderlich, von denen Satz

2 einige beispielhaft aufzählt. Der Einrichtungsträger hat die Stellungnahme der Elternvertretung zu berücksichtigen und – falls ein Dissens besteht – auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken (Satz 4). Erforderlich ist eine rechtzeitige Beteiligung vor der Entscheidung des Einrichtungsträgers, sodass der Elternvertretung hinreichend Zeit für die Information und Meinungsbildung verbleibt.

Der Einrichtungsträger hat die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, zu unterstützen und ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte zu geben (Satz 3). Der Einrichtungsträger hat somit geeignete Kommunikationswege bereit zu stellen (z. B. Pinnwand, E-Mail-Adressen der Eltern). Die Informationspflicht findet ihre Grenzen in datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem Recht des Einrichtungsträgers, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Als Bindeglied zwischen Einrichtungsträger, Eltern, pädagogischen Fachkräften und Standortgemeinde hat der Einrichtungsträger nach Absatz 3 einen (paritätisch besetzten) Beirat einzurichten (der kein sonstiger Beirat im Sinne des § 47 d der Gemeindeordnung ist). Auf dieses Gremium finden die Vorschriften über die Beteiligung der Elternvertretung entsprechende Anwendung. Das Nähere über die Beiratsarbeit regelt der Einrichtungsträger. Die Pflicht zur Einrichtung eines Beirates besteht nicht, wenn die Zusammenarbeit von Einrichtungsträger, Standortgemeinde, pädagogischem Personal und Elternvertretung in einem anderen Kommunikationsformat sichergestellt wird, etwa einem Beirat nicht auf Einrichtungs- sondern auf Trägerebene.

Zu § 33 (Nutzung der Kita-Datenbank)

Absatz 1 legt fest, dass nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen (mit der Möglichkeit der Voranmeldung) im Online-Portal der Kita-Datenbank verzeichnet sein müssen und der Einrichtungsträger das Verwaltungssystem der Kita-Datenbank nutzen muss. Dem Beschluss des Landtags vom 13. Februar 2019 entsprechend (LT-Drs. 19/1173) wird damit eine Pflicht zur Teilnahme an der Kita-Datenbank eingeführt. Der Einrichtungsträger hat über das Verwaltungssystem die zu Abrechnungs- und Bedarfsplanungszwecken erforderlichen Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag (§ 1 Absatz 2 Satz 5) zu übermitteln.

Absatz 2 legt dem Träger eine Nachweispflicht für die in Anspruch genommenen Betreuungzeiten der einzelnen Kinder auf, wenn die Finanzierung (subjektbezogen, belegungsabhängig) über einen Fördersatz pro Kind erfolgt.

Zu § 34 (Förderung in einem anderen Bundesland)

Die Norm lässt Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zu, wenn auf Wunsch der Eltern einzelne Kinder aus Schleswig-Holstein in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes (in der Praxis insbesondere in Hamburg) gefördert werden. Würde auch von diesen Einrichtungen zwingend die Einhaltung sämtlicher Förderbedingungen verlangt werden, stünde dies einem grenzüberschreitenden Einrichtungsbesuch entgegen, da die Einrichtungsträger zur Ermöglichung der Aufnahme einzelner Kinder kaum wesentliche Anpassungen vornehmen werden.

Die Norm löst dieses Problem dergestalt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Einrichtungsträger eine Vereinbarung schließen kann, in der zulässige Abweichungen von den Förderbedingungen geregelt werden und ggf. ein geringerer Fördersatz vereinbart wird. Eine Anpassung des Fördersatzes wird nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Unterschreitung eines Qualitätsstandards nicht durch Überschreitung eines anderen Qualitätsstandards ausgeglichen wird. Voraussetzung für die Vereinbarung ist in jedem Fall, dass die Einrichtung nach den Vorschriften des anderen Bundeslandes mit öffentlichen Mitteln gefördert wird und dass die Höchstgrenzen für Elternbeiträge nach § 31 eingehalten werden.

Zu § 35 (Prüfung der Fördervoraussetzungen, Rückforderung von Fördermitteln)

Die Norm regelt die Prüfung der Fördervoraussetzungen (Absatz 1) und die Folgen eines Verstoßes (Absatz 2 bis 6).

Nach Absatz 1 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe anlassbezogen und durch Stichproben zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Eine dauerhafte Prüfung etwa durch das Verlangen einer regelmäßigen Vorlage des Nachweises nach § 26 Absatz 2 ist im Sinne eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands auf beiden Seiten nicht vorgesehen. Der örtliche Träger kann sich zum einen

Belege vorlegen lassen, zum anderen aber auch Erhebungen vor Ort in der Einrichtung durchführen. Die objektive Beweislast für den Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen trägt der Einrichtungsträger.

Absatz 2 regelt das Vorgehen bei einem festgestellten Verstoß. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll dem Einrichtungsträger zunächst eine angemessene Frist setzen, um den Mangel zu beseitigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist soll er den Bescheid, mit dem die Aufnahme in den Bedarfsplan festgestellt worden war, mit Wirkung zum übernächsten Kalendermonat aufheben. Der Einrichtungsträger verliert damit seinen Förderanspruch. Die Soll-Vorschriften lassen Abweichungen im Ausnahmefall zu. So kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Ausnahmefall einerseits auf eine Fristsetzung verzichten und den Bescheid sogleich aufheben (etwa wenn eine Mangelbeseitigung in angemessener Zeit abgeschlossen ist) oder andererseits auf die Aufhebung des Bescheides nach fruchtlosem Fristablauf verzichten und die Frist nochmals verlängern.

Unabhängig von den Folgen des Absatz 2 kann bzw. soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Fördermittel vollständig oder teilweise zurückfordern (Absatz 3 bis 6).

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen aufgrund der Schwere des Verstoßes regelmäßig eine vollständige Rückforderung der Fördermittel für den betreffenden Zeitraum angezeigt ist. Dies betrifft folgende Fälle:

- Die vom Einrichtungsträger verlangten Elternbeiträge überschreiten die gesetzlichen Höchstgrenzen.
- Der Einrichtungsträger hält die zulässigen Gruppengrößen nicht ein.
- Es ist nicht stets die aus Aufsichtsgründen erforderliche Zahl an Fachkräften anwesend.

Im Ausnahmefall ermöglicht es die Soll-Vorschrift von der vollständigen Rückforderung abzuweichen, insbesondere dann, wenn die Abweichung unwesentlich ist und eine vollständige Rückforderung unverhältnismäßig wäre.

Absatz 4 Satz 1 toleriert eine Unterschreitung des Betreuungsschlüssels einer Gruppe an 15 % der Öffnungstage. Dies berücksichtigt die Möglichkeit unvorhergesehener Ausfälle von Fachkräften und die Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Stellen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. Ist die Einhaltung des Betreuungsschlüssels an mindestens 85 % der Öffnungstage nicht nachgewiesen, soll der örtliche Träger die Fördermittel anteilig für die Tage zurückfordern, für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nicht nachgewiesen ist. Satz 2 regelt den Fall, wenn die Kindertageseinrichtung außerplanmäßig geschlossen ist. Hier ist eine durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungene Schließung von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr förderunschädlich, wenn der Einrichtungsträger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten (z. B. eine Versicherung) an den örtlichen Träger abtritt.

Bei anderen Verstößen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob und in welcher Höhe er die Fördermittel zurückfordert (Absatz 5). Dabei wird vor allem eine Abschöpfung von Vorteilen angezeigt sein. Wenn ein Einrichtungsträger einen vorgeschriebenen und bei der Kalkulation der SQKM-Fördersätze berücksichtigten Standard nicht einhält, wird der hierdurch ggf. erlangte finanzielle Vorteil abzuschöpfen sein.

Zum Schutz des Einrichtungsträgers beschränkt Absatz 6 die Rückforderung auf das letzte und vorletzte Kindergartenjahr, d. h. auf die beiden dem Kindergartenjahr, in dem der Rückforderungsbescheid ergeht, vorangegangenen Kindergartenjahre. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlich oder fahrlässig falscher Angaben des Einrichtungsträgers zum Rückforderungsgrund.

Teil 5

Fördersätze für Kindertageseinrichtungen nach dem Standardqualitätskostenmodell

Zu § 36 (Gruppenfördersatz und Fördersatz pro Kind, Verordnungsermächtigung)

Die Norm legt die Bezugsgrößen für die Förderung des Einrichtungsträgers fest. Diese Bezugsgröße ist in der Regel (objektbezogen) die geförderte Gruppe (Absatz 1), in Ausnahmefällen (subjektbezogen) das in der Einrichtung betreute Kind (Absatz 2).

Absatz 1 Satz 2 regelt die Bestandteile des Gruppenfördersatzes. Der Gruppenfördersatz errechnet sich, indem von der Summe des Personalkostenanteils (§ 37), des Sachkostenanteils (§ 38) und des gruppenbezogenen Leistungszuschlags (§ 39) die kalkulierten Einnahmen aus Elternbeiträgen und ggf. Einnahmen aus der Förderung von Kindern aus anderen Bundesländern abgezogen werden (§ 40). Zur besseren Handhabung werden die Gruppenfördersätze auf volle Euro-Beträge gerundet (Satz 3).

Absatz 2 regelt die Ausnahmefälle einer kindbezogenen Förderung und verweist auf § 41 als diese Förderung konkretisierende Norm. Maßgeblich ist, ob das Kind zum monatlichen Stichtag (§ 1 Absatz 2 Satz 5) gefördert wird. Eine kindbezogene Förderung erfolgt in folgenden Fällen:

Nach Nummer 1 werden Betriebs-Kitas und Gruppen mit Belegrechten für einen Betrieb kindbezogen gefördert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Betriebe ein Interesse daran haben, Plätze für neue Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freizuhalten und die freien Plätze nicht mit Kindern nicht betriebsangehöriger Eltern zu belegen. Im Falle einer gruppenbezogenen, belegungsunabhängigen Finanzierung würden die freigehaltenen Plätze von der öffentlichen Hand finanziert. Folge der belegungsabhängigen Förderung ist, dass ein Bedürfnis für einen Widerruf bei Änderung des Bedarfsplans bei Betriebs-Kitas und Gruppen mit Belegrechten für Betriebe nicht besteht (Satz 2).

Nummer 2 regelt den Fall, dass sich der örtliche Träger und die kreisangehörigen Gemeinden bewusst entscheiden, die Experimentierklausel des § 14 zu nutzen und auf einen Bedarfsplan zur zentralen Steuerung des Platzangebots verzichten. Dies geht mit der Notwendigkeit einer belegungsabhängigen (kindbezogenen) Förderung einher.

Ziffer 3 legt fest, dass bei Förderung von schleswig-holsteinischen Kindern außerhalb des Bundeslandes (insbesondere in Hamburg) eine kindbezogene Förderung erfolgt. Den örtlichen Trägern und dem Einrichtungsträger steht es frei, eine andere Förderregelung auszuhandeln, z. B. wenn in einer Gruppe viele oder ausschließlich Kinder aus Schleswig-Holstein gefördert werden.

Ziffer 4 gesteht die Möglichkeit zu, dass Einrichtungsträger und örtlicher Träger sich bewusst mit Zustimmung der Standortgemeinde für einen Fördersatz pro Kind entscheiden. Im Gegensatz zur Optionsklausel nach § 14 werden die geförderten Gruppen der jeweiligen Einrichtung weiter durch den Bedarfsplan festgelegt. Eine solche Einzelvereinbarung einer kindbezogenen, belegungsabhängigen Förderung kann sich anbieten, wenn der Träger langfristige Sicherheit für seine Investition benötigt und im Gegenzug bereit ist, das Belegungsrisiko zu übernehmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann so ohne Risiko lange Förderzeiträume gewähren. Ein Widerruf bei Änderung des Bedarfsplans ist nicht zulässig (Satz 2).

Ziffer 5 bestimmt, dass die Förderung von Randzeitengruppen ebenfalls kindbezogen erfolgt. Die Einrichtung von Randzeitengruppen (jenseits der Gruppenöffnungszeiten) erfolgt nach § 12 Absatz 2 ohne Festlegung im Bedarfsplan durch eigenständige Entscheidung des Einrichtungsträgers; Beschränkungen können sich ggf. aus dem Bedarfsplan ergeben. Dem Einrichtungsträger wird ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt. Er kann die eingerichteten Randzeitengruppen monatlich ändern, wie sich aus § 33 Absatz 1 Nummer 1 ergibt. Da der Einrichtungsträger selbst über die eingerichteten Randzeitengruppen befinden kann, hat er auch das Belegungsrisiko zu tragen, sodass nur eine kindbezogene Förderung in Frage kommt.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass sich der Anspruch im Regelfall (sowohl im Falle der gruppenbezogenen als auch der kindbezogenen Förderung) gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet. Wird das Kind außerhalb von Schleswig-Holstein betreut, richtet sich der Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der nach den Normen des SGB VIII für das Kind örtlich zuständig ist, also in der Regel gegen den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Satz 2). Der Fördersatz für den jeweiligen Monat ist bis zum Monatsende auszuführen, wenn

nicht eine abweichende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger und dem Einrichtungsträger besteht (Satz 3).

Absatz 4 bestimmt, dass das zuständige Ministerium die nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 in Verbindung mit § 41 errechneten Fördersätze durch Verordnung (ohne Ermessensspielraum) feststellt. Er ergeben sich eine Vielzahl möglicher gruppen- oder kindbezogener Fördersätze, die von folgenden Parametern abhängig sind:

- Gruppenart
- Gruppenöffnungszeit
- Anzahl der planmäßigen Schließtage
- Einhaltung räumlicher Standards (erst ab dem Kindergartenjahr 2025/26)
- Förderung von Kindern aus anderen Bundesländern in der Gruppe
- Gruppenzahl der Einrichtung
- Zahl der geförderten Kinder in der Einrichtung

Zu § 37 (Personalkostenanteil)

Die Norm legt die Berechnung des Personalkostenanteils des Gruppenfördersatzes fest. Personalkostenanteil, Sachkostenanteil und Leitungszuschlag sind rein kalkulatorische Größen. Der Einrichtungsträger unterliegt keinen Einschränkungen, inwieweit er den pauschalen Fördersatz für Personal- und Sachkosten verwendet.

Nach Absatz 1 errechnet sich der Personalkostenanteil, indem der Personalbedarf (in Vollzeitäquivalenten) mit den Gehaltskosten multipliziert wird.

Als Bezugsgröße für die Gehaltskosten werden die Arbeitnehmerbruttowerte des TVöD-SuE herangezogen, da Angestellte von kommunalen Trägern nach diesem Tarifvertrag entlohnt werden und sich die Bezahlung von Angestellten der freien Träger häufig an diesem Tarifvertrag orientiert. Die erste Fachkraft einer Gruppe mit einem Studienabschluss oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 28 Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes wird nach dem TVöD-SuE in die Entgeltgruppe S 8a eingestuft,

die ggf. nach § 26 Absatz 2 zu beschäftigende zweite Fachkraft mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 28 Absätze 2 und 3 wird in die Entgeltgruppe S 3 eingestuft. Abweichend davon wird bei eingruppigen Einrichtungen auch für die zweite Fachkraft die Entgeltgruppe der ersten Fachkraft zu Grunde gelegt (Satz 2). Die Anforderung nach § 26 Absatz 4 Satz 2, wonach stets eine nach § 28 Absatz 1 qualifizierte Fachkraft anwesend sein muss, wäre für eingruppige Einrichtungen organisatorisch nicht zu erfüllen, wenn nicht auch die zweite Fachkraft eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 aufwiese.

Satz 3 bestimmt, dass als landesweit durchschnittliche Erfahrungsstufe der pädagogischen Fachkräfte nach TVöD-SuE Stufe 5 festgelegt wird. Zur Ermittlung der durch den Arbeitgeber aufzubringenden Gehaltskosten wird das Bruttogehalt nach TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Dieser auf ganze Zehntel aufgerundete Faktor spiegelt das durchschnittliche Verhältnis zwischen den Bruttogehältern der verschiedenen Entgeltstufen und den jeweiligen vom Arbeitgeber aufzubringenden Gehaltskosten (Arbeitgeberbrutto) wieder. Zur Berechnung des Arbeitgeberbruttos müssen zu den Bruttogehältern der unterschiedlichen Entgeltstufen die Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers, die Jahressonderzahlung, Beiträge für die Unfallversicherung, tariflich festgelegte Leistungsentgelte und weitere Kosten addiert werden.

Absatz 2 regelt die Ermittlung der dem Personalbedarf entsprechenden Vollzeitäquivalente (VZÄ). Erforderlich sind so viele VZÄ, um den gesetzlichen Betreuungsschlüssel (§ 26 Absatz 1) stetig erfüllen zu können und gleichzeitig die Mindestzeitanteile für Verfügungszeiten (§ 29 Absatz 1) einzuhalten. Dabei wird mit durchschnittlichen Ausfallzeiten der Fachkräfte durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung und andere Gründe kalkuliert, in denen die Fachkraft durch eine gleich qualifizierte Fachkraft ersetzt werden muss. Jeder Fachkraft wird zunächst eine feste Anzahl von 234 Stunden Fehlzeit zugeordnet. Dieser Wert ergibt sich bei der Addition von durchschnittlichen 15 Krankheitstagen, fünf Fehltagen für Fortbildungen sowie zehn Urlaubstagen außerhalb der gruppenbezogenen Schließzeit und der anschließenden Multiplikation dieser Summe mit der Arbeitszeit von 7,8 Stunden pro Tag in einer 39-Stunden-Woche. Die noch verbleibenden 20 Urlaubstage der Fachkraft werden dann stundenbezogen als Ausfallzeit berücksichtigt, soweit sie nicht an Schließtagen der Gruppe genommen werden müssen, welche nach § 22 Satz 1 grundsätzlich höchstens 20 Tage betragen dürfen.

Je mehr planmäßige Schließtage die Einrichtung vorsieht, umso weniger Ausfallstunden sind also anzusetzen.

Beispiel zu § 37: *Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) in einer Einrichtung mit drei Regel-Kindergartengruppen, Gruppenöffnungszeit 40 Std./Woche, 10 planmäßige Schließtage*

Zunächst ist der Personalbedarf zu ermitteln. Da es sich um eine Regel-Kindergartengruppe handelt, müssen in dieser Gruppe jeweils zwei Fachkräfte 40 Stunden pro Woche in direkter Arbeit mit den Kindern tätig sein (siehe § 25 Absatz 1 Buchstabe c). Die Regelarbeitszeit nach TVöD-SuE beträgt 39 Stunden. Um jene direkte Arbeit mit den Kindern zu berücksichtigen, werden die Gehaltskosten pro Monat jeder Fachkraft mit dem Quotienten 40/39 multipliziert.

1. Fachkraft (S 8a TVöD-SuE): $3649,92\text{€} \times 1,3 \times 40\text{h}/39\text{h} = 4866,56\text{€}$

2. Fachkraft (S 3 TVöD-SuE): $3052,66\text{€} \times 1,3 \times 40\text{h}/39\text{h} = 4070,21\text{€}$

(Grundlage: TVöD-SuE in der vom 01.03. bis 31.08.2020 gültigen Fassung)

Im Anschluss sind die Verfügungszeiten zu berücksichtigen. Pro Woche sind fünf Stunden pro Gruppe einzuplanen. Diese verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Fachkräfte:

1. Fachkraft (S 8a TVöD-SuE): $3649,92\text{€} \times 1,3 \times 2,5\text{h}/39\text{h} = 304,16\text{€}$

2. Fachkraft (S 3 TVöD-SuE): $3052,66\text{€} \times 1,3 \times 2,5\text{h}/39\text{h} = 254,39\text{€}$

Zuletzt wird die Ausfallzeit der beiden Fachkräfte berücksichtigt:

$234\text{ h} + (20\text{ Tage} - 10\text{ Tage}) \times 7,8\text{ h} = 312\text{ h}$

Um die Kosten dieser Ausfallzeiten zu berechnen, werden die monatlichen Lohnkosten mit dem Quotienten aus Ausfallzeiten und der Arbeitszeit pro Jahr in Stunden nach TVöD-SuE multipliziert. Da die berechneten 312 Stunden der Ausfallzeit sich genau auf die Regelarbeitszeit pro Woche beziehen, müssen diese mit dem Quotienten aus 40/39 multipliziert werden:

1. Fachkraft (S 8a TVöD-SuE): $3649,92\text{€} \times 1,3 \times (40/39 \times 312\text{h}/2036\text{h}) = 745,76\text{€}$

2. Fachkraft (S 3 TVöD-SuE): $3052,66\text{€} \times 1,3 \times (40/39 \times 312\text{h}/2036\text{h}) = 623,73\text{€}$

Für die beiden Fachkräfte ergeben sich daher folgende Vollzeitäquivalente und Personalkosten pro Monat:

	1. Fachkraft	2. Fachkraft
VZÄ	1,247	1,247
Direkte Arbeit mit Kindern	4.866,56 €	4.070,21 €
Verfügungszeiten	304,16 €	254,39 €
Ausfallzeiten	745,76 €	623,73 €
Personalkostenanteil pro Monat	5.916,48 €	4.948,33 €
	10.864,81 €	

Zu § 38 (Sachkostenanteil)

Nach § 38 wird die Höhe des Sachkostenanteils des Gruppenfördersatzes bestimmt. Neben Sachkosten sind auch die Kosten für das nichtpädagogische Personal (z. B. Verwaltungskräfte) umfasst.

Nach Absatz 1 ergibt sich der Sachkostenanteil aus einer Addition dreier Komponenten.

Nach Nummer 1 wird ein Zuschlag für Gemeinkosten gewährt, welcher 15% des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 beträgt. Dieser soll die Kosten z. B. für die allgemeine und Personalverwaltung, Verwaltungskosten für die Erhebung von Elternbeiträgen und Fortbildungskosten umfassen. Den angenommenen Pauschalwerten liegt eine Kalkulation der Projektgruppe Öffentliche Verwaltung zugrunde, die sich an Erhebungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) orientiert. Die Werte unterliegen der Anpassung nach § 55 und sollen zudem im Übergangszeitraum evaluiert werden (§ 58).

Nach Nummer 2 kommt eine Pauschale für Sachkosten hinzu. Diese wird auf Basis der nach § 37 Absatz 2 ermittelten VZÄ berechnet und somit an der Größe der Einrichtung. Die Pauschale beträgt monatlich ein Zwölftel eines festgelegten Sachkostenbasiswerts multipliziert mit der Anzahl der VZÄ. Der Sachkostenbasiswert beträgt für das

Jahr 2020 6.500 Euro ($1/12 = 541,67$ Euro) und wird jährlich um 2 % erhöht (§ 55 Satz 2).

Dritte Komponente ist nach Nummer 3 ein platzbezogener Sachkostenzuschlag für Spielzeug, Bastelmaterial u. ä., der im Jahr 2020 500 Euro, somit monatlich 41,67 Euro beträgt. Bezugsgröße ist hier die gruppenartabhängige Anzahl der Kinder nach § 25 Absatz 1 Satz 1. Die Festlegung einer Platzanzahl bei altersgemischten oder integrativen Gruppen rührt daher, dass durch die teilweise doppelte Berücksichtigung bestimmter Kinder nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Höchstanzahl anhand einer rechnerischen Kinderzahl bestimmt wird und nicht von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder abhängig ist. Die genannten 15 Plätze bilden die durchschnittliche Anzahl der in diesen Gruppen bei voller Belegung real geförderten Kinder.

Absatz 2 regelt Fälle, in denen abweichend von Absatz 1 ein geringerer Sachkostenanteil berücksichtigt wird. So unterliegen Naturgruppen aufgrund der regelmäßig im Freien stattfindenden Betreuung nach § 23 Absatz 1 Satz 4 nicht den herkömmlichen Raumstandards und haben folglich keine vergleichbaren pro Vollzeitäquivalent aufzubringenden gebäudebezogenen Kosten. Aus Gleichheitsgründen wird (ab dem Kindergartenjahr 2025/26, § 57 Absatz 2 Nummer 3) eine Reduzierung des Sachkostenanteils auch vorgenommen, wenn die Kindertageseinrichtung eine Ausnahmemöglichkeit zur Unterschreitung räumlicher Standards nutzt und entsprechend Kosten einspart. Der örtliche Träger kann von der Verringerung des Sachkostenbasiswertes absehen, wenn die Einrichtung die speziellen Raumanforderungen zwar nicht erfüllt, aber durch die wesentliche Überschreitung des Mindestraumbedarfs der eigentlich kleinere Aufwand für Sachkosten wieder ausgeglichen wird. Beispiel: Die Kindertageseinrichtung verfügt zwar nicht über eine Außenspielfläche (und spart die diesbezüglichen Unterhaltungskosten ein), hat aber höhere Kosten, weil der Gruppenraum die gesetzliche Mindestgröße deutlich überschreitet.

Beispiel zu § 38: *Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) in einer Einrichtung mit drei Regel-Kindergartengruppen, Gruppenöffnungszeiten 40 Std./Woche, 10 planmäßige Schließtage*

Die Bestandteile des nun zu berechnenden Sachkostenanteils knüpfen an die im Beispiel zu § 36 ermittelten Werte an.

Gemeinkostenzuschlag (§ 38 Absatz 1 Ziffer 1):

1. Fachkraft: $5.916,48\text{€} \times 0,15 = 887,47\text{€}$

2. Fachkraft: $4.948,33\text{€} \times 0,15 = 742,25\text{€}$

Sachkostenbasiswert (§ 38 Absatz 1 Ziffer 2):

1. Fachkraft: $1/12 \times 6.500\text{€} \times 1,247 \text{ VZÄ} = 675,46\text{€}$

2. Fachkraft: $1/12 \times 6.500\text{€} \times 1,247 \text{ VZÄ} = 675,46\text{€}$

Sachkostenzuschlag (§ 38 Absatz 1 Ziffer 3):

$1/12 \times 500\text{€} \times 20 \text{ Plätze} = 833,33\text{€}$

Gemeinkostenzuschlag	1.629,72 €
Sachkostenbasiswert	1.350,92 €
Sachkostenzuschlag	833,33 €
Sachkostenanteil pro Monat	3.813,97 €

Absatz 3 beschränkt die Geltung dieser Berechnung des Sachkostenanteils auf den Übergangszeitraum bis Ende 2024 und enthält den Auftrag an den Gesetzgeber, bei der zu treffenden endgültigen Regelung die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen zu berücksichtigen. Das Fachgremium (§ 56) erarbeitet eine entsprechende Regelung im Rahmen der Evaluation (§ 58 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 39 (Leitungszuschlag)

Die Norm gewährt einen Leitungszuschlag, der zum einen die höheren Gehaltskosten für die Leitungskraft und stellvertretende Leitungskraft abdeckt und zum anderen die

Kosten der nach § 29 Absatz 2 verpflichtenden Freistellung der Leitungskraft vom Gruppendienst ausgleicht.

Absatz 1 definiert die Zusammensetzung des einrichtungsbezogenen Leitungszuschlags.

Nummer 1 berücksichtigt die für eine Einrichtungsleitung von der ersten Fachkraft in der Gruppe nach § 28 Absatz 1 abweichende Entgeltgruppe. Da jener Teil der Gehaltskosten (Entgeltgruppe S 8a) für die Tätigkeit der Einrichtungsleitung im Gruppendienst bereits im Rahmen des Personalkostenanteils nach § 37 Absatz 1 berücksichtigt worden ist, wird an dieser Stelle lediglich die Differenz zur höheren Entgeltgruppe der Einrichtungsleitung eingepreist. Nummer 2 regelt die selbe Verfahrensweise für die stellvertretende Einrichtungsleitung.

Die Einrichtungsleitung wird derzeit in Abhängigkeit von der Kinderzahl in der Einrichtung in die Entgeltgruppe S 9 (bis 39 Kinder), S 13 (bis 69 Kinder), S 15 (bis 99 Kinder), S 16 (bis 129 Kinder), S 17 (bis 179 Kinder) oder S 18 (ab 180 Kindern) eingruppiert, die stellvertretende Einrichtungsleitung in die Entgeltgruppe S 9 (bis 69 Kinder), S 13 (bis 99 Kinder), S 15 (bis 129 Kinder), S 16 (bis 179 Kinder) oder S 17 (ab 180 Kindern).

Nummer 3 berücksichtigt den anhand von VZÄ zu bestimmenden Personalbedarf einer zusätzlichen ersten Fachkraft, welcher aufzubringen ist, um den jeweils erforderlichen Betreuungsschlüssel auch in der Zeit der (Mindest-)Leitungsfreistellung nach § 29 Absatz 2 aufrechtzuerhalten.

Nummer 4 bestimmt, dass auch auf die zusätzlichen, nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 noch nicht berücksichtigten Personalkosten nach den Nummern 1 bis 3 ein Zuschlag für die Personalgemeinkosten aufzuschlagen ist.

Der zusätzlich nach Ziffer 3 geforderte Personalbedarf blieb bislang bei der Höhe der Sachkosten (§ 38 Absatz 1 Nummer 2) unberücksichtigt. Ziffer 5 bestimmt daher, dass auch diese VZÄ mit dem Zwölftel des Sachkostenbasiswerts zu multiplizieren sind.

Absatz 2 bestimmt, dass der einrichtungsbezogene Leitungszuschlag zur Berücksichtigung im Rahmen der Gruppenfördersätze unabhängig von der Gruppengröße gleichmäßig auf alle Gruppen der Einrichtung zu verteilen ist.

Beispiel zu § 39: Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) in einer Einrichtung mit drei Regel-Kindergartengruppen, Gruppenöffnungszeit 40 Std./Woche, 10 planmäßige Schließtage

Höhere Eingruppierung von Leitungskraft und stellvertretender Leitungskraft (§ 38 Absatz 1 Nummer 1, 2): In diesem Beispiel werden in der Einrichtung 60 Kinder in drei Regel-Kindergartengruppen betreut. Bei einer solchen Anzahl von Kindern wird die Einrichtungsleitung nach der derzeitigen Regelung im TVöD-SuE in die Entgeltgruppe S13 eingruppiert.

Differenz S 13 – S 8a: $4391,82\text{€} \times 1,3 - 3649,92\text{€} \times 1,3 = 964,47\text{€}$

Die stellvertretende Kita-Leitung wird bei einer Anzahl von 60 geförderten Kindern in die Entgeltgruppe S9 eingruppiert.

Differenz S 9 – S 8a: $4049,22\text{€} \times 1,3 - 3649,92\text{€} \times 1,3 = 964,47\text{€} = 519,09\text{€}$

Kosten der Leitungsfreistellung (§ 38 Absatz 1 Ziffer 3):

Die Bestimmungen zur Leitungsfreistellung geben vor, dass bei einer Einrichtung mit drei Gruppen die leitende Fachkraft zu drei Fünftel einer Vollzeitstelle vom Gruppendienst für Leitungstätigkeiten freizustellen ist.

$0,6 \text{ VZÄ} \times 3649,92\text{€} \times 1,3 = 2.846,94\text{€}$

weitere Personalgemeinkosten (§ 38 Absatz 1 Ziffer 4):

$(964,47\text{€} + 519,09\text{€} + 2846,94\text{€}) \times 0,15 = 649,58 \text{ €}$

weitere Sachkosten (§ 38 Absatz 1 Ziffer 5):

$1/12 \times 6.500\text{€} \times 0,6 \text{ VZÄ} = 325,00 \text{ €}$

Die Beträge wurden für die gesamte Einrichtung ermittelt und sind nunmehr durch die Anzahl der Gruppen zu teilen. Da die Beispiel-Einrichtung drei Gruppen hat, entfällt der Leitungszuschlag jeweils zu 1/3 auf jede Gruppe.

Eingruppierung Leitungskräfte	1.483,56 €
Leitungsfreistellung	2.846,94 €
Personalgemeinkostenzuschlag	649,58 €
Sachkosten auf zusätzliche VZÄ	325,00 €
Leitungszuschlag pro Monat (Einrichtung)	5.305,08 €
Leitungszuschlag pro Monat (Gruppe)	1.768,36 €

Zu § 40 (Abzüge)

Die Norm bestimmt, welche angenommenen Einnahmen von den zuvor durch Addition des Personalkostenanteils, des Sachkostenanteils und des Leitungszuschlags berechneten, zur Erfüllung des SQKM-Standards durchschnittlich erforderlichen Kosten einer Gruppe abzuziehen sind. Dies sind vor allem die zu erwartenden Einnahmen durch Elternbeiträge. Sollte in einer Gruppe ein Kind betreut werden, für welches ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, ist der zu erwartende Finanzierungsbeitrag dieses örtlichen Trägers ebenfalls abzuziehen.

Absatz 1 bestimmt, dass die zu erwartenden Einnahmen durch Elternbeiträge abzuziehen sind. Die zu erwartenden Einnahmen verstehen sich als das Produkt aus den Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 bzw. 15 Plätzen bei altersgemischten und integrativen Gruppen (siehe § 37 Absatz 1 Ziffer 3) und den je nach Öffnungszeiten der Gruppe zu bestimmenden Maximaleinnahmen gemäß § 31 Absatz 1. Der Höchstbeitrag von 6,18 Euro bei altersgemischten Gruppen ergibt sich unter der Annahme, dass in solchen Gruppen im Regelfall 2/3 der betreuten Kinder über drei Jahre sowie 1/3 der betreuten Kinder unter drei Jahre alt sind und einen entsprechenden unterschiedlichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

Da eine Vollausslastung der Gruppe nicht immer zu realisieren ist, werden weniger als die bei Vollausslastung zu erzielenden Einnahmen abgezogen.

Für Krippengruppen und integrative Gruppen wird ein durchschnittlicher Auslastungsgrad von 94 % unterstellt. Für andere Gruppen wird ein höherer Auslastungsgrad von

97 % angenommen, da diese die Möglichkeit haben, die Gruppengröße nach § 25 Absatz 2 zu erhöhen und eine Minderauslastung in anderen Zeiträumen auszugleichen. Jeweils wird ein zusätzlicher Prozentpunkt für geschuldete, aber nicht realisierbare Elternbeiträge (Inkassorisiko) abgezogen, sodass 93 % bzw. 96 % der maximal erzielbaren Elternbeiträge in Abzug zu bringen sind.

Zur Finanzierung der durch die Annahme eines Auslastungsgrades unter 100 % und die Berücksichtigung von 1 % Beitragsausfällen entstehenden Differenz zahlen Wohn- und Land entsprechend erhöhte Finanzierungsbeiträge pro Kind (s. § 53)

Absatz 2 sieht einen Abzug für den Fall vor, dass ein Kind gefördert wird, für das ein öffentlicher Jugendhilfeträger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist. Abgezogen wird ein kindbezogener Fördersatz nach § 41, somit der Betrag, der auch für die Förderung von schleswig-holsteinischen Kindern in anderen Bundesländern gezahlt wird.

Beispiel zu § 40: *Beispiel: Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) in einer Einrichtung mit drei Regel-Kindergartengruppen, Gruppenöffnungszeit 40 Std./Woche, 10 planmäßige Schließtage*

$$16.447,14 \text{ €} - 0,96 \times 20 \text{ Kinder} \times 40 \text{ Betreuungsstunden} / \text{Woche} \times 5,66 \text{ €} \\ = 12.100,26 \text{ €}$$

<i>Personalkostenanteil</i>	10.864,81 €
<i>Sachkostenanteil</i>	3.813,97 €
<i>Leitungszuschlag</i>	1.768,36 €
<i>Gesamt</i>	16.447,14 €
<i>Abzug für Elternbeiträge</i>	4.346,88 €
	12.100,26 €
<u>monatlicher Gruppenfördersatz</u>	12.100,00 € *)

*) Nach § 36 Absatz 1 Satz 3 ist der Betrag auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden.

Zu § 41 (Fördersatz pro Kind)

Die Norm legt für die Ausnahmefälle einer subjektbezogenen (belegungsabhängigen) Förderung nach § 36 Absatz 2 die Berechnung der pauschalen Fördersätze pro betreutem Kind fest. Differenziert wird zwischen regulären Gruppen (Absatz 1) und Randzeitengruppen (Absatz 2).

Absatz 1 legt die Berechnung von pauschalen Fördersätzen für in regulären Gruppen betreute Kinder fest.

Ausgangspunkt der Berechnung ist der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 (zunächst) ohne Berücksichtigung der Abzüge für Elternbeiträge und Kinder aus anderen Bundesländern nach § 40. Die Abzüge für Elternbeiträge nach § 40 Absatz 1 finden hier keine Anwendung, da die dortige Berücksichtigung einer Auslastungsquote für eine kindbezogene Förderung nicht passt. Abzüge für geförderte Kinder aus anderen Bundesländern (§ 40 Absatz 2) sind aufgrund der kindbezogenen Förderung obsolet.

Dieser Gruppenfördersatz ohne Abzüge wird mit einem Faktor nach Absatz 4 multipliziert, um das Fehlen von durch Unterbelegung ausbleibenden Fördersätzen und Elternbeiträgen auszugleichen. Die Faktoren berechnen sich durch die Division von 1 durch den Auslastungsgrad von 0,94 (Krippengruppen und integrative Gruppen) sowie 1 durch den Auslastungsgrad von 0,97 (alle weiteren Gruppen); es wurde jeweils auf die dritte Nachkommastelle gerundet. Es wird so sichergestellt, dass Einrichtungen mit der gesetzlich angenommenen Auslastungsquote von 94% (Krippengruppen und integrative Gruppen) bzw. 97% (alle weiteren Gruppentypen, siehe Begründung zu § 39 Absatz 1) unabhängig davon, ob sie gruppenbezogen oder kindbezogen gefördert werden, (von Rundungsdifferenzen abgesehen) dieselben Förderbeträge erhalten.

Zuletzt werden die Elternbeitragseinnahmen (Höchstbetrag nach § 31) abgezogen. Wie bei der gruppenbezogenen Förderung wird auch hier das Inkassorisiko berücksichtigt und folglich nur 99% des pro Kind zu zahlenden Höchstelternbeitrags subtrahiert.

Absatz 2 regelt die Berechnung der Fördersätze für in Randzeitengruppen geförderte Kinder. Für die Berechnung wird jener Gruppentyp zugrunde gelegt, den der Einrichtungsträger in eigener Verantwortung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 gewählt hat. Ausgangspunkt der Berechnung ist nicht der gesamte Gruppenfördersatz, sondern einzig der Personalkostenanteil nach § 37 Absatz 1 und der davon abhängige Gemeinkostenzuschlag nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Einrichtung einer Randzeitengruppe keine wesentlichen zusätzlichen Sachkosten anfallen. Ansonsten wird in gleicher Weise wie mit dem Gruppenfördersatz ohne Abzug in Absatz 1 verfahren.

Beispiel zu § 41:**Absatz 1 (Fälle des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4):**

Beispiel für eine Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) in einer Einrichtung mit drei Regel-Kindergartengruppen, Gruppenöffnungszeit 40 Std./Woche, 10 planmäßige Schließtage

$16.447,14 \text{ €} \times 1,031 / 20 \text{ Kinder} - 0,99 \times 1 \text{ Kind} \times 40 \text{ Betreuungsstunden} / \text{Woche} \times 5,66 \text{ €} = 623,71 \text{ €}$

*Nach § 41 Absatz 5 ist der Betrag auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Der monatliche pauschale Fördersatz für ein in einer Regel-Kindergartengruppe aus diesem Beispiel betreutes Kind beträgt somit **624,00 €***

Bei einer Auslastung mit 20 Kindern erhalte der Einrichtungsträger insgesamt eine Fördersumme von $624,00 \text{ €} \times 20 = 12.480 \text{ €}$

Absatz 2 (Randzeitengruppe, § 36 Absatz 2 Nummer 5):

Zur Veranschaulichung wird das bekannte Beispiel einer Regel-Kindergartengruppe so modifiziert, dass nun 20 Kinder über drei Jahre einer Einrichtung bereits vor der regulären Gruppenöffnungszeit täglich von 06:30 – 07:30 Uhr in einer Randzeitengruppe gemeinsam gefördert werden. Der Träger hat sich nach § 10 Absatz 2 Satz 3 dafür entschieden, diese Kinder in einer Regel-Kindergartengruppe zu organisieren, für diese gilt der bekannte Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 3.

Regel-Kindergartengruppe als Randzeitengruppe (5 Stunden pro Woche):

5 Stunden pro Woche müssen jederzeit zwei Fachkräfte mit den Kindern tätig sein. Die Regelarbeitszeit nach TVöD-SuE beträgt 39 Stunden. Um jene Arbeit mit den Kindern zu berücksichtigen, werden die Gehaltskosten pro Monat jeder Fachkraft mit dem Quotienten 5/39 multipliziert.

1. Fachkraft (S 8a TVöD-SuE): $3649,92 \text{ €} \times 1,3 \times 5h/39h = 608,32 \text{ €}$

2. Fachkraft (S 3 TVöD-SuE): $3052,66 \text{ €} \times 1,3 \times 5h/39h = 508,78 \text{ €}$

Verfügungszeiten sind nicht zu berücksichtigen (§ 27 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Zuletzt wird die Ausfallzeit der beiden Fachkräfte berücksichtigt:

$234 \text{ h} + (20 \text{ Tage} - 10 \text{ Tage}) \times 7,8 \text{ h} = 312 \text{ h}$

Um die Kosten dieser Ausfallzeiten zu berechnen, werden die monatlichen Gehaltskosten mit dem Quotienten aus Ausfallzeiten und der Arbeitszeit pro Jahr in Stunden nach TVöD-SuE multipliziert. Da die Fachkräfte bei einer isolierten Betrachtung ihrer Arbeit in der Randzeitengruppe wie in Teilzeit auch nicht 39 Stunden in der Woche arbeiten, werden Ausfallzeiten hier nur anteilig berücksichtigt:

1. Fachkraft (S 8a TVöD-SuE): $3649,92 \text{ €} \times 1,3 \times (5/39 \times 312\text{h}/2036\text{h}) = 93,22 \text{ €}$

2. Fachkraft (S 3 TVöD-SuE): $3052,66 \text{ €} \times 1,3 \times (5/39 \times 312\text{h}/2036\text{h}) = 77,97 \text{ €}$

Für die beiden Fachkräfte ergeben sich daher folgende Personalkosten pro Monat:

	1. Fachkraft	2. Fachkraft
Direkte Arbeit mit Kindern	608,31 €	508,78 €
Ausfallzeiten	93,22 €	77,97 €
Personalkostenanteil pro Monat	701,53 €	586,75 €

Addition des Gemeinkostenzuschlags:

$701,53\text{€} + 586,75 \text{ €} + (701,53\text{€} + 586,75\text{€}) \times 0,15 = 1481,52 \text{ €}$

Multiplikation mit Faktor nach Absatz 4:

$1481,52 \text{ €} \times 1,031 = 1527,45\text{€}$

Teilen durch die Gruppengröße:

$1527,45 / 20 \text{ Plätze} = 76,37 \text{ €}$

Abzug des Elternbeitrags:

$76,37 \text{ €} - 0,99 \times 1 \text{ Kind} \times 5 \text{ Betreuungsstunden} / \text{Woche} \times 5,66 \text{ €} = 48,35 \text{ €}$

Nach § 41 Absatz 5 ist der Betrag in diesem Fall auf ganze Euros abzurunden.

*Der monatliche pauschale Fördersatz für ein in einer Regel-Kindergartengruppe als Randzeitengruppe aus diesem Beispiel betreutes Kind beträgt somit **48,00 €**.*

Bei einer Auslastung mit 20 Kindern erhalte der Einrichtungsträger insgesamt eine Fördersumme von $48,00 \text{ €} \times 20 = 960 \text{ €}$

Zu § 42 (Ausgleich für Platzzahlreduzierungen)

Die Norm regelt, dass der Einrichtungsträger bei Förderung durch Gruppenfördersatz einen Ausgleichsanspruch in Höhe eines Elternbeitrags für jene Plätze hat, wenn er aufgrund der Förderung eines Kindes von unter neun Monaten, eines Kindes mit Behinderung oder eines von Behinderung bedrohten Kindes durch die vorgeschriebene bzw. durch den örtlichen Träger im Einzelfall veranlasste Reduzierung der Gruppengröße einen Elternbeitrag weniger einnimmt. Maßgeblich ist zum einen die Förderung am monatlichen Stichtag (§ 1 Absatz 2 Satz 5) und zum anderen der jeweils nach § 31 maximal zulässige, nicht der real verlangte Elternbeitrag (Satz 2).

Wird nicht mittels eines monatlichen pauschalen Gruppenfördersatzes, sondern pro Kind gefördert (§ 36 Absatz 2), erhält der Einrichtungsträger zudem einen weiteren monatlichen pauschalen Fördersatz pro Kind (§ 41), da dem Einrichtungsträger dann nicht nur ein Elternbeitrag fehlt, sondern auch der kindbezogene Fördersatz des nicht belegten Platzes (Satz 3).

Teil 6

Kindertagespflege

Zu § 43 (Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung)

Die Norm regelt die Abgrenzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII dem Landesrecht obliegt. Die derzeitigen Regelungen in den §§ 12 und 13 KiTaVO lassen nicht klar erkennen, ob eine Abgrenzung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII vorgenommen oder Kriterien für eine Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII aufgestellt werden sollen.

Kindertagespflege liegt nach den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kindertagespflege wird in den Räumen der Kindertagespflegeperson, in den Räumen der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Wie bislang (§ 2 Absatz 1 Satz 2 KiTaG a. F.) wird damit vom Landesrechtsvorbehalt nach § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII Gebrauch gemacht, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen zuzulassen.
2. Die Förderung ist familienalltagsähnlich. Das Kriterium der Familienalltagsähnlichkeit dient dem Ausschluss von Räumen und Betreuungsbedingungen, die nicht einem familiären Umfeld ähneln. Von einer familienalltagsähnlichen Situation kann insbesondere nicht bei der sog. Großtagespflege gesprochen werden, wo mehr als fünf (regelmäßig unterdreijährige) Kinder gemeinsam von mehreren Personen gefördert werden. Im Gegensatz zur Regelung in mehreren anderen Bundesländern sieht der Gesetzentwurf eine Großtagespflege daher nicht vor. Anderenfalls würden die Kennzeichen der Kindertagespflege (Familienalltagsähnlichkeit, Tagesmutter/Tagesvater als verlässliche Bezugsperson, Förderung einer geringen Kinderzahl, flexible Betreuungsmöglichkeiten) aufgegeben und letztlich eine Krippengruppe mit geringeren Anforderungen an die Qualifikation des pädagogischen Personals und die räumlichen Gegebenheiten etabliert werden.

Absatz 2 stellt jedoch klar, dass das Kriterium der Familienalltagsähnlichkeit nicht dem Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen entgegensteht, wenn diese Neben- und Funktionsräume gemeinsam, ggf. auch gleichzeitig nutzen, im Übrigen aber sichergestellt ist, dass die Kinder durch ihre individuell zugeordneten Tagespflegepersonen in diesen zugewiesenen Räumen getrennt voneinander gefördert werden. Gemeinsam nutzbare Neben- und Funktionsräume können z. B. Sanitärräume/Bäder, Küchen oder Flure sein. Auch eine gemeinsame, ggf. gleichzeitige Nutzung des Gartens steht der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen. In den Räumen, die der jeweiligen Ta-

gespflegeperson zugewiesen sind, darf keine gemeinsame Förderung stattfinden. Dies entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 13 Absatz 2 Satz 1 KiTaVO.

Dem Erhalt der genannten Kennzeichen der Kindertagespflege dient auch die weitere Voraussetzung, dass die Kindertagespflegeperson höchstens zehn Kinder in der Woche fördert.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung gefördert, kann eine Förderung im Anschluss oder vorher in denselben Räumlichkeiten nicht als (familienalltagsähnliche) Kindertagespflege zählen (Absatz 1 Satz 2). Dass ein Einrichtungsträger die Betreuung in Randzeiten durch Kindertagespflegepersonen durchführen lässt und damit die erforderlichen Standards für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterläuft, wird durch diese Regelung ausgeschlossen.

3. Die Förderung muss durch eine dem Kind individuell zugeordnete Person und nicht durch wechselndes Personal erfolgen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass dennoch eine Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen möglich ist, ohne dass dadurch die individuelle Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson entfallen würde. Vertretungsmodelle wären sonst ausgeschlossen. Das derzeitige Recht enthält eine vergleichbare Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 KiTaVO, deren Wortlaut sich aber nur auf die Kindertagespflege in sonstigen geeigneten Räumen bezieht.
4. Die Förderung muss regelmäßig und im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an zwei Wochentagen erfolgen. Diese Voraussetzung grenzt die Kindertagespflege gegen die gelegentliche Betreuung („Babysitting“) ab und gewährleistet durch einen Mindestbetreuungsumfang (der dem Mindestangebot für Kindertageseinrichtungen nach § 17 Absatz 1 letzter Halbsatz entspricht), dass die Ziele der Kindertagesförderung (§ 2) erreicht werden können.
5. Die Kindertagespflegeperson und das geförderte Kind sind nicht in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad miteinander verwandt. Der Aus-

schluss der Kindertagespflege durch die Großeltern, Eltern oder ältere Geschwister soll eine Kommerzialisierung enger verwandtschaftlicher Beziehungen vermeiden. Im Gegensatz etwa zur Regelung in Hamburg ist die Kindertagespflege durch Verwandte in der Seitenlinie 3. Grades (etwa durch Tanten und Onkel) umfasst.

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften dieses Gesetzes für Kindertageseinrichtungen gelten, wenn mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder gefördert werden oder die Familienalltagsähnlichkeit oder die individuelle Zuordnung nicht gegeben ist.

Zu § 44 (Gewährung einer laufenden Geldleistung)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Finanzierung der Kindertagespflege entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 23 SGB VIII, wonach der Kindertagespflegeperson die angemessenen Kosten für den Sachaufwand zu erstatten sowie ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung als laufende Geldleistungen zu zahlen sind. Festgelegt wird, dass die Kosten für den Sachaufwand pauschal erstattet werden. Hinzu kommen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherungen.

Für Zeiten der Eingewöhnung, in denen das Kind zunächst einen geringeren Betreuungsumfang vereinbarungsgemäß in Anspruch nimmt, wird der nachfolgende (reguläre) vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang der laufenden Geldleistung zugrunde gelegt (Satz 2). Die Kindertagespflegeperson hat durch Eingewöhnungszeiten somit keine finanziellen Einbußen.

Absatz 2 regelt den (Ausnahme-)Fall, dass die Kindertagespflege nicht freiberuflich tätig, sondern bei einem Anstellungsträger abhängig beschäftigt ist. In diesem Fall tritt die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an ihren Anstellungsträger ab und erhält von diesem ein Gehalt. Die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis ist somit weiterhin möglich, auch wenn die Förderung der bislang in § 30 KiTaG a. F. geregelten sog. institutionalisierten Kindertagespflegestellen analog zu den Kindertageseinrichtungen mangels Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht aufgegeben werden muss.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Zahlung der (vollen) laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung auch für Zeiten erfolgt, in denen das Kind die von der Kindertagespflegeperson angebotene Leistung nicht nutzt, weil es z. B. im Urlaub oder krank ist. Eine Abrechnung nur der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden bzw. – tage findet somit nicht statt. Inwieweit die laufende Geldleistung an Heiligabend und Silvester unabhängig von der Inanspruchnahme gezahlt wird, regelt der örtliche Träger (Satz 3).

Voraussetzung ist jedoch, dass die Kindertagespflegeperson die Leistung anbietet. Für ihre eigenen Ausfallzeiten sind in den Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 50 Tage ausgleichen (kalkuliert wurde mit 30 Urlaubstagen, 15 Krankheitstagen und 5 sonstigen Ausfalltagen insbesondere für Fortbildungen).

Die Zahlung der laufenden Geldleistung auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten erfolgt bis zur Beendigung der Förderung. Die Förderung ist beendet, wenn kein Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern mehr besteht. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, die Beendigung der Förderung bei längerer Nichtinanspruchnahme anzunehmen. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass Eltern, die (beispielsweise mangels eigener Elternbeiträge) kein eigenes (finanzielles) Interesse an einer zügigen Beendigung des Vertragsverhältnisses haben, dieses weiterlaufen lassen, obwohl ihr Kind bereits anderweitig betreut wird oder sie z.B. umgezogen sind, ggf. auch ohne die Kindertagespflegeperson zu informieren. Die Förderung gilt nach Satz 2 daher als beendet, wenn das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt. Die vorgeschlagene Norm hat eine ähnliche Regelung in § 28 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) zum Vorbild und geht zu Gunsten der Tagespflegepersonen darüber hinaus.

Absatz 4 stellt die Gewährung der laufenden Geldleistung unter Nutzung des Landesrechtsvorbehalts § 26 SGB VIII unter den Vorbehalt folgender Voraussetzungen, die

sich sämtlich aus der Natur der Sache ergeben oder für die Abrechnung der Geldleistung zwingend sind:

- Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein. So dürfte eine Fremdbetreuung, die über neun Stunden täglich hinausgeht, dem Kindeswohl eines unterdreijährigen Kindes regelmäßig nicht entsprechen.
- Die Kindertagespflegeperson muss über eine Kindertagespflegeerlaubnis verfügen, sofern sie einer bedarf (Nummer 1). Eine Kindertagespflegeerlaubnis ist erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).
- Die Kindertagespflegeperson oder ihr Anstellungsträger muss die für die Abrechnung erforderlichen Daten übermittelt haben (Nummer 2).
- Die Kindertagespflegeperson muss ihre Ausfallzeiten mitgeteilt und den örtlichen Träger über die Nichtinanspruchnahme der Leistung durch das Kind für mehrere Wochen in Folge informiert haben (Nummer 3).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, führt dies zum Ausschluss des Förderanspruches. Die laufende Geldleistung ist nachzuzahlen, wenn die Kindertagespflegeperson die geforderten Datenübermittlungen oder Mitteilungen nachholt.

Absatz 5 legt fest, dass die Kindertagespflegeperson in den Betreuungsverträgen mit den Eltern mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine Zuzahlungen verlangen dürfen. Dennoch verlangte Zuzahlungen rechnet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die laufende Geldleistung an. So wird sichergestellt, dass die Eltern auch in der Kindertagespflege keine die gesetzlichen Höchstgrenzen überschreitenden Elternbeiträge (§§ 31, 50 Satz 2) zu zahlen haben.

Nach Absatz 6 darf der örtliche Träger die Gewährung der laufenden Geldleistung nur von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die Leistungen über die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehen. Zum einen stellt

die Norm klar, dass der örtliche Träger keine zusätzlichen (in diesem Gesetz nicht geregelten) Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen aufstellen darf. Zum anderen stellt die Norm klar, dass der örtliche Träger über die Mindestleistungen des Gesetzes hinausgehen und z. B. höhere Sätze für den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale, weitergehende Leistungen für Ausfallzeiten, Feiertags- oder Nachtzuschläge oder Zuschläge für Zusatzleistungen vorsehen und deren Voraussetzungen regeln kann.

Zu § 45 (Höhe der laufenden Geldleistung)

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Höhe des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandpauschale vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Bei der Kalkulation sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen (Satz 2). Das Gesetz legt jedoch Mindesthöhen fest (§§ 46, 47), die der örtliche Träger einzuhalten hat.

Die Festlegung von Mindesthöhen ist zum einen zur Kostenermittlung im SQKM und damit zur Festlegung der Finanzierungsbeiträge von Land und Wohngemeinden erforderlich. Zudem wirken die landesweiten Mindestvorgaben den derzeit bestehenden großen Unterschieden zwischen den von den Kreisen und kreisfreien Städten gezahlten laufenden Geldleistungen entgegen.

Nach Absatz 2 erhält die Kindertagespflegeperson in Fällen eines erhöhten Förderbedarfs eines Kindes für dieses Kind den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl, die sie laut ihrer Kindertagespflegeerlaubnis fördern darf, um ein Kind verringert. Fälle eines erhöhten Förderbedarfs sind zum einen die Förderung eines Kindes unter neun Monaten (Nummer 1), zum anderen die Förderung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarf für eine Verringerung der Kinderzahl im Einzelfall festgestellt hat. Auf diese Feststellung können sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson hinwirken. Für einen finanziellen Ausgleich muss die Kinder-

tagespflegeperson den doppelten Anerkennungsbetrag erhalten. Die Sachaufwandspauschale ist zu erhöhen, aber nicht zu verdoppeln, da durch die Verringerung der Kinderzahl auch weniger kindbezogene Kosten anfallen.

Zu § 46 (Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag)

Die Norm legt Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fest. Der Anerkennungsbetrag entspricht dem Entgelt für die Förderleistung.

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag wurden in Anlehnung an die Expertise zur „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Prof. Dr. Johannes Münder (2017) berechnet. Demnach wurde sich an der Vergütung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen orientiert. D. h., die Mindesthöhen des pro Kind und Stunde gezahlten Anerkennungsbetrags sollen die Tagespflegepersonen mit angestellten Kräften vergleichbarer Qualifikation und Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung in etwa finanziell gleichstellen.

Hierfür war eine vergleichbare Entgeltgruppe festzulegen, eine durchschnittliche Belegung der maximal fünf Plätze anzunehmen und der Ausfall der laufenden Geldleistung bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Abwesenheit zu kompensieren.

Der Mindesthöhe nach Absatz 1 liegt ein Durchschnittswert der Entgeltgruppen S 2 und S 3 TVöD-SuE zugrunde. In die Entgeltgruppe S 2 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung) werden an- und ungelernete pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen eingruppiert, in die Tarifgruppe S 3 (Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben) insbesondere Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten (SPA). Einerseits sind die qualifizierten Lehrgänge für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Stunden nicht mit einer zweijährigen Berufsausbildung zur bzw. zum SPA vergleichbar. Andererseits unterscheidet sich die eigenverantwortliche Tätigkeit der Kindertagespflegeperson von den dem Aufgabengebiet der in Kindertageseinrichtungen eingesetzten an- und ungelerneten Kräfte nicht unerheblich. Es wurde daher ein

Durchschnitt aus den beiden Entgeltgruppen S2 und S3 gebildet, so dass sich ein rechnerischer Basiswert ergibt, der zwischen S2 und S3 steht (=S 2,5). Wie bei den Fachkräften der Kindertageseinrichtung wurde die Stufe 5 als durchschnittliche Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung einer Kompensation für 50 Ausfalltage (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage insbesondere für Fortbildungen) und 0,2 Stunden/Tag für Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeiten ergibt sich ein Stundendurchschnittswert der ermittelten Entgeltgruppenzuordnung S 2,5 (Stufe 5) in Höhe von 22,20 €. Dieser Stundenwert war durch die durchschnittliche Anzahl der geförderten Kinder – die mit 4,69 angenommen wurde (entspricht dem laut Expertise anzunehmenden Auslastungsgrad von 93,73 %) – zu teilen, sodass sich ein Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde von 4,73 € ergibt.

Für höher qualifizierte Kindertagespflegepersonen (qualifizierter Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden oder pädagogische Berufsausbildung) gilt nach Absatz 2 eine abweichende Mindesthöhe. Hier wird bei ansonsten gleicher Berechnung die Entgeltgruppe S 3 zugrunde gelegt. Es ergibt sich ein Wert von 5,05 €.

Zu § 47 (Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale)

Absatz 1 legt Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 fest und differenziert nach dem Ort, an dem die Kindertagespflege geleistet wird. Auch diese wurden in Orientierung an der Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder berechnet.

Bei der Kalkulation wurde zwischen flächenabhängigen (anhand der Quadratmeterzahl berechnete) und flächenunabhängigen Betriebskosten unterschieden. Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern fallen flächenabhängige Betriebskosten nicht an.

Für die Berechnung durchschnittlicher flächenabhängiger Betriebskosten wurde von einer Wohnungsgröße von 45 m² ausgegangen. Bei einer Förderung in von der Kindertagespflegeperson selbst bewohnten Räumen wurde aufgrund der Doppelnutzung ein Abzug von 22,22 % vorgenommen. Daher wurde für diesen Fall mit einer Raumgröße von 35,0 m² gerechnet. Diese Mindestraumwerte werden mit dem durchschnitt-

lichen Quadratmetermietpreis, ermittelt anhand des Kieler Mietspiegels für eine durchschnittliche Wohnung, mit 7,38 € multipliziert. Daraus ergibt sich ein Monatswert von 332,10 € in angemieteten Räumen und 258,31 € in selbstbewohnten Räumen.

Die gleiche Berechnung erfolgt für die Nebenkosten nach Maßgabe der Berechnungen zum Betriebskostenspiegel für Schleswig-Holstein des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Schleswig-Holstein. Hier sind die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten gemäß § 556 Abs. 1 BGB, Betriebskostenverordnung zu berücksichtigen. Dies sind die sog. kalten Nebenkosten (z.B. Gebühren, Wasser, Müllabfuhr, etc.) sowie die sog. warmen Nebenkosten (Heizung und Warmwasser). Daraus ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betriebskostenanteil von 2,75 € je Quadratmeter, mithin 24,75 € in angemieteten Räumen und 19,25 € in selbst bewohnten Räumen pro Monat.

Die Berechnung der Stromkosten erfolgt gesondert und wie folgt. Abweichend von dem in der Expertise angenommenen Wert von 207,43 Tagen, werden die maximal im Jahr möglichen Arbeitstage einer Kindertagespflegeperson von 253,43 Tagen im Jahr verwendet. Zum Abzug kommt, dass nicht alle in einer durchschnittlich bewohnten Wohnung betriebenen Elektrogeräte, auch in einer Kindertagespflege genutzt oder benötigt werden. Art und Anzahl der durchschnittlich betriebenen Elektrogeräte werden daher mit einem Wert von 56,5 % berücksichtigt. Somit verbleiben von dem errechneten und aufgerundeten Jahresverbrauch von 4.000 kWh 1.130 kWh anerkennungsfähiger Stromverbrauch im Jahr, die laut Stromspiegel für Deutschland mit einem kWh-Preis von 0,29 € multipliziert werden. Hinzukommen die in der Expertise berücksichtigten jährlichen Ausgaben des Grundpreises mit 85,44 €. Im Ergebnis bestehen somit jährlich anerkennungsfähige Stromkosten von 410,88 € bzw. monatlich 34,24 €. In selbst bewohnten Räumen reduziert sich dieser Wert um den für private Zwecke genutzten Anteil auf 26,63 € pro Monat.

Eine weitere Position der flächenabhängigen Betriebskosten sind die anteiligen Reinigungskosten. Hierbei geht die Expertise für diese Grundreinigung bei angemieteten Räumen (45 qm) von einem Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche aus. Der darauf entfallende Lohnkostenanteil berechnet sich in gemeinsamer Festlegung des Wertes in der Projektgruppe Öffentliche Verwaltung als Durchschnittswert der Entgeltgruppe EG 2 des Tarifvertrages TVöD 2020 (nicht TVöD-SuE) unter Berücksichtigung der Stufe 5 auf 15,37 € x 2 Stunden pro Woche x 48 berücksichtigungsfähige Wochen im Jahr; im Ergebnis 1.475,24 € p.A. oder 122,94 € pro Monat. Bei selbstbewohnten

Räumen erfolgt wieder der grundsätzliche Abzug für die selbstgenutzten Wohnraumanteile, so dass sich der Wert auf 95,62 € pro Monat reduziert.

Addiert man die vorstehend berechneten Werte der flächenabhängigen Betriebskostenanteile ergibt sich folgende Berechnung pro Monat:

flächenabhängige Betriebskostenanteile	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
Miete	332,10 €	258,31 €
Nebenkosten	123,75 €	96,25 €
Strom	34,24 €	26,63 €
Reinigung	122,94 €	95,62 €
gesamt	613,03 €	476,81 €

Die flächenunabhängigen Betriebskosten berechnen sich anhand der Vorgaben aus der Expertise folgendermaßen:

Erstens sind folgende Positionen zu berücksichtigen, die bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern nicht anfallen:

flächenunabhängige Betriebskostenanteile	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
kindbezogener Hygienebedarf	20,00 €	20,00 €
Wäschereinigung	20,00 €	20,00 €

Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien), ohne Kosten für Ausflüge	32,50 €	32,50 €
Einrichtungsgegenstände (Möbiliar für die Betreuungsräume, die Küche und das Büro, kinderspezifisches Möbiliar wie Wickeltische, einschließlich Reinigungskosten)	50,00 €	50,00 €
Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)	10,00 €	7,78 €, da ein Abzug für die Doppelnutzung der Räume berücksichtigt wird
Betriebsmittel für Büro und Verwaltung	22,50 €	22,50 €
gesamt	155,00 €	152,78 €

Zweitens werden folgende Sachkosten pro Monat berücksichtigt, die vom Ort der Kindertagespflege unabhängig anfallen:

angemessene Kosten für Fortbildung	10,00 €
angemessene Kosten für Versicherungen für Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben	24,00 €
gesamt	34,00 €

Die Kosten für Fortbildungen der Kindertagespflegeperson werden in der Expertise mit einem jährlichen Pauschalwert von 100,00 € ausgewiesen, dies entspricht einem Monatswert von 10,00 € unter Berücksichtigung, dass hierzu lediglich durch 10 Monate im Jahr geteilt wird (ohne Ausfallzeiten). Hinzukommen jährliche Ausgaben in Höhe von 119,00 € für Versicherungen gemäß der Expertise. Wird auch dieser Wert durch

10 geteilt, ergibt sich ein aufgerundeter anteiliger Monatswert von 12,00 €. Als erforderlich werden dabei Versicherungen anerkannt, die die Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Kinderbetreuung ergeben, absichern, und eine Versicherung, die bei Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarschäden eintritt (sog. Betriebsunterbrechungsversicherung – BU-Versicherung). Weiterhin anerkennungsfähig ist eine Haftpflichtversicherung, die für Schäden sowohl im Innenverhältnis wie im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) aufkommt. Im Außenverhältnis gewährt sie Versicherungsschutz für den Fall von Haftpflichtansprüchen gegenüber der Kindertagespflegeperson, im Innenverhältnis für Schäden, die durch das Kind in der Kindertagespflegestelle entstehen. Zur Berechnung des Jahreswertes von 121,00 € wurde mit Datum 9.1.19 eine Internetrecherche durchgeführt. Als gerundeter Monatswert ergibt auch dies einen Anteil in Höhe von 12,00 €.

Alle Einzelwerte der flächenabhängigen und flächenunabhängigen Betriebskosten zusammengenommen belaufen sich auf monatlich 663,59 € bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, 802,03 € bei Tagespflege in anderen geeigneten Räumen und 34,00 € bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Die vorstehend errechneten Monatswerte sind nun durch die im Kalkulationsmodell maximal monatlich zu erbringende Arbeitszeit von 128,84 Stunden und die durchschnittliche Zahl von 4,69 geförderten Kindern (Auslastungsgrad von 93,73 %) zu teilen, so dass sich ein Wert pro Kind und Stunde ergibt. Die 128,84 Stunden ergeben sich unter Berücksichtigung einer Kompensation für 50 Ausfalltage (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage insbesondere für Fortbildungen) und 0,2 Stunden/Tag für Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeiten. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson beträgt der Wert pro Kind und Stunde 1,10 €, für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 1,33 € und für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern 0,06 €.

Absatz 2 legt Mindesthöhen für die nach § 45 Absatz 2 zu zahlende erhöhte Sachaufwandpauschale fest. Diese ergeben sich aus folgender Berechnung: Zunächst erfolgt eine Verdoppelung des festgestellten Sachkostenanteiles. Jedoch fallen die Sachausgabenanteile für Hygienebedarf, Wäschereinigung und Spiel-, Beschäftigungs- und Ar-

beitsmaterial für einen nicht belegten Platz nicht an. Dies entspricht bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und in anderen geeigneten Räumen in der Summe einem Monatswert von 72,50 €, der von den jeweiligen Gesamtsachausgaben abzuziehen ist. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist kein Abzug vorzunehmen. Als Mindesthöhe für die erhöhte Sachaufwandpauschale ergibt sich somit für die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ein Wert von 2,08 €, für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ein Wert von 2,54 € und für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern von 0,12 €.

Zu § 48 (Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson)

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 besteht ein Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Zur Erfüllung dieses Anspruchs muss der örtliche Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass für Ausfallzeiten stets eine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht (Satz 1). Es ist daher eine Vertretungslösung in Form eines Vertretungsmodells zu erarbeiten und vorzuhalten. Mögliche Lösungen können z. B. über einen Vertretungspool mit Vorhalteplätzen, mobile Ersatz-Kindertagespflegepersonen, Kooperationen/Netzwerke zwischen Kindertagespflegepersonen oder die Ersatzbetreuung an zentralen Stützpunkten oder in Kindertageseinrichtungen gefunden werden. Das Gesetz schreibt keines dieser in der Praxis etablierten Vertretungsmodelle vor, sondern überlässt es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach den individuellen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen vor Ort das passende Modell zu wählen. Einzige Vorgabe ist nach Satz 2, dass bereits im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung zwischen den geförderten Kindern und der Vertretungsperson aufgebaut werden soll. Um eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten soll planmäßig schon vorher ein Kontakt zwischen Kindern, den Eltern und der Ersatz-Kindertagespflegeperson aufgebaut werden. Erfolgt eine Ersatzbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, sollten die Kinder diese Einrichtung im Vorfeld des Vertretungsfalles bereits kennenlernen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII (s. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 22. August 2014 – 12 A 591/14) regelt Satz 3, dass

die Verpflichtung zur Sicherstellung einer Vertretung nicht auf die Kindertagespflegepersonen übertragen werden kann. D.h., die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten selbst organisiert. Gleichwohl sind Vertretungsmodelle möglich, in denen die Kindertagespflegeperson freiwillig gegen eine entsprechende Erhöhung der laufenden Geldleistung, die Vertretung organisiert.

Zu § 49 (Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verpflichtet (§ 24 Absatz 1 SGB VIII, § 5 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b). Folglich gibt ihm § 49 auf, für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Hierzu kann der örtliche Träger auch Angebote freier Träger fördern. Zudem wiederholt § 49 die Pflicht zur Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen aus § 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII. Mit Zusammenschlüssen sind Verbände bzw. Netzwerke von Tagespflegepersonen auf Ebene des örtlichen Trägers wie auf lokaler Ebene gemeint.

Zu § 50 (Kostenbeteiligung)

Satz 1 wiederholt die Rechtsgrundlage des § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Satz 2 erklärt die Höchstgrenzen für die von Kindertageseinrichtungen zu verlangenden Elternbeiträge für entsprechend anwendbar. Während Eltern für die Kindertagespflege derzeit häufig sehr viel höhere Beiträge zahlen müssen als für einen Krippenplatz, gelten zukünftig für beide Förderungsformen dieselben Höchstgrenzen.

Teil 7

Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden und Anpassungsverfahren

Zu § 51 (Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde)

Nach dem SQKM beteiligen sich die jeweiligen Wohngemeinden mit pauschalen Finanzierungsbeiträgen pro Kind an den Betreuungskosten.

Absatz 1 legt fest, welche Gemeinde Kostenschuldnerin ist und an welchen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinde den Finanzierungsbeitrag zu zahlen hat. Den Finanzierungsbetrag schuldet diejenige Gemeinde, in der das Kind zum monatlichen Stichtag (§ 1 Absatz 2 Satz 5) seine alleinige oder Hauptwohnung hat.

Der Finanzierungsbeitrag ist bei einer Förderung des Kindes zum monatlichen Stichtag in einer schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen, auf dessen Gebiet die Kindertageseinrichtung belegen ist (Nummer 1). Wird das Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert, ist der Finanzierungsbeitrag an den für das Kind nach den Vorschriften des SGB VIII örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu zahlen. Da diese Vorschriften regelmäßig an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anknüpfen, ist dies in aller Regel der örtliche Träger, auf dessen Gebiet die Wohngemeinde liegt.

Absatz 2 definiert den Anteil des Pauschalsatzes nach § 52, welchen die Wohngemeinde für das in ihr wohnhafte geförderte Kind an den örtlichen Träger zu entrichten hat. Der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde ist das Ergebnis einer Gesamtkostenberechnung im Zuge des Reformprozesses. Die Ermittlung erfolgte über eine gruppenbezogene Berechnung, um die SQKM-Förderungssystematik realitätsgetreu abzubilden. Hierfür wurde landesweit die Gruppenstruktur der Kindertageseinrichtungen differenziert nach Betreuungsart und Öffnungszeiten abgefragt. Für diese Gruppen wurde der jeweilige durchschnittliche Gruppenfördersatz für das Jahr 2018 berechnet und für die Jahre mit den geeinten Dynamisierungsparametern und den ausgewählten

Qualitätssteigerungen hochgerechnet. Die damit bestimmten Gesamtkosten für die Kindertageseinrichtungen unterstellen eine 100%-ige Auslastung.

Hinzuaddiert wurden noch die Systemkosten der Kindertagespflege. Die der Jugendhilfestatistik für 2018 entnommene Zahl für in Kindertagespflege geförderte Kinder (7.866) wurde mit einer Steigerungsrate von 2,47 % (entspricht der Steigerungsrate von 2017 auf 2018) hochgerechnet und mit einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von täglich 6,1 Stunden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und den Mindesthöhen für Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale (§§ 46, 47) sowie den Kosten für Sozialversicherungsbeiträge (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) multipliziert. Dabei wurden beide Qualifikationsniveaus nach § 46 mit einem Verhältnis von 50:50 berücksichtigt. Die Kosten für die Folgejahre wurden mit den gesetzlichen Anpassungsraten (§ 55) hochgerechnet.

Die Summe der Kosten für die Kindertageseinrichtungen (inklusive der leerstandsbedingt ausfallenden Elternbeiträge) und die Kosten für die Kindertagespflege bilden die Gesamtsumme des Systems. Von der Gesamtsumme wurden nun 99% der Netto-Elternbeiträge (Elternbeiträge abzüglich Sozial- und Geschwisterermäßigung) abgezogen. Diese beinhalten somit das 1%-ige Inkassorisiko. Von der Summe ohne Elternbeiträge wurden die in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes für das SQKM vorgesehenen Haushaltsmittel abgezogen.

Der Restbetrag ist der kommunale Anteil am Gesamtsystem. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Sozial- und Geschwisterermäßigung (§ 7) sowie das durch das Finanzierungssystem bedingte Delta zwischen den subjektbezogenen Finanzierungsanteilen von Land und Wohngemeinden und der objektbezogenen Gruppenförderung ohne die durch Leerstand ausfallenden Elternbeiträge.

Der Restbetrag ist somit der Wohngemeindeanteil an den Gesamtkosten. Um den prozentualen Anteil am SQKM zu bestimmen, muss ein Leerstand von 0% unterstellt werden, da die Gesamtkosten ebenfalls von keinem Leerstand ausgehen. Wohngemeindeanteil und Leerstandskosten des Kreises geteilt durch die Gesamtkosten ergeben somit den Wohngemeindeanteil am SQKM.

	2020 ab Reform	2021	2022
Gesamtkosten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	565.788.211 €	1.449.379.342 €	1.532.787.921 €
Netto-Elterneinnahmen (abzüglich Sozial- und Geschwisterermäßigung)	103.236.245 €	253.269.195 €	258.781.998 €
Haushalt Land	198.078.464 €	519.024.698 €	580.203.546 €
Kreisanteil Sozialstaffel	35.204.129 €	89.974.742 €	95.815.633 €
Kreisanteil Leerstand	16.743.505 €	43.436.135 €	46.355.579 €
Wohngemeindebetrag an den Gesamtkosten	212.525.868 €	543.674.572 €	551.631.166 €
Wohngemeindeanteil an den Gesamtkosten	37,56%	37,51%	35,99%
Wohngemeindeanteil am SQKM (kein Leerstand)	40,52%	40,51%	39,01%

Der Wohngemeindeanteil am SQKM beträgt hiernach im Jahr 2020 40,52 %, im Jahr 2021 40,51 % und für 2022 39,01 %. Sofern die Evaluation keinen Anpassungsbedarf zeigt, soll der Wert für 2022 auch für die Folgejahre gelten.

Absatz 3 bestimmt, dass der Finanzierungsbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu zahlen ist.

Zu § 52 (Finanzierungsbeitrag des Landes)

Wie die Wohngemeinden beteiligt sich auch das Land im SQKM mit pauschalen Finanzierungsbeiträgen pro Kind an den Betreuungskosten.

Absatz 1 regelt (entsprechend der Regelung für den Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde in § 51 Absatz 1), an welchen örtlichen Träger das Land seinen Finanzierungsbeitrag zu zahlen hat. Der Finanzierungsbeitrag ist bei einer Förderung des Kindes in einer schleswig-holsteinischen Kindertageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen, auf dessen Gebiet die Kindertageseinrichtung belegen ist (Nummer 1). Wird das Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert, ist der Finanzierungsbeitrag an den für das Kind nach den Vorschriften des SGB VIII örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu zahlen. Das Land hat keinen Finanzierungsbeitrag für Kinder zu leisten, für die nach den Vorschriften des SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb von Schleswig-Holstein zuständig ist, etwa wenn ein Kind in Schleswig-Holstein gefördert wird, aber seinen Wohnsitz außerhalb des Landes hat.

Absatz 2 bestimmt, wie sich der Finanzierungsbeitrag des Landes errechnet: Vom Pauschalsatz pro Kind nach § 53 wird zunächst der feststehende Betrag der Wohngemeinde nach § 51 Absatz 2 und im Anschluss der höchstens zulässige Elternbeitrag abgezogen.

Wie der Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde ist auch der Finanzierungsbeitrag des Landes bis zum Monatsende zu zahlen (Absatz 3).

Zu § 53 (Pauschalsatz pro Kind)

§ 53 normiert die Berechnung des anteilig von Wohngemeinde und Land zu zahlenden Pauschalsatzes pro in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gefördertem Kind.

Absatz 1 bestimmt die Ermittlung der Pauschalsätze für in Kindertageseinrichtungen geförderte Kinder. Als Basis dienen die durchschnittlichen Gruppenfördersätze der Regelgruppen in Krippe und Kindergarten ohne Abzug der nach § 40 zu erwartenden Einnahmen durch Elternbeiträge, mithin die durchschnittlichen Kosten einer mit SQKM-Standards betriebenen voll belegten Regelgruppe – jeweils bezogen auf die konkrete Förderungszeit des Kindes. Zugrunde gelegt wird eine als durchschnittlich angenommene Schließzeit von 15 Tagen pro Jahr (Satz 2 a. E.).

Dazu werden noch 7,53 % (unterdreijährige Kinder) bzw. 4,17 % (überdreijährige Kinder) der jeweilig bei Ausschöpfung der Höchstbeiträge zu erwartenden Elterneinnahmen addiert. Bei diesen Werten handelt es sich um die Kehrwerte der jeweils angenommenen Auslastungsquoten. Der Kehrwert stellt sicher, dass bei dem angenommenen Auslastungsgrad die Gruppe ausreichend finanziert ist. Hierin enthalten ist zum einen ein Prozentpunkt für das angenommene durchschnittliche Inkassorisiko (ausgefallene Elternbeiträge), für das Wohngemeinden und Land aufkommen. Zum anderen beteiligen sich Wohngemeinden und Land an den Leerstandskosten. Den Hauptanteil der Leerstandskosten trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, da er für nicht belegte Plätze keine (kindbezogenen) Finanzierungsanteile von Wohngemeinden und Land erhält, gleichwohl aber den vollen Gruppenfördersatz auszahlen muss. Die Wohngemeinden und das Land teilen sich den Elternanteil der nicht belegten Plätze, soweit der Einrichtungsträger die angenommene durchschnittliche Auslastungsquote (U3: 94 %, Ü3: 97 %) nicht unterschreitet. Die vom Kreis bei den Abzügen nach § 40 zu berücksichtigende durchschnittliche Auslastungsquote muss daher über die Wohngemeinde- und Landesanteile refinanziert werden. Dies wird dadurch erreicht, dass auf den Pauschalsatz pro Kind, anhand dessen die Wohngemeinde- und Landesanteile bemessen werden, ein Anteil von 7,53 % bzw. 4,17 % (inklusive des Inkassorisikos) aufgeschlagen wird.

Die nach Satz 2 vorzunehmende Ermittlung eines durchschnittlichen Gruppenfördersatzes aus der genannten Fallmenge ist deshalb angezeigt, da mit Aufwachsen der Gruppenzahl in einer Einrichtung die Kosten pro Gruppe aufgrund von gemeinsam genutzten Ressourcen stetig sinken. Das Ergebnis entspricht so näherungsweise jenem Gruppenfördersatz bei einer viergruppigen Einrichtung, wie sie als Mittelwert im Land vorliegt. Der ermittelte durchschnittliche Gruppenfördersatz ist zur Berechnung des Pauschalsatzes pro Kind zuletzt durch die jeweilige Gruppengröße zu teilen.

Absatz 2 bestimmt die Ermittlung der Pauschalsätze für in Kindertagespflege geförderte Kinder. Der Pauschalsatz wird hier ermittelt, indem die wöchentlichen Förderungsstunden mit 33,52 (im Jahr 2020) multipliziert werden. Der Wert unterliegt der jährlichen Anpassung nach § 55. Der Wert 33,52 wurde wie folgt ermittelt:

Anhand der gesetzlichen Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale (§§ 46 und 47) und der Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) wurde ein gewichteter Durchschnittswert pro Betreuungsstunde und Kind ermittelt, der Aufwand für das Vertretungsmodell (§ 48) hinzuaddiert und die Summe mit dem Faktor 4,35 multipliziert, um zu einem Wochenstundenwert zu gelangen.

Für die Berechnung des gewichteten Durchschnittswertes in Euro pro Betreuungsstunde/Kind wurden folgende Sozialversicherungsanteile der Art und Höhe nach berücksichtigt:

1. gesetzliche Unfallversicherungsanteile (UV), die sich wie folgt berechnen:
sozialversicherungspflichtiges Jahresbruttoentgelt x Gefahrenklasse (2,21) x Beitragsfuß (1,97) geteilt durch 1.000
2. gesetzliche Rentenversicherungsanteile (RV), hälftiger Anteil = 9,3 %
3. gesetzliche Krankenversicherungsanteile (KV) inklusive einem berücksichtigten Krankenkassenaufschlag von 1 %, hälftiger Anteil = 7,8 %
4. Anteile für die gesetzliche Pflegeversicherung (PV). Bei der PV besteht die Besonderheit, dass ein Zuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr von 0,25 % auf den Gesamtanteil hinzukommt. Zur Handhabbarkeit im Sinne einer Pauschalierung wurde daher der Mittelwert beider Berechnungssätze in der PV gebildet, gemittelter hälftiger Anteil = 1,588 %.

Bringt man diese Werte in Bezug zu dem in den jeweiligen Fallkonstellationen rechnerisch möglichen sozialversicherungspflichtigen Brutto und errechnet daraus einen Wert pro Kind und Stunde, so ergibt sich ein Sozialversicherungsanteil pro Kind und Stunde von 1,23 Euro und für eine Kindertagespflegeperson mit einem Qualifikationsniveau nach § 46 Absatz 2 von 1,31 Euro.

Der gewichtete Durchschnittswert ergibt sich aus folgender Berechnung:

Gewichtung der jeweiligen Parameter							
			Qualifikation nach Häufigkeit				
			in Abhängigkeit vom Betreuungs-ort				
			1 sonstige geeignete Räume	2 im Haushalt der KTRP	3 im Haushalt der Eltern		
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 1	50 %	3,64 €	3,53 €	3,01 €		
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 2	50 %	3,85 €	3,73 €	3,21 €		
doppelter Anerkennungsbeitrag/ erhöhte Sachaufwandpauschale, (§ 45 Abs. 2 Nr. 1)	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 1	50 %	7,23 €	7,00 €	6,02 €		
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 2	50 %	7,63 €	7,40 €	6,42 €		
			Betreuungsort nach Häufigkeit			Teilsummen gew.*) Werte	Summen gew. *) Werte
			in Abhängigkeit v.d. Qualifikation				
			1 = 24 %	2 = 73 %	3 = 4 %		
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 1	50 %	0,87 €	2,58 €	0,12 €	3,57 €	7,35 €
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 2	50 %	0,92 €	2,72 €	0,13 €	3,78 €	
doppelter Anerkennungsbeitrag/ erhöhte Sachaufwandpauschale, (§ 45 Abs. 2 Nr. 1)	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 1	50 %	1,74 €	5,11 €	0,24 €	7,09 €	14,58 €
	Qualifikationsniveau nach § 46 Abs. 2	50 %	1,83 €	5,40 €	0,26 €	7,49 €	

*) gew. = gewichteter Wert. Dies bedeutet, der errechnete Wert wird mit dem entsprechenden Prozentsatz (= 24 %) gewichtet.

Aus der vorstehenden Tabelle ergeben sich in der äußersten rechten Spalte zwei Zahlenwerte: 7,35 Euro als Durchschnittswert für alle Betreuungsfälle > 9. Lebensmonat und 14,58 Euro für alle Betreuungsfälle < 9. Lebensmonat. Diese Werte mussten vor der Bildung eines Gesamtdurchschnittswertes nach der Häufigkeit der jeweiligen Betreuungsvariante gewichtet werden.

Jetzt ergibt sich folgende Berechnung:

	Anteil der Kinder in %	gewichteter Durchschnittswert	Ergebnis	daraus gebildeter
Schätzwert Ü9-Monate	98,60 %	7,35 €	7,24 €	Gesamtdurchschnittswert
Schätzwert U9-Monate	1,40 %*)	14,58 €	0,20 €	

*) Laut amtlicher Statistik sind 2,8 % der in Kindertagespflege geförderten Kinder im ersten Lebensjahr. Ausgehend von diesem Wert wurde ein Anteil von 1,4 % für Kinder < 9 Monate geschätzt.

Der Aufwand für das Vertretungsmodell nach § 48 wurde anhand der Variante der Freihalteplätze/Vorhalteplätze wie folgt berechnet:

Ausgehend von einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von 6,1 Stunden, einem Gesamtdurchschnittswert pro Stunde von 7,449 Euro, der hochgerechneten Anzahl von im Jahr 2020 in Schleswig-Holstein tätigen Kindertagespflegepersonen (1.752, aktuell 1.719), ergeben sich bei der berücksichtigten Gesamtabwesenheitszeit von 50 Tagen im Jahr und je Kindertagespflegeperson insgesamt folgende Werte:

87.600 Tage Ausfallzeiten mit 356.240 Stunden. Diese verursachen Kosten in Höhe von 2.653.578,68 Euro. Teilt man diesen Kostenansatz durch die Zahl der für das Jahr 2020 hochgerechnete Anzahl der insgesamt anfallenden Betreuungsstunden (10.328.353,90) ergibt sich ein Kostenanteil pro Kind und Betreuungsstunde von 0,257 Euro.

Die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Stundenwertes einschließlich der Vertretungskosten in der Kindertagespflege lautet demnach:

7,449 Euro + 0,257 Euro = 7,706 Euro.

Zur Berechnung einer Wochenstunde (= durchschnittliche Kosten pro Monat, wenn 1 Kind jeweils 1 Stunde pro Woche betreut wird). Zur Berechnung von Monatswerten wird der Faktor x 4,35 angewendet. Daraus ergibt sich folgende Formel:

7,707 Euro x 4,35 ≈ 33,52 Euro.

Absatz 3 regelt, dass für die Berechnung des Pauschalsatzes die Summe der in regulären Gruppen und der in Randzeiten in Anspruch genommenen Förderungszeit (Kindertageseinrichtung) bzw. die in Kindertagespflege geförderte Zeit pro Woche zugrunde zu legen ist. Die Förderungszeit ist ggf. auf eine halbe Stunde abzurunden.

Zu § 54 (Verordnungsermächtigung zur Feststellung der Finanzierungsbeiträge)

Die Norm bestimmt, dass das zuständige Ministerium die Finanzierungsbeiträge von Wohngemeinden und Land durch Verordnung (ohne Ermessensspielraum) feststellt.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge ist von folgenden Parametern abhängig:

- Förderungsform (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege)
- Altersgruppe des Kindes (U3, Ü3)
- Förderungszeit des Kindes

Zu § 55 (Anpassung)

Die Norm bestimmt, dass bestimmte, im Gesetz zahlenmäßig festgelegten Werte einer jährlichen Anpassung unterliegen.

Der Sachkostenbasiswert (§ 38 Absatz 1 Nummer 2), der Sachkostenzuschlag (§ 38 Absatz 1 Nummer 3) für Kindertageseinrichtungen und die Mindesthöhen für die Sachkostenpauschale für Kindertagespflegepersonen nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind jährlich um 2 % zu erhöhen. Die Anpassungsrate orientiert sich an der Ziel-Inflationsrate der Europäischen Zentralbank. Hiervon abweichend ist die Mindesthöhe für die Sachkostenpauschale nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 alle fünf Jahre um 0,01 Euro zu erhöhen. Dies hat zum Hintergrund, dass der geringe Betrag von 0,06 Euro im Jahr 2020 sich bei Anwendung der Steigerungsrate von 2 % aufgrund der Rundung nie erhöhen würde.

Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag für Kindertagespflegepersonen nach § 46 sind in Orientierung an der durchschnittlichen Tarifierhöhung jährlich um 2,26 % zu erhöhen.

Der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege, anhand dessen sich die Finanzierungsanteile von Land und Wohngemeinden berechnen, wird jährlich um 2,11 % erhöht. Dieser Anpassungsrate liegt die Berechnung zugrunde, wie sich die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (2,26 %), die Sachkostenpauschale (2 %) sowie die Sozialversicherungsbeiträge (§ 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) insgesamt jährlich erhöhen.

Zu § 56 (Fachgremium)

Nach Absatz 1 hat das zuständige Ministerium ein Fachgremium einzurichten, das jährlich Vorschläge für die Anpassung der Fördervoraussetzungen und gesetzlich festgelegten Werte erarbeitet und jährlich bis zum 31. März vorlegt (Absatz 3).

Absatz 2 regelt die personelle Zusammensetzung des Fachgremiums. Diese orientiert sich am bewährten Format der Projektgruppen des Reformprozesses. Neben Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Verwaltung (zuständiges Ministerium und kommunale Landesverbände) sind auch die Landeselternvertretung und Verbände von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren (insbesondere die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände), im Fachgremium vertreten.

Teil 8

Übergangsvorschriften und Evaluation

Zu § 57 (Übergangsvorschriften)

Zum 01.08.2020, mit Beginn des Kita-Jahres, wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. Mit der ersten Phase wird zunächst das Finanzierungsmodell auf Ebene der öffentlichen Hand umgestellt. In der Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, haben die Standortgemeinden gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf den pauschalen Fördersatz je Gruppe in

den Einrichtungen. Gespeist wird der errechnete Pauschalsatz über die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde je betreutem Kind. Hinzu kommen noch die Beiträge der Eltern, die der Träger direkt von den Eltern einnimmt.

Das bisherige Finanzierungssystem auf Ebene von Standortkommune und Träger ändert sich in dieser Übergangsphase wenig. So gelten die bestehenden Verträge zwischen Einrichtungsträgern und Gemeinden fort, soweit diese nicht im Hinblick auf die Mindestqualitätsanforderungen, die sich aus Teil 4 des Gesetzes ergeben, angepasst werden müssen. In der Übergangsphase wird es darum gehen, die Wirkungsweisen des Gesetzes in jeglicher Hinsicht zu überprüfen und insbesondere zu analysieren, wie ein fließender Übergang zwischen dem alten und neuen System realisiert werden kann, ohne dass es zu Verwerfungen auf örtlicher Ebene kommt. Insofern handelt es sich um ein „lernendes System“, das gekennzeichnet sein wird durch eine umfassende Datenerhebung und Evaluation. Die Finanzierungsbeteiligten wirken in der Übergangsphase darauf hin, die anfangs möglicherweise höheren Ist-Kosten prozesshaft auf die SQKM-Sätze hinzusteuern. Ziel muss es sein, den im Gesetz ab 2025 vorgesehenen strukturellen Nachteilsausgleich der örtlichen Träger auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erst nach der Übergangsphase, ab dem 01.01.2025, geht der Förderanspruch im Zielsystem auf die Träger von Kindertageseinrichtungen über. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Träger pauschal durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert. Ergänzende Förderungen durch die kommunale Ebene werden weiterhin möglich sein, damit vor Ort auch weiterhin das Angebot individuell gestaltet werden kann, wenn es über die in diesem Gesetz festgeschriebenen Mindeststandards hinausgeht.

Die Umstellung des Finanzierungssystems kann also nicht in einem einzigen Schritt erfolgen und verlangt Übergangsregelungen, insbesondere um die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf die Pauschalfinanzierung nach Gruppenfördersätzen für die (kommunalen und freien) Einrichtungsträger abzufedern. Es soll eine „lernende“ Umstellung auf das neue Modell erfolgen, Erfahrungswerte gesammelt werden sowie eine Modellevaluation (§ 58) erfolgen. Absatz 2 definiert den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024 zum Übergangszeitraum (erste Phase der Reform), in dem bestimmte Finanzierungsregelungen noch keine Anwendung finden. Die Absätze 1 und 3 regeln Übergangsregelungen, die

für andere Zeiträume gelten. Absatz 4 trifft eine Regelung für Kindertageseinrichtungen, die nach altem Recht in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind.

Nach Absatz 1 sind im Zeitraum August bis Dezember 2020 mindestens vier Stunden je Woche und Gruppe für Verfügungszeiten vorzusehen (ab Januar 2021 fünf Stunden). Dies geht mit einem entsprechend geringeren Personalbedarf einher. Hintergrund ist zum einen eine Übergangsphase für die Einrichtungsträger, um das zur Gewährleistung der Verfügungszeiten ggf. erforderliche zusätzliche Personal zu finden, zum anderen das vorgegebene Finanztableau des Landes, das eine Umsetzung höherer Mindestzeitkontingente für Verfügungszeiten erst zum Jahr 2021 ermöglicht.

Nach Absatz 2 Nummer 1 steht der Förderanspruch nach § 15 in Verbindung mit § 36 im Übergangszeitraum nicht dem Einrichtungsträger, sondern der jeweiligen Standortgemeinde zu. Im Übergangszeitraum bündelt der Kreis zwar schon die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch noch nicht direkt an den Einrichtungsträger, sondern an die Standortgemeinde aus. Satz 2 stellt klar, dass es keinen Einfluss auf den Anspruch der Standortgemeinde hat, wenn diese Mittel aus Investitionsprogrammen für Kindertageseinrichtungen aus Bundes-, Landes- oder Kreismitteln erhält. Das Verhältnis zwischen Investitionskostenförderung und Förderung nach dem SQKM, welche die Raumkosten berücksichtigt, ab Einführung des pauschalen Förderanspruchs des Einrichtungsträgers zum Jahr 2025 soll im Rahmen der Evaluation geklärt werden.

Statt dem Förderanspruch gegen den örtlichen Träger hat der (von der Standortgemeinde verschiedene) Einrichtungsträger, der mit seiner Einrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen worden ist, – wie nach derzeitigem Recht, § 25 Absatz 4 Satz 2 KiTaG a. F. – einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde (Nummer 2). Die Vorschriften zur Bedarfsplanung und Trägersauswahl (Teil 3) bleiben unberührt. Den Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan stellt der Einrichtungsträger (nicht etwa die Standortgemeinde); dieser ist damit auch Adressat des Bescheides nach § 13 Absatz 6. Nur die Rechtsfolge der Aufnahme in den Bedarfsplan ist für den Einrichtungsträger verschieden: Ihm steht kein direkter Förderanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 15, 36 zu,

sondern ein Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Satz 2 stellt klar, dass die Finanzierungsvereinbarung den Betrieb der Einrichtung unter Einhaltung der gesetzlich Fördervoraussetzungen sicherzustellen hat. Die Finanzierungsart ist freigestellt; das Gesetz nennt beispielhaft den häufigsten Fall der Fehlbedarfsfinanzierung.

Satz 3 in Verbindung mit Satz 6 stellt klar, dass die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger ab dem 1. August 2020 die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder, also auch von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen umfassen muss. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass bislang die Kosten der Kindertagesförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder vom Träger der Eingliederungshilfe getragen worden sind, soweit die Kindertageseinrichtung insoweit als teilstationäre Einrichtung verstanden worden ist. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in 2020 bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr nach der Einrichtungsform ambulant oder stationär. Dem folgend sieht das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe ab 2020 nur noch reine Fachleistungen vor. Daher können von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe Kosten nur noch dann finanziert werden, wenn sie mit der Erbringung einer Fachleistung unmittelbar verknüpft sind. Die Verantwortung für die Infrastruktur in der Kindertagesstätte müssen Jugendhilfeträger und Einrichtungsträger tragen. Daher erfolgt zukünftig die Finanzierung der Kindertagesförderung als Jugendhilfeleistung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Platzzahlreduzierung, über das SQKM. Damit werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung umfassend für Kinder mit und ohne Behinderungen geschaffen. Das neue KiTaG kommt damit dem in § 22 Abs. 3 SGB VIII formulierten Förderauftrag nach, der allen Kindern – unabhängig von Religion, Staatsbürgerschaft oder eben Behinderung – zuteilwerden soll. Die behinderungsbedingt erforderlichen Kosten, die die Träger der Eingliederungshilfe aufgrund von Vereinbarungen nach dem SGB IX für einzelfallbezogene personenzentrierte Fachleistungen tragen, dürfen vor diesem Hintergrund selbstverständlich von dem Förderbetrag nicht in Abzug gebracht werden (Satz 4). Das Land plant als Ausgleich der zukünftig über die Jugendhilfe finanzierten (behinderungsbedingt erforderlichen) Platzzahlreduzierung, den Landesanteil an den Kosten der Eingliederungshilfe entspre-

chend anzuheben. Die Finanzierungsvereinbarungen können weiterhin Eigenleistungen des Einrichtungsträgers vorsehen. Der Einrichtungsträger hat also keinen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen. Jedoch ist das Vorsehen von Eigenleistungen nicht mehr verpflichtend, wie nach derzeitigem Recht (§ 9 Absatz 2 KiTaG a. F.). Mit der Einführung des pauschalen Förderanspruchs des Einrichtungsträgers zum Jahr 2025 entfallen dann die Verpflichtungen zu Trägereigenleistungen gänzlich. Die Einrichtungsträger können ihre bisherigen Eigenmittel selbstverständlich freiwillig weiter zur Profilbildung in das System einbringen, wie dies etwa die evangelischen Kindertageseinrichtungen mit dem kirchlich-diakonischen Profilbeitrag planen. Bestehende Finanzierungsvereinbarungen sind zum 1. August 2020, ggf. rückwirkend, den neuen Voraussetzungen anzupassen (Satz 6).

Da erst im Übergangszeitraum evaluiert werden soll, in welchen Fällen ein Struktur- nachteilsausgleich notwendig ist (§ 58 Satz 2), findet § 15 Absatz 2 im Übergangszeitraum noch keine Anwendung (Nummer 3). Ebenso findet die aufgrund einer Unterschreitung räumlicher Voraussetzungen aus Gleichheitsgründen vorzunehmende Reduzierung des Sachkostenanteils (§ 38 Absatz 2 Satz 2 und 3) im Übergangszeitraum noch keine Anwendung.

Absatz 3 enthält Übergangsvorschriften, die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 gelten.

Nummer 1 gewährt den wenigen Bestandseinrichtungen mit Krippen-Naturgruppen eine Übergangsfrist. Die Gruppengröße beträgt acht Kinder. Ab dem Kindergartenjahr 2025/26 sind Krippen-Naturgruppen dann nicht mehr förderfähig.

Nach Nummer 2 müssen noch keine Qualifikationen für die alltagsintegrierte Sprachbildung nachgewiesen werden. Die Norm gewährt den Einrichtungsträgern damit eine Übergangsfrist, um denjenigen Fachkräften, die nicht (insbesondere während ihrer Ausbildung) entsprechend qualifiziert worden sind, eine Weiterbildung zu ermöglichen.

Denjenigen Einrichtungsträgern, die zum 31. Juli 2020 entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 noch Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, gibt § 57 Nummer 3 Gelegenheit, die Organisation der Fachberatung bis Ende Juli 2025 anzupassen.

Nummer 4 gestattet Bestandseinrichtungen von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abzuweichen, wonach in jeder Kindertageseinrichtung mit mindestens drei Gruppen ein Personalraum und ein separates Leitungszimmer und in kleineren Einrichtungen ein Raum für beide Zwecke vorzusehen sind. Die Einrichtungen haben somit Zeit, um eine Lösung zu finden, die in baulichen Maßnahmen oder in der Unterbringung des geforderten Raums bzw. der geforderten Räume in einem Nachbargebäude bestehen kann.

Kann der Einrichtungsträger den Mindestbetreuungsschlüssel für Elementar- und Hortgruppen von 2 Kräften pro Regelgruppe aufgrund des Fachkräftemangels vorerst nicht erfüllen, kann der örtliche Träger innerhalb des Zeitraums vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 Ausnahmegewilligungen für einen Betreuungsschlüssel von 1,5 Fachkräften pro Regelgruppe erteilen (Nummer 5). Durch das Wort „innerhalb“ wird klargestellt, dass keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden dürfen, die über das Kindergartenjahr 2024/25 hinaus gelten. Die Ausnahmegewilligung hat der Einrichtungsträger (im Voraus) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei der Ermessensentscheidung wird der örtliche Träger insbesondere die Anstrengungen des Einrichtungsträgers berücksichtigen, eine hinreichende Zahl von Fachkräften zu beschäftigen. Die Ausnahmegewilligung wird befristet (regelmäßig für Zeiträume bis zu sechs Monaten) zu erteilen sein und kann ggf. verlängert werden, wenn der Einrichtungsträger trotz weiterer hinreichender Anstrengungen den gesetzlichen Mindestbetreuungsschlüssel nicht erfüllen kann.

Nummer 6 enthält eine Übergangsregelung für Kräfte, die in kindergartenähnlichen Einrichtungen nach dem KiTaG a. F. tätig waren. Der Begriff der „zweiten Kraft“ in § 11 Absatz 2 Satz 2 (KiTaVO) wird so ausgelegt, dass hierunter auch Personen fallen, die die Qualifikation als „weitere Kraft“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 KiTaVO) nicht aufweisen. Diese Kräfte dürfen in derselben Kindertageseinrichtung noch bis zum 31. Juli 2025 anstelle einer zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. Durch diese Regelung wird vermieden, dass bislang als „kindergartenähnlich“ betriebene Gruppen zum 1.

August mangels verfügbarer Fachkräfte schließen müssen und die als „zweite Kraft“ beschäftigten Personen ihren Arbeitsplatz verlieren. Für die Ermittlung des Personalkostenanteils wird in diesem Fall die Entgeltgruppe S 2 statt der Entgeltgruppe S 3 TVöD-SuE zugrunde gelegt.

Nummer 7 gestattet es Einrichtungsträgern einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe Personen zu beschäftigen, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen. Voraussetzung ist, dass diese Kräfte berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe über einen pädagogischen Hochschulabschluss nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 verfügt. Die Regelung berücksichtigt die Schwierigkeiten, Fachkräfte mit den erforderlichen (insbesondere dänischen) Sprachkenntnissen zu finden. Die mit Schreiben vom 23.02.1996 vom Ministerium ausgesprochene Duldung des Einsatzes von Kräften ohne pädagogischen Berufsabschluss als Zweitkräfte wird damit befristet fortgesetzt.

Absatz 4 trifft eine Regelung für den (Regel-)Fall, dass der Bedarfsplan für eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den Bedarfsplan aufgenommene Gruppe/Einrichtung keinen Förderzeitraum benennt. In diesem Fall greift die Regelung auf die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger zurück. Es gilt der Zeitraum bis zum nächsten Termin, zu dem die Standortgemeinde die Finanzierungsvereinbarung ordentlich kündigen kann, mangels eines solchen die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung, höchstens aber 30 Jahre als Förderzeitraum. Besteht (bei kommunalen Einrichtungen) keine Finanzierungsvereinbarung gilt ein Förderzeitraum von 20 Jahren.

Zu § 58 (Evaluation, Verordnungsermächtigung)

Die Norm trifft Regelungen zur Evaluation im Übergangszeitraum.

Absatz 1 bestimmt, dass das Fachgremium (§ 56) im Übergangszeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2024 eine laufende Evaluation der Wirkungen des Gesetzes vornimmt. Insbesondere hat das Fachgremium Kriterien für den Nachteilsausgleich nach § 15 Absatz 2 und eine Regelung für die Berechnung des Sachkostenanteils nach Ablauf des Übergangszeitraums zu erarbeiten (§ 38 Absatz 3). Das

Fachgremium kann sich dabei der Hilfe externer Gutachter bedienen. Die Ergebnisse der Evaluation hat das Fachgremium dem zuständigen Ministerium in einem umfassenden Bericht bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen. Im Jahr 2024 besteht dann Gelegenheit zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse, bis am 1. Januar 2025 das neue Finanzierungssystem mit pauschalen Förderansprüchen der Einrichtungsträger vollständig in Kraft tritt. Neben der Evaluation hat das Fachgremium auch im Übergangszeitraum die jährlichen Anpassungsvorschläge nach § 56 Absatz 3 vorzulegen. Die Evaluation ist zwingend auf Betriebskosten-Daten der Kindertageseinrichtungen angewiesen. Absatz 2 verpflichtet die Einrichtungsträger daher (als Fördervoraussetzung) für die Kindergartenjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 die Betriebskosten ihrer Kindertageseinrichtungen zu melden. Sie haben dabei diejenigen Kosten, die über die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 hinausgehende Standards oder Angebote betreffen, gesondert auszuweisen. Nur so stehen dem Fachgremium vergleichbare Daten über die Kosten der gesetzlichen Standardqualität zur Verfügung.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, das Nähere zum Evaluationsverfahren im Wege einer Ministeriellen Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere genauere Regelungen zur Meldung der Betriebskosten nach Absatz 2. Die Pflicht zur gesonderten Ausweisung der Kosten, die über die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 hinausgehende Standards oder Angebote betreffen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für die Einrichtungsträger und die öffentliche Verwaltung verbunden. Vor diesem Hintergrund wird das Ministerium ermächtigt, die Meldepflicht durch Rechtsverordnung auf eine geeignete (repräsentative) Stichprobe zu beschränken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des Landesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 2

Der Klammerzusatz führt zu einer Legaldefinition der Kita-Datenbank als automatisiertes gemeinsames Verfahren zur Verarbeitung der in Absatz 2 benannten Daten.

Zu Nummer 3

Um die Funktionsfähigkeit des Finanzierungssystems über die Kita-Datenbank sicherzustellen, sollen die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits vor Inkrafttreten der Kita-Reform darauf hinwirken, dass möglichst alle Träger der Kindertageseinrichtungen an der Kita-Datenbank teilnehmen.

Diese Änderung tritt daher gemäß Artikel 7 bereits zum 01.01.2020 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes):**Zu Nummer 1 (Änderung § 1):**

Die neue Formulierung des § 1 JuFöG stellt den Bezug zum Bundesgesetz SGB VIII her, um dessen Ausführungsgesetz es sich beim JuFöG handelt. Die zuvor verwendete Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ war veraltet.

Zudem wird deutlich gemacht, dass das JuFöG alle Bereiche der Ausführung des SGB VIII regelt, soweit hierzu keine Regelungen im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) getroffen werden. Dadurch wird ein negativer Kompetenzkonflikt zukünftig ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 37):

Zu Buchstabe a: In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die bundesrechtliche Regelung, dass eine Erlaubnis zur Kindertagespflege grundsätzlich für die Betreuung von bis zu fünf

gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt wird, bestätigt. Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 JuFöG a.F. ist als Regelfall normiert, dass eine Erlaubnis lediglich für die Betreuung von drei Kindern erteilt wird. Die Betreuung von fünf Kindern stellt nach Satz 2 derselben Vorschrift den Ausnahmefall dar. Dieses Verhältnis wird nunmehr entsprechend den bundesrechtlichen Regelungen und der tatsächlichen weit verbreiteten Praxis umgekehrt. Daher regelt § 37 Absatz 1 Satz 2 jetzt den Ausnahmefall, dass aufgrund von Zweifeln an der Gewährleistung des Schutzes von fünf Kindern, insbesondere aufgrund der räumlichen Voraussetzungen oder der gleichzeitigen Betreuung weiterer im Haushalt lebender Kinder, eine Erlaubnis nur für weniger als fünf Kinder zu erteilen ist. Der Erlaubnisbehörde verbleibt damit ausreichend Spielraum die Erlaubniserteilung nötigenfalls auf eine angemessene geringere Kinderzahl einzuschränken.

Zu Buchstabe b: Der neue Absatz 3 Satz 1 behält die Beschränkung der Kinderzahl auf im Regelfall drei Kinder für die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bei. Dies ist aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes bei Vollzeitpflege und dem Wunsch nach einem familienähnlichen Umfeld angezeigt.

In Absatz 3 Satz 2 wird für beide Pflegeerlaubnisse (Kindertagespflege und Vollzeitpflege) klargestellt, dass eine Erlaubniserteilung für mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder jedenfalls unzulässig ist. Dies dient dazu, die Familienähnlichkeit der Betreuungsform zu erhalten und Kindeswohlgefährdungen auszuschließen.

Zu Nummer 3 (Änderung § 41):

Zu Buchstabe a: Absatz 1 Satz 1 entspricht dem alten Absatz 1 1. Halbsatz, in dem der Grundsatz der Aufsicht über Einrichtungen durch das Landesjugendamt festgelegt ist. Die Regelung übernimmt den bundesrechtlichen Grundsatz aus § 87 a Absatz 2 SGB VIII. Der Begriff der Aufsicht umfasst damit die dort genannten Aufgaben der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a SGB VIII), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a SGB VIII), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a SGB VIII) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a SGB VIII) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a SGB VIII).

Absatz 1 Satz 2, erster Halbsatz bestimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 87a Abs. 2, 2. Variante SGB VIII, nämlich die Landrätinnen oder Landräte der Kreise für die Aufsicht über Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder in den Kreisen. Die Landrätinnen und Landräte nehmen die Aufgabe als untere Landesbehörden wahr (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein). Damit wird die in § 85 Abs. 4 SGB VIII normierte Übertragung der Aufgaben auf untere Landesbehörden fortgeführt, die bis dahin in § 11 KiTaG a. F. geregelt war. Die Zusammenführung dieser Normen in einer Zuständigkeitsnorm ist gesetzessystematisch sachgerecht.

Absatz Satz 2, 2. Halbsatz belässt, wie derzeit § 11 KiTaG a. F., die Fachaufsicht über die Aufsicht in den Kreisen beim Landesjugendamt.

Zu Buchstabe c: Der Verweis auf die Verordnung nach § 13 Absatz 2 KiTaG a. F. läuft aufgrund der Reform des Kindertagesstättenrechts und der damit verbundenen Aufhebung des Gesetzes ins Leere. Ein neuer Verweis wird durch die Umformulierung von § 1 JuFöG obsolet, wonach das JuFöG nur gilt, soweit nicht das KiTaG (neu) dazu Regelungen trifft. Zudem besteht nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 JuFöG eine Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von heimaufsichtrechtlichen Mindeststandards, während Standardqualitäten als Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Standardqualitätskostenmodell SQKM im KiTaG (neu) selbst geregelt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung § 51):

Die (redaktionelle) Änderung beseitigt den durch die Änderung der Landesverfassung 2014 inzwischen falschen Verweis auf Artikel 6 der Landesverfassung durch den korrigierten Verweis auf Artikel 9 (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern).

Zu Nummer 5 (Änderung § 56):

Mit § 56 Absatz 1 Satz 2 verweist das JuFöG auf das KiTaG a. F. Durch die Reform und die damit verbundene Aufhebung des KiTaG a. F. läuft der Verweis ins Leere. Darüber hinaus ist die Regelung nicht erforderlich. Die Landesjugendhilfeplanung hat

nach § 56 Absatz 1 Satz 1 die Jugendhilfeplanungen der örtlichen Träger zu berücksichtigen. Dies gilt weiterhin unabhängig von der Ausgestaltung der Bedarfsplanung im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein):

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Im Rahmen einer aktuellen Prüfung hat der Landesrechnungshof auf den notwendigen Anpassungsbedarf des KPG hingewiesen. Der Landtag hat 2016 durch Änderung des KPG das Prüfrecht des Landesrechnungshofes in der Eingliederungshilfe erweitert und der Landesrechnungshof kann in die vertraglichen Prüfrechte der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenhang mit dem SGB XII eintreten. Das Prüfungsrecht für Vereinbarungen in der Eingliederungshilfe ist nunmehr im SGB IX geregelt. Zur Harmonisierung der Rechtslage soll § 6 Absatz 3 KPG redaktionell um einen Verweis auf das SGB IX ergänzt werden, um dem Landesrechnungshof weiterhin Prüfungen zu ermöglichen. Diese Änderung muss bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten (vgl. Artikel 7)

Zu Nummer 2:

Es wird ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei freien Einrichtungsträgern normiert, soweit der nach dem Kommunalprüfungsgesetz geprüften kommunalen Körperschaft nach diesem Gesetz oder den Finanzierungsverträgen ein Prüfungsrecht zusteht. Die Wahrnehmung von Prüfungsrechten gegenüber Dritten im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften, wie sie dem Landesrechnungshof bereits auf dem Gebiet des SGB XII eingeräumt ist, wird auf das KiTaG erweitert. Die

Regelung eines gesonderten Prüfungsrechts im KiTaG selbst (wie in § 33 KiTaG a. F.) wird damit entbehrlich. Anders als die Änderung in Nummer 1 soll dieses Prüfungsrecht das Prüfungsrecht des KiTaG a.F. ablösen und tritt infolgedessen erst nach der Änderung in Nummer 1 zeitgleich mit dem KiTaG zum 01.08.2020 in Kraft (vgl. Artikel 7).

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Das neue Finanzierungssystem, das mit dem Gesetzentwurf zum Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) eingeführt werden soll, fußt darauf, einen verlässlichen, kindbezogenen Finanzierungsanteil des Landes an der Kita-Finanzierung einzuführen, der einer Dynamisierung unterliegt.

Es erfolgt zudem eine Abkehr vom bisherigen System einer Finanzierung der Betriebskostenförderung über Richtlinien und Erlasse, mittels derer die im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Nummer 8 sowie 18 festgeschriebenen Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bislang verteilt worden sind.

Um diese Umstrukturierung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die bisherigen Mittel aus dem FAG herauszunehmen und sodann dem Finanzierungsmodell, das zum 01.08.2020 in Kraft treten soll, zuzuführen. Aufgrund der Tatsache, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz erst zum 01.08.2020 in Kraft treten soll, eine Änderung im FAG aber zum 01.01.2020 erfolgen muss, ist zu berücksichtigen, dass den Kreisen und kreisfreien Städten die Mittel aus dem FAG noch bis zum 31.07.2020 zur Verfügung gestellt werden müssen und eine Überführung der anteiligen Mittel, die auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Reformgesetzes entfallen, erst mit Wirkung zum 01.08.2020 in das SQKM erfolgen kann.

Zu diesem Zweck ist die Gesetzesänderung so auszugestalten, dass 5/12 der im Gesetz verankerten 100 Mio. Euro ab 01.08.2020 gestrichen werden. Dies entspricht dem Anteil, der auf die Monate August bis Dezember entfällt.

Zu Nummer 1

Aufgrund der Änderung von § 28 FAG wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung von § 3 FAG wird der im Gesetz festgeschriebene Betrag von 100 Mio. Euro nachfolgender Berechnung entsprechend der Umsetzung des neuen Kita-Finanzierungssystems zum 01.08.2020 abgesenkt: Wegfall von 5/12 der Jahressumme entsprechend 41,666 Mio. Euro. Da 30 Mio. Euro bereits durch die Streichung der bisherigen Zuführung von 30 Mio. Euro entfallen, verbleibt eine Senkung des Gesamtbetrages von 11,6 Mio. Euro, die mit dieser Vorschrift geregelt wird.

Zu Nummer 3

In § 4 FAG werden die nach dem alten Finanzierungsmodell für das Jahr 2020 vorgesehenen Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro nur noch in Höhe von 58,3 Mio. Euro ausgewiesen, womit die Änderung aus § 3 FAG (siehe Nummer 2) Berücksichtigung findet.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 FAG wird sichergestellt, dass der abgesenkte Betrag von 58,3 Mio. Euro, der 7/12 der ursprünglichen Gesamtsumme von 100 Mio. Euro ausmacht, den Kreisen und kreisfreien Städten nach dem bisher gültigen Finanzierungssystem weiterhin bis zum Ende dieses Systems am 31.07.2020 zur Verfügung steht.

Zu Nummer 5

Buchstabe a: § 26 FAG regelt die Weiterleitung der auf das Land Schleswig-Holstein entfallenden Mittel, mit denen sich der Bund aus seinem Umsatzsteueranteil an den Betriebskosten für Kindertagesförderung beteiligt. Um die Umstellung von der Zuweisung dieser Mittel über das FAG auf die Förderung über das Kindertagesförderungsgesetz zum 01.08.2020 realisieren zu können, wird in Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt, dass lediglich ein Anteil von sieben Zwölfteln für die Monate Januar bis Juli 2020 durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet wird. Die verbleibenden fünf Zwölftel der Bundesmittel werden ab August 2020 der Förderung über das Kindertagesförderungsgesetz zugeführt.

Buchstabe b: Absatz 2 enthält die dem Absatz 1 entsprechende Regelung für die Mittel, die das Land in gleicher Höhe zur Verfügung stellt.

Zu Nummer 6

Buchstabe a: Entsprechend der Notwendigkeit einer Aufteilung der Bundes- und Landesmittel nach § 26 FAG sind auch die Mittel für Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen, die über § 27 FAG zugewiesen werden, nur für die Monate Januar bis Juli 2020 auszuweisen. Dementsprechend werden statt des vollen Jahresbetrages von 6 Mio. € lediglich sieben Zwölftel (3,5 Mio. €) über das FAG zugewiesen, während die restlichen fünf Zwölftel (2,5 Mio. €) ab 01.08.2020 über das SQKM in das Finanzierungssystem gelangen.

Buchstabe b: Absatz 2 trifft die entsprechende Regelung für die Mittel zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen.

Zu Nummer 7

Durch eine Änderung des SGB II/ SGB XII im Rahmen des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) vom 03. Mai 2019 wird die Finanzierung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern in Horten ermöglicht. Die Mittel können nunmehr über das Bildungs- und Teilhabepaket herangezogen werden. Die Regelung in § 28 FAG zu Zuweisungen für Hortmittagessen kann aufgrund dessen entfallen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**Zu Nummer 1:**

Das Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten. Die mit der Neuregelung insbesondere der Finanzierung einhergehenden Änderungen lassen sich besser zum Beginn des Kindergarten- als des Kalenderjahres umsetzen. Abweichend hiervon muss die Änderung in § 8a KiTaG (Artikel 2) bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten, um entsprechende Wirkung zu entfalten. Gleiches gilt für die Änderung des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes bezüglich der Rechtsvorschriften oder Verträge nach dem SGB XII oder dem SGB IX in § 6 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz, während die Erweiterung des Prüfungsrechtes auf den Bereich des KiTaG erst ab dessen Inkrafttreten wirksam sein kann. Bis dahin gilt das Prüfungsrecht aus § 33 KiTaG a.F. fort.

Darüber hinaus müssen die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 6) bereits zum Jahresbeginn 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 2:

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) sollen das bestehende KiTaG und folgende Verordnungen außer Kraft treten:

- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und –tagespflegeverordnung – KiTaVO): Die Regelungsinhalte sind teilweise in das neue KiTaG integriert worden. Die (ordnungsrechtlichen) Vorschriften zum Schutz von Kindern in Familienpflege und Einrichtungen (§§ 43 ff. SGB VIII) sollen zentral im Jugendförderungsgesetz und der auf dessen Grundlage ergangenen Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) getroffen werden.
- Landesverordnung über die Errichtung einer landesweiten Kita-Datenbank (Kitadatenbankverordnung - KiTaDBVO): Die Verordnung soll durch eine Verordnung nach § 3 Absatz 5 KiTaG (neu) ersetzt werden.
- Landesverordnung über das Verfahren der Erstattung von Kinderbetreuungskosten (Kita-Kostenerstattungsverordnung - KiTa-KostErstattVO): Die Verordnung wird mit dem Wegfall des sog. Kita-Geldes obsolet.